

Landschaftsplan des Kreises Wesel

Raum Hamminkeln

Textliche Darstellungen und Festsetzungen



Impressum

Auftraggeber:	Kreis Wesel
Herausgeber:	Kreis Wesel – Der Landrat Fachgruppe Landschaftsplanung Reeser Landstr. 31 46483 Wesel
Auftragnehmer:	GfL Planungs- und Ingenieurgesellschaft GmbH Zweigstelle Koblenz Emil-Schüller-Straße 8 56068 Koblenz
Bearbeitung:	Sabine Seipp (Dipl. Ing. Landespflege), Projektleitung Martin Castor (Dipl. Landschaftsökologe) Anja Hainz (Dipl. Ing. Landespflege) Ulrike Weier (Dipl. Ing. Landespflege) Marion Gutberlet (Dipl. Ing. Raum- und Umweltplanung)
Digitale Kartografie:	Tobias Weiß-Bollin (Dipl. Geograph)
Textverarbeitung:	Annemie Puth (Dipl. Ing. agr.)
Beteiligung der Landwirtschaft:	Harald Wedel (Dipl. Ing. agr.), Projektleitung Björn Ahrens (Dipl. Ing. agr.) Elmar Seck (Dipl. Ing. agr.) Daniel Nicolic (Dipl. Ing. agr.)
Bearbeitungszeitraum	
Vorentwurf:	Mai 2001 – August 2002
Entwurf:	September 2002 – April 2003
Fertigstellung:	Mai 2003 – Januar 2004

Präambel

Der Kreistag des Kreises Wesel beschließt nach kooperativ gestaltetem Planungsprozess den Landschaftsplan „Hamminkeln“.

In dem Bewusstsein, dass

- Natur und Landschaft Lebensgrundlagen des Menschen und Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft sind
- Natur und Landschaft gleichzeitig Grundlage für die land-, forstwirtschaftlichen und gartenbaulichen Betriebe sind,
- nur eine von allen Bevölkerungsteilen getragene Landschaftsplanung diese Grundlagen erhalten kann,

verfolgt er das Ziel,

- die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter und die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Kultur- und Erholungslandschaft zu sichern und weiterzuentwickeln,
- eine weitgehende und langfristig währende Planungssicherheit für alle Beteiligten zu schaffen,
- existenz- und entwicklungsfähige Betriebe der Land- und Forstwirtschaft und des Gartenbaus innerhalb und außerhalb von Schutzgebieten gleichermaßen zu erhalten, zu entwickeln und zu fördern,
- die Funktionsfähigkeit des ländlichen Raumes im Spannungsfeld der vielfältigen Raumansprüche sicherzustellen.

Dazu sollen

- bei allen Vorhaben die Betroffenen aktiv und frühzeitig eingebunden,
- die Umsetzung des Landschaftsplanes von den Kooperationspartnern der Kooperationsvereinbarung mit der Landwirtschaft, der Jagd und dem Forst über die bestehenden Kreisarbeitsgruppen begleitet,
- die Umsetzung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen des Landschaftsplanes über freiwillige vertragliche Vereinbarungen im Einvernehmen mit den Eigentümern und Nutzungsberechtigten durchgeführt,
- Ersatzmaßnahmen im Rahmen der landschaftsrechtlichen Eingriffsregelung gezielt zur Umsetzung des Landschaftsplanes genutzt,
- auf die Durchsetzung von Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen auf bestimmten Grundstücksflächen grundsätzlich verzichtet,
- Maßnahmevorschläge Betroffener begrüßt und berücksichtigt,
- erhebliche wirtschaftliche Beeinträchtigungen der Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigten vermieden bzw. unter Einbindung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen ausgeglichen,
- die Möglichkeiten des Flächentausches, der Förderprogramme, des finanziellen Ausgleichs, der Ausnahme- und Befreiungsregelungen sowie anderer geeigneter Maßnahmen zur einvernehmlichen Umsetzung des Landschaftsplanes ausgeschöpft,
- die konstruktive Begleitung der geordneten städtebaulichen Entwicklung der Kommunen fortgeführt und weiterhin aktiv unterstützt

werden.

Bei einer ggf. erforderlichen Fortschreibung des Landschaftsplanes oder von Teilen des Landschaftsplanes finden die Grundzüge der Planung, des Planverfahrens sowie der Kooperationsvereinbarungen und die vorstehenden Grundsätze Anwendung.

In diesem Sinne ergeht der Auftrag an die Kreisverwaltung, den Landschaftsplan nach dessen Rechtskraft in einem angemessenen Zeitraum unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Mittel umzusetzen.



Inhaltsverzeichnis

	Seite
Präambel	
Vorbemerkungen	1
A. Rechtliche Grundlagen und Geltungsbereich	8
B. Verfahrensablauf	9
C. Bearbeiter und Herausgeber	11
D. Lesehilfe: Inhalt und Aufbau des Landschaftsplanes	13
1. Entwicklungsziele für die Landschaft (§ 18 LG)	19
1.1 Allgemeine Hinweise	19
1.2 Übersicht über die Entwicklungsräume	22
1.3 Entwicklungsziel „Erhaltung“	25
1.3.1 Allgemeine Beschreibung	25
1.3.2 Entwicklungsräume mit dem Entwicklungsziel „Erhaltung“	26
1.4 Entwicklungsziel „Anreicherung“	33
1.4.1 Allgemeine Beschreibung	33
1.4.2 Entwicklungsräume mit dem Entwicklungsziel „Anreicherung“	34
1.5 Entwicklungsziel „Temporäre Erhaltung“	39
1.5.1 Allgemeine Beschreibung	39
1.5.2 Entwicklungsräume mit dem Entwicklungsziel „Temporäre Erhaltung“	39
2. Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (§§ 19 - 23 LG)	41
2.1 Allgemeines	41
2.2 Übersicht über die Schutzgebiete	45
2.3 Naturschutzgebiete	49
2.3.1 Allgemeine Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete	49
2.3.2 Besondere Festsetzungen für einzelne Naturschutzgebiete	55
2.3.3 Festsetzung der Naturschutzgebiete	59



2.4	Landschaftsschutzgebiete	72
2.4.1	Allgemeine Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete	72
2.4.2	Besondere Festsetzungen für einzelne Landschaftsschutzgebiete	77
2.4.3	Festsetzung der Landschaftsschutzgebiete	79
2.5	Naturdenkmale	89
2.5.1	Allgemeine Festsetzungen für alle Naturdenkmale	89
2.5.2	Festsetzung der Naturdenkmale	90
2.6	Geschützte Landschaftsbestandteile	99
2.6.1	Allgemeine Festsetzungen für alle geschützten Landschaftsbestandteile	99
2.6.2	Besondere Festsetzungen für einzelne geschützte Landschaftsbestandteile	101
2.6.3	Festsetzung der geschützten Landschaftsbestandteile	101
3.	Zweckbestimmung für Brachflächen (§ 24 LG)	105
4.	Forstliche Festsetzungen in Naturschutzgebieten (§ 25 LG)	105
4.1	Wiederaufforstung mit bestimmten Baumarten	105
4.2	Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung	106
5.	Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG)	107
5.1	Allgemeine Hinweise	107
5.2	Übersicht über die Maßnahmenräume und Maßnahmen	109
5.3	Maßnahmenräume	113
5.3.1	Umsetzungsprioritäten	113
5.3.2	Maßnahmen in den Maßnahmenräumen	116
5.4	Pflege von Biotopen	128
5.4.1	Pflegemaßnahmen	128
5.4.2	Festsetzung der zu pflegenden Biotope	129
5.5	Entwicklung von Gewässerrandstreifen	131
5.5.1	Gewässerabschnitte mit hoher Priorität	131
5.5.2	Umsetzung der Gewässerrandstreifen	131
5.5.3	Abschnitte zur Entwicklung von Gewässerrandstreifen	132
5.6	Pflege von Naturdenkmälern	134
5.7	Pflege von Gehölzen	135
5.7.1	Pflege von Kopfbäumen	135
5.7.2	Pflege von Hecken und Gehölzstreifen	135
5.7.3	Pflege von Obstbaumhochstämmen und Streuobstwiesen	136
5.8	Pflege von bedeutsamen Wegestrukturen	136



Verzeichnis der Abbildungen

	Seite
Abb. 1: Verfahrensablauf Landschaftsplanung im Kreis Wesel	12
Abb. 2: Übersicht über die Struktur des Landschaftsplanes	17
Abb. 3: Übersicht über die Entwicklungsräume	23
Abb. 4: Übersicht über die Schutzgebiete	47
Abb. 5: Übersicht über die Maßnahmenräume und Maßnahmen	111



Vorbemerkungen

Landschaftsplanung im Kreis Wesel

Landschaftsplanung bedeutet kein einfaches "Zurück zur Natur". Landschaftsplanung im Kreis Wesel bedeutet heute, dass der intensive und offene Dialog mit allen Beteiligten im Mittelpunkt des neuen Planungsverständnisses steht. Die Bürgerinnen und Bürger erhalten die Chance, frühzeitig mitzureden und so aktiv auf den Planungsprozess einzuwirken. Kernelement ist die Suche nach gemeinsam getragenen Lösungen. Hierzu zählt auch, nicht allein Landschaft dort wirksam zu schützen und zu entwickeln, wo es erforderlich ist, sondern zugleich interessierten Menschen die Wege zu unseren faszinierenden Erlebniswelten zu erschließen. Dies bedeutet mehr Lebensqualität für Mensch und Natur.

*Dialog mit den
Beteiligten*

Allerdings wird diese Aufgabe zunehmend schwieriger, da die Nutzungsansprüche an die Landschaft stetig ansteigen. Hinzu kommen der tiefgreifende Strukturwandel in der Landwirtschaft und das damit einhergehende Höfesterben. Die Zahl der bäuerlichen Betriebe ist in den vergangenen 15 Jahren um ein Drittel zurückgegangen. Dies ist auch für die Landschaftsplanung ein gravierendes Problem, denn die Landwirtschaft hat das Gesicht unserer Landschaft geprägt. Sie soll auch zukünftig eine entscheidende Rolle in der Landschaftserhaltung spielen.

*Landwirtschaft prägt
unsere Landschaft*

Die Landschaftsplanung bietet hierfür mit dem Vertragsnaturschutz geeignete Instrumente an. Der Vertragsnaturschutz wird daher künftig ein größeres Gewicht gegenüber dem Ordnungsrecht erhalten. Landwirten werden befristete Verträge angeboten; als Ausgleich für die schonende Bewirtschaftung der Flächen erhalten sie Fördergelder. Am Ende der Laufzeit fallen die vereinbarten Einschränkungen weg, wenn eine Verlängerung nicht gewünscht wird, d.h. die ursprüngliche rechtmäßige Nutzung kann wieder aufgenommen werden. Dadurch gibt der Vertragsnaturschutz den Betrieben die notwendige Sicherheit, selbst über mögliche und betriebswirtschaftlich sinnvolle Maßnahmen mitbestimmen zu können. Die Vorgaben zur Aufwertung der Landschaft werden künftig flexibler festgelegt. Während früher exakt vorgeschrieben wurde, wo z.B. Hecken angepflanzt oder Gewässer angelegt werden sollten, beschränkt sich die Landschaftsplanung im Kreis Wesel künftig grundsätzlich auf die raumbezogene Darstellung. Damit kommt der Kreis Wesel den Grundstückseigentümern und Bewirtschaftern entgegen, die auf ihren Flächen freiwillig wichtige Beiträge für die Entwicklung von Natur und Landschaft leisten. Zugleich verbleiben für alle Seiten ausreichend Handlungsspielräume zur konkreten Festlegung von neuen Entwicklungsmaßnahmen.

Vertragsnaturschutz

Vertrauensschutz

Flexibilität

*Handlungsspiel-
räume ausnutzen*



*gut investierte
Steuergelder*

Schutz und Entwicklung der Landschaft sind Leistungen zum Wohl der Allgemeinheit. Sie gibt es nicht zum Nulltarif. Deshalb werden sie mit öffentlichen Mitteln gefördert. Mit dem Landschaftsplan wird somit auch die Finanzierungsgrundlage für die Landschaftspflege geschaffen. Hier eingesetzte Mittel zur Erhaltung und Belebung unserer Landschaft sind gut investierte Steuergelder. Davon profitieren alle, die hier leben.

Der Kreistagsbeschluss

*gleiche Planungs- und
Verfahrenskriterien*

Der Kreistag des Kreises Wesel hat am 28.06.2000 beschlossen, die noch ausstehenden Landschaftspläne Hamminkeln, Hünxe, Schermbeck, Sonsbeck sowie den im Verfahren befindlichen Landschaftsplan Xanten nach gleichen Planungs- und Verfahrenskriterien zu entwickeln und bis zum Frühjahr 2004 zu verabschieden. Die GfL Planungs- und Ingenieurgesellschaft GmbH wurde am 23.05.2001 durch den Kreis Wesel beauftragt, die Landschaftspläne zu erarbeiten und das Verfahren zu begleiten.

Die genannten Landschaftsplangebiete wurden zu drei Plangebieten zusammengefasst:

- Hamminkeln
- Hünxe/Schermbeck
- Sonsbeck/Xanten.

Die vorliegende Text- und Kartenfassung für das Plangebiet Hamminkeln stellt die endgültige Planfassung dar.

das Erste Konzept

Grundlage für die Bearbeitung des Landschaftsplanes Hamminkeln war das sogenannte „**Erste Konzept**“, das im Oktober 2001 fertiggestellt wurde. Das „Erste Konzept“ war Arbeits- und Diskussionsgrundlage für eine informelle erweiterte Beteiligung der wesentlichen Betroffenen bzw. der wesentlichen Interessen-/ Nutzergruppen. Die Vorgehensweise ist kennzeichnend für den neuen Weg der kooperativen Landschaftsplanung im Kreis Wesel.

*Kooperationen mit den
Betroffenen*

Die **kooperative Landschaftsplanung** soll die wesentlichen Betroffenen, Interessen- und Nutzergruppen (insbes. Landwirtschaft, Naturschutz, Jagd, Forst, Kommunen, Freizeit/ Erholung etc.) frühzeitig im Planungsablauf beteiligen. Dazu wurde über die gesetzlich vorgeschriebene Beteiligung der Bürger und Betroffenen hinaus die erweiterte informelle Beteiligung eingeführt, die im Mai 2002 abgeschlossen wurde.



Während des gesamten Planungsprozesses hatte die Einbindung der Bürgerinnen und Bürger sowie der Interessenvertreter (z.B. aus Naturschutz, Landwirtschaft, Forst, Jagd) und der beteiligten Kommunen eine hohe Bedeutung. Zu diesem Zweck wurden zahlreiche öffentliche Veranstaltungen bzw. arbeitsgruppenspezifische Sitzungen oder Workshops (s.u.) durchgeführt.

Informelle Beteiligung

Auf verschiedenen Ebenen wurden Betroffene und Interessierte beteiligt: in öffentlichen Veranstaltungen, bei Runden Tischen, in Workshops, in Arbeitskreisen sowie in Einzelgesprächen (vgl. Abb. 1). Diese informelle Beteiligung fand vor der gesetzlich vorgeschriebenen Beteiligung statt und setzte die frühzeitige Einbindung der Bürger/innen sowie der Interessen- und Nutzergruppen über das gesetzlich vorgeschriebene Verfahren hinaus fort.

*frühzeitige und kontinuierliche
Einbindung schafft
Identifikation und
Akzeptanz*

Öffentliche Auftakt- und Informationsveranstaltungen

Bereits in einem sehr frühen Bearbeitungsstadium wurden alle Interessierten in den jeweiligen Plangebieten in öffentlichen Veranstaltungen informiert. Öffentliche Auftaktveranstaltungen wurden im Spätsommer bzw. Herbst 2001 in allen Plangebieten durchgeführt.

*Information schafft
Transparenz*

Darüber hinaus wurden alle Landwirte in örtlichen Veranstaltungen im Winterhalbjahr 2001/2002 über die Inhalte und die Bedeutung des „Ersten Konzeptes“ und die weitere Vorgehensweise (insbes. die Einzelgespräche, s.u.) informiert. Im Rahmen dieser Veranstaltungen wurde das Angebot, Anregungen zu geben und Fragen zu stellen, umfassend genutzt.

Nach der Vorlage des Vorentwurfes (August 2002) und des Entwurfes (April 2003) fanden in allen Plangebieten ganztägige „Info-Börsen“ statt, bei denen der Planungsstand öffentlich vorgestellt wurde und Anregungen und Bedenken der Bürger schriftlich aufgenommen wurden. Dieses Angebot wurde insbesondere von der örtlichen Landwirtschaft intensiv wahrgenommen.

*Info-Börsen
mit individuellen
Beteiligungsmöglichkeiten*

Runde Tische

Planungsbegleitend haben 4 Runde Tische mit den Trägern öffentlicher Belange und weiteren Vertretern von Verbänden und Institutionen stattgefunden:



Runde Tische

1. Runder Tisch (04.07.2001): Vorstellung der GfL, des Vorhabens und des Zeitplanes sowie themenbezogene Workshops zu Erwartungen und Chancen der Landschaftsplanung, möglichen Konfliktfeldern sowie sonstige Anregungen und Informationen.
2. Runder Tisch (22.03.2002): Vorstellung des „Ersten Konzeptes“ und Information über das weitere Planungsverfahren.
3. Runder Tisch (21.06.2002): Vorstellung des aktuellen Planungsstandes zum Vorentwurf im Rahmen einer Informations-Börse.
4. Runder Tisch (14.02.2003): Vorstellung der Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Bürger und der Beteiligung der TÖB und Vorstellung des aktuellen Planungsstandes zum Entwurf im Rahmen einer Informations-Börse.

Naturschutz, Heimatspflege, Wasser, Freizeit

Workshops

Workshops wurden themenbezogen angeboten, um mit den einzelnen Interessengruppen gezielt Fragestellungen erörtern und diskutieren zu können. Zu folgenden Themen wurden Workshops durchgeführt: Wasser, Naturschutz und Landschaftspflege, Heimatspflege sowie Freizeit und Erholung.

Arbeitsgruppen

Mit Vertretern der Landwirtschaft, des Forstes und der Jagd wurden gem. den Kooperationsvereinbarungen Arbeitsgruppen gebildet.

Die Landwirtschaft wurde in Arbeitsgruppen auf Kreisebene (AGK) und auf Ortsebene (AGO) beteiligt. Hier wurden die Ergebnisse der einzelnen Arbeitsschritte eingehend erörtert.

Kreisarbeitsgruppe Landwirtschaft

In der Arbeitsgruppe auf Kreisebene wurden alle wesentlichen Arbeitsschritte abgestimmt, Ergebnisse vorgestellt und diskutiert und Lösungen zu grundsätzlichen landwirtschaftsbezogenen Fragestellungen erarbeitet. Die Arbeitsgruppe wurde gebildet aus Vertretern der übergeordneten landwirtschaftlichen Institutionen wie der Landwirtschaftskammer, dem Vorstand der Kreisbauernschaft, der Bezirksstelle für Agrarstruktur der Landwirtschaftskammer, dem Kreislandwirt und den Ortslandwirten.

Ortsarbeitsgruppen Landwirtschaft

Für alle Plangebiete wurden darüber hinaus landwirtschaftliche Arbeitsgruppen auf Ortsebene gebildet. Teilnehmer waren alle Vorsitzenden der einzelnen Ortsbauernschaften und deren Stellvertreter, die Ortslandwirte sowie die Mitglieder der Arbeitsgruppe auf Kreisebene. Hier wurden ortsspezifische landwirtschaftlich relevante Fragen und Aussagen zu dem jeweiligen Plangebiet erörtert.



In den Arbeitsgruppen Forst und Jagd wurden die wesentlichen Arbeitsschritte und Ergebnisse, insbesondere die Ge- und Verbote für die Schutzgebiete, vorgestellt und erörtert.

Forst und Jagd

Der gesamte Ablauf der Bearbeitung wurde darüber hinaus von kontinuierlichen Sitzungen der Arbeitsgruppe Landschaftsplanung des Kreistages begleitet. Hier wurden die wesentlichen Arbeitsschritte und Ergebnisse vorgestellt, erörtert und abgestimmt.

***Arbeitsgruppe des
Kreistages***

Einzelgespräche

Aufgrund der besonderen Bedeutung der Landwirtschaft im Planverfahren wurden allen Bewirtschaftern landwirtschaftlicher Flächen mit mehr als 5 ha LF Einzelgespräche angeboten. Dieses Angebot nutzten über 90 % der Betriebe. So wurden in allen drei Plangebieten zwischen November 2001 und Mai 2002 über 760 landwirtschaftliche Betriebsleiter durch die GfL persönlich befragt. Im Plangebiet Hamminkeln wurden rund 300 Einzelgespräche geführt.

In diesen Einzelgesprächen informierten Vertreter der GfL zunächst über die Landschaftsplanung und insbesondere über den neuen Weg des Kreises Wesel bei der Aufstellung von Landschaftsplänen, bevor konkrete Fragen und Hinweise zum „Ersten Konzept“ im Mittelpunkt standen. Ziel war es zu erfahren, was aus Sicht des Betriebsleiters wichtig ist, wie seine Betroffenheit im Einzelfall aussieht, ob und in welcher Form eine Mitwirkung denkbar wäre, welche Probleme mit bestehenden oder möglichen Auflagen erkennbar werden und wie das Konzept mit den Entwicklungsabsichten des Betriebes zusammenpasst. Hierbei wurden unverbindliche Einschätzungen der Betriebsleiter für die weitere Planbearbeitung aufgenommen.

***Einzelgespräche mit
jedem Landwirt***

Mit allen Kommunen wurden im Januar und Februar 2002 Einzelgespräche bzw. Abstimmungstermine durchgeführt, in denen das „Erste Konzept“ detailliert besprochen und weitere Informationen hinsichtlich der Planungsvorhaben der Kommunen und deren Berücksichtigungsmöglichkeiten im Zuge der Bearbeitung der Landschaftspläne ausgetauscht wurden. Die „Ersten Konzepte“ wurden auf Wunsch auch in den Räten der Kommunen vorgestellt.

***Berücksichtigung
kommunaler
Planungen***

Auch im weiteren Planungsprozess fanden auf Wunsch der Kommunen Gespräche und Abstimmungen zu bestimmten Fragestellungen statt.



Frühzeitige Bürgerbeteiligung und vorgezogene TÖB-Beteiligung für den Vorentwurf

der Vorentwurf

Im August 2002 wurde der **Vorentwurf** des Landschaftsplanes fertig gestellt, der anschließend in den verschiedenen Arbeitsgruppen und Workshops (s.o.) im Herbst des Jahres 2002 vorgestellt und erörtert wurde.

die frühzeitige Beteiligung

Die vorgezogene Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) nach § 27 a Landschaftsgesetz NRW (LG) wurde für alle Plangebiete vom 12.09. bis zum 15.11.2002 durchgeführt.

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung und die damit verbundene Möglichkeit der Einsichtnahme in den Vorentwurf fand vom 28.10. bis zum 29.11.2002 statt. Im Rahmen der Bürgerbeteiligung wurden auch die Info-Börsen vor Ort durchgeführt.

Auswertung, Beratung und formelle Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen

Alle eingegangenen Stellungnahmen wurden ausgewertet und themenbezogenen in Synopsen aufbereitet. Neben den jeweiligen Anregungen/Bedenken wurden in den Synopsen die Vorschläge zum Umgang mit den Anregungen/Bedenken als Grundlage für die formelle Abwägung durch den Kreistag erarbeitet. Diese Vorschläge wurden in mehreren Sitzungen der politischen Arbeitsgruppe Landschaftsplanung des Kreistages zwischen Dezember 2002 und März 2003 intensiv erörtert und dahin gehend beraten, in welcher Form die Anregungen und Bedenken in den Entwurf eingearbeitet werden. Insgesamt konnte eine Vielzahl der eingegangenen Anregungen und Bedenken nach Abwägung durch den Kreistag berücksichtigt werden.

Öffentliche Auslegung des Entwurfes und Satzungsbeschluss

der Entwurf

Der **Entwurf** diente als Grundlage für die letzte Beteiligungsrunde, die **Offenlage** gemäß § 27 c Landschaftsgesetz NRW (LG). Hier wurde im Rahmen einer einmonatigen öffentlichen Auslegung in der Zeit vom 15.09. bis zum 17.10.2003 erneut die Möglichkeit gegeben, Anregungen und Bedenken vorzubringen. Darüber hinaus wurden für die Vorstellung, Diskussion und Erörterung des Landschaftsplan-Entwurfes erneut Arbeitsgruppensitzungen und Workshops für die jeweiligen Nutzer- und Interessengruppen, für die öffentliche Vorstellung und Erörterung des Entwurfes mit den Bürgern und Bürgerinnen darüber hinaus ganztägige öffentliche Info-Börsen in den einzelnen Kommunen durchgeführt.

die Offenlage

Alle eingegangenen Anregungen und Bedenken wurden erneut ausgewertet und einzeln in Synopsen aufbereitet. Als Grundlage für die formelle Abwägung wurden hierzu Vorschläge durch den Kreistag erarbeitet. Diese Vorschläge wurden in mehreren Sitzungen der



politischen Arbeitsgruppe Landschaftsplanung des Kreistages zwischen November 2003 und Januar 2004 intensiv erörtert und dahingehend beraten, in welcher Form die Anregungen und Bedenken in die endgültige Planfassung eingearbeitet werden sollen. Sie stellten die Grundlage für die formelle Abwägung der Anregungen und Bedenken und den **Satzungsbeschluss** dieses Landschaftsplanes durch den Kreistag des Kreises Wesel dar.

*die Abwägung
durch den Kreistag*

Satzungsbeschluss

An dieser Stelle sei allen Beteiligten für ihre konstruktiven Beiträge ausdrücklich gedankt.



A. Rechtliche Grundlagen und Geltungsbereich

<i>Landschaftsgesetz</i>	Rechtsgrundlage für die Aufstellung des Landschaftsplanes Hamminkeln sind die §§ 16 bis 31 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.08.2000 (GVNW Seite 568 / SGV 791).
<i>Landschaftsplan als Satzung</i>	Die Kreise und kreisfreien Städte haben gemäß § 16 Abs. 2 LG Landschaftspläne aufzustellen und als Satzung zu beschließen.
<i>Geltungsbereich des Landschaftsplanes</i>	Der Geltungsbereich des Landschaftsplanes erstreckt sich gemäß § 16 Abs. 1 LG auf den baulichen Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts. Soweit ein Bebauungsplan die land- und forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen festsetzt und diese im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehen, kann sich der Landschaftsplan unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf diese Flächen erstrecken. Festsetzungen nach § 26 Nr. 5 LG (Anlage von Wanderwegen, Parkplätzen, Liege- und Spielwiesen) sind für diese Bereiche nicht zulässig. Dies gilt entsprechend für Außenbereichs-Satzungen gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB). Soweit in diesem Landschaftsplan Flächen ausgespart wurden, die zum baulichen Innenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts gehören, stellt dies keine Entscheidung baurechtlicher Art dar. Ob die Flächen tatsächlich zum baulichen Innenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts gehören, ist in den dafür geltenden Verfahren nach den baurechtlichen Vorschriften zu klären.
<i>Landschaftsplan schafft kein Baurecht</i>	
<i>Inhalte des Landschaftsplanes</i>	Die Inhalte des Landschaftsplanes sind nach § 16 Abs. 4 LG: – die Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft (§ 18 LG) – die Festsetzung besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft (§§ 19 bis 23 und 48c LG) – die Zweckbestimmung für Brachflächen (§ 24 LG) – besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung (§ 25 LG) – die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG).
<i>Bestandteile des Landschaftsplanes</i>	Diese Inhalte werden in Text und Karten dargestellt; die Bestandteile des Landschaftsplanes sind die Entwicklungskarte, die Festsetzungskarte, die textlichen Darstellungen und Festsetzungen sowie die Erläuterungen. Nähere Einzelheiten hierzu sind unter Punkt D Lesehilfe - Inhalt und Aufbau des Landschaftsplanes - aufgeführt.



B. Verfahrensablauf und Genehmigungsvermerke

Der Verfahrensablauf zur Aufstellung dieses Landschaftsplanes ist der Abb. 1 zu entnehmen.

Planerarbeitung

Für die Erarbeitung des Planentwurfes:

Koblenz, den 02.02.2004
eurgesellschaft GmbH

GfL Planungs- und Ingeni-

i.V. gez. Seipp

Aufstellungsbeschluss

Der Kreistag des Kreises Wesel hat am 28.06.2001 die Aufstellung dieses Landschaftsplanes gemäß § 27 Abs. 1 Landschaftsgesetz (LG) beschlossen und diesen Beschluss am 23.07.2001 ortsüblich bekannt gemacht.

Wesel, den 11.05.2004

Die Landrätin

Siegel

gez. Amend-Glantschnig

Informelle und frühzeitige Beteiligung

Nach einer informellen Beteiligung vom Herbst 2001 bis zum Frühjahr 2002 hat in der Zeit vom 12.09.2002 bis 15.11.2002 die vorgezogene Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 27 a LG sowie nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 16.10.2002 in der Zeit vom 28.10.2002 bis 29.11.2002 einschließlich die frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 27 b LG stattgefunden.

Wesel, den 11.05.2004

Die Landrätin

Siegel

gez. Amend-Glantschnig



Beschluss zur öffentlichen Auslegung

Der Kreistag des Kreises Wesel hat am 10.07.2003 den Entwurf dieses Landschaftsplanes gebilligt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 27 c Abs. 1 LG beschlossen.

Der Entwurf dieses Landschaftsplanes hat gemäß § 27 c Abs. 1 LG nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 17.07.2003 in der Zeit vom 15.09.2003 bis 17.10.2003 einschließlich öffentlich ausgelegen.

Wesel, den 11.05.2004

Die Landrätin

Siegel

gez. Amend-Glantschnig

Satzungsbeschluss

Der Kreistag des Kreises Wesel hat am 25.03.2004 diesen Landschaftsplan gemäß § 16 Abs. 2 LG in Verbindung mit §§ 5 Abs. 1 und 26 Abs. 1 Buchstabe f der Kreisordnung für das Land NW als Satzung beschlossen.

Wesel, den 11.05.2004

Die Landrätin

Siegel

gez. Amend-Glantschnig

Genehmigung

Dieser Landschaftsplan ist gemäß § 28 LG mit Verfügung vom 17.08.2004, modifiziert mit Widerspruchsbescheid vom 10.11.2004, AZ 51.2.02.02.25, mit Auflagen genehmigt worden.

Düsseldorf, den 17.08.2004

Die Bezirksregierung

Siegel

i.A. gez. Hansmann

Beitrittsbeschluss

Der Kreistag des Kreises Wesel ist am 16.12.2004 den in der Genehmigungsverfügung der Bezirksregierung Düsseldorf vom 17.08.2004, modifiziert mit Widerspruchsbescheid vom 10.11.2004, AZ 51.2.02.02.25, enthaltenen Auflagen beigetreten.

Wesel, den 30.12.2004

Der Landrat

Siegel

gez. Dr. Müller



Inkrafttreten

Die mit Auflagen erteilte Genehmigung sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung dieses Landschaftsplanes sind gemäß § 28 a LG am 27.12.2004 ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Landschaftsplan in Kraft.

Wesel, den 30.12.2004

Der Landrat

Siegel

gez. Dr. Müller

C. Bearbeiter und Herausgeber

Der Landschaftsplan Raum Hamminkeln des Kreises Wesel wurde von der GfL Planungs- und Ingenieurgesellschaft GmbH, Emil-Schüller-Str. 8, 56068 Koblenz erarbeitet.

das Planungsbüro

Der Landschaftsplan Raum Hamminkeln wird herausgegeben vom Kreis Wesel, Der Landrat, Fachgruppe Landschaftsplanung, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel.

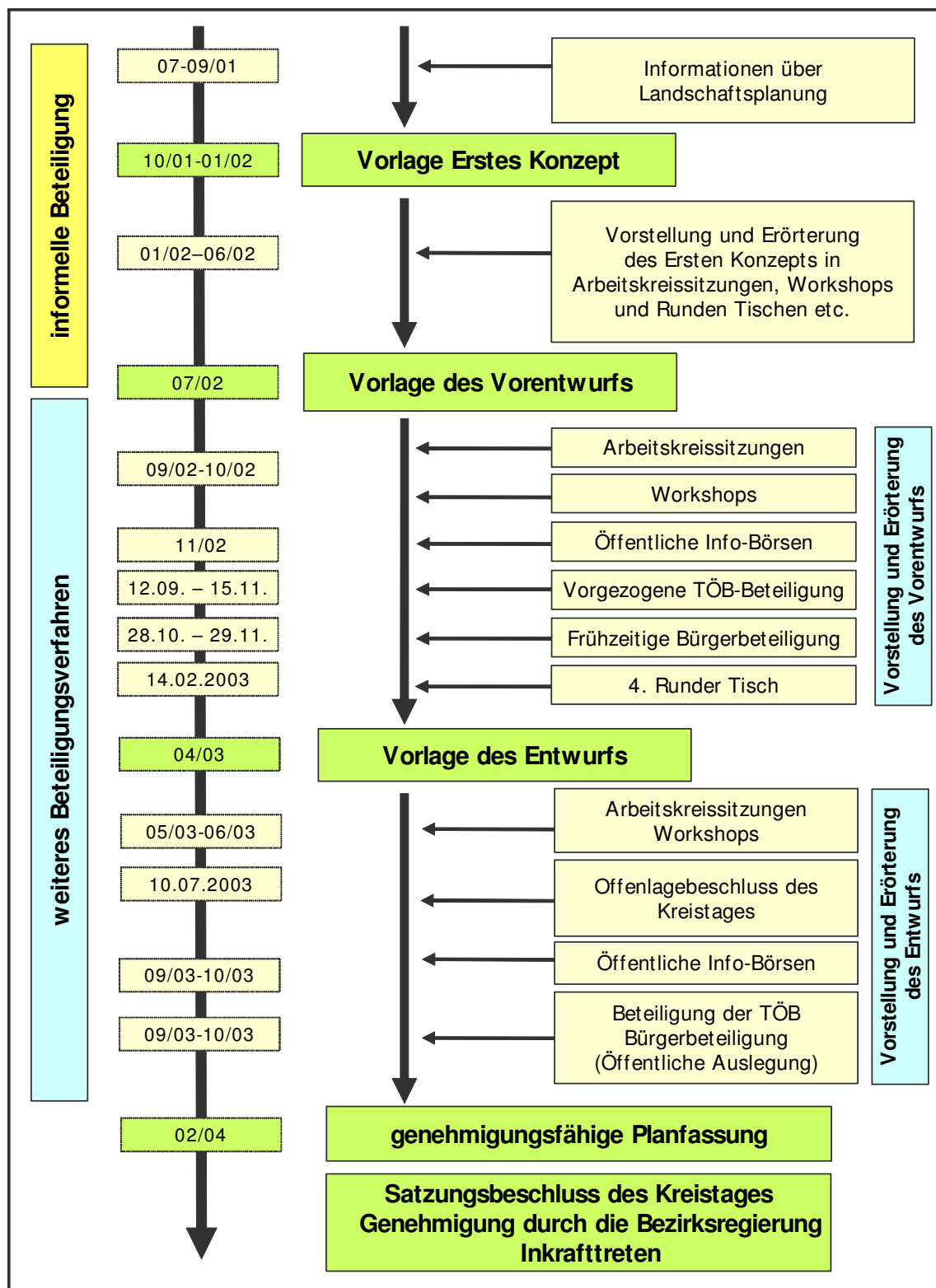


Abb. 1: Verfahrensablauf Landschaftsplanung im Kreis Wesel



D. Lesehilfe: Inhalt und Aufbau des Landschaftsplanes

Im Folgenden werden die inhaltlichen Bestandteile des Landschaftsplanes und sein struktureller Aufbau in Text und Karten kurz beschrieben. Eine Übersicht dazu ist in Abb. 2 aufgeführt.

Der Landschaftsplan besteht aus einem **Textband mit Kartenteil** sowie einem gesonderten **Erläuterungsband**.

*Textband mit
Kartenteil,
Erläuterungsband*

Textband und Kartenteile

Der Landschaftsplan gliedert sich in die folgenden drei thematischen Teile, die aus einem Textteil und einer dazugehörigen Karte mit jeweils 5 Teilblättern bestehen:

1. Entwicklungsziele und Entwicklungskarte
2. Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft und Festsetzungskarte Teil 1 sowie
3. Maßnahmen und Festsetzungskarte Teil 2.

3 Themenbereiche

Jeder Thementeil wird in einem eigenen Kapitel behandelt und in einer separaten Karte dargestellt (vgl. unten).

Zu jedem der drei Themenbereiche enthält der Textband eine kleine Übersichtskarte (Abb. 3, Abb. 4, Abb. 5). Sie dienen der Orientierung und der besseren Nachvollziehbarkeit der Textaussagen und geben einen Überblick über die Lage und die Abgrenzung der beschriebenen Räume oder der Schutzgebiete. Die Übersichtskarten enthalten jedoch nur die wesentlichen Aspekte der Themenbereiche. Die eigentlichen Karten des Landschaftsplanes mit allen relevanten Darstellungen sind in einem größeren Maßstab am Ende des vorliegenden Textbandes enthalten.

*Übersichtskarten
zur Orientierung*

Sowohl in den Übersichtskarten als auch in den eigentlichen Karten des Landschaftsplanes sind die abgegrenzten Räume bzw. Schutzgebiete und die Einzelobjekte mit einer Buchstaben-Ziffern-Kombination gekennzeichnet, z.B. E 1, N 4 etc. Die Einzelheiten hierzu werden im Folgenden noch erläutert. Die gleiche Buchstaben-Ziffern-Kombination der Karten bzw. Übersichtskarten findet sich bei der Beschreibung der Räume und der Schutzgebiete auch im Text wieder.

*gleiche
Nummerierung
in Text und Karten*



Entwicklungsziele	<u>Entwicklungsziele für die Landschaft (§ 18 LG) – Entwicklungskarte (Kapitel 1):</u> Im Kapitel 1 werden die jeweiligen Schwerpunkte der Entwicklung für die Landschaftsräume beschrieben. Die genannten Zielaussagen haben keine direkte Verbindlichkeit für den einzelnen Nutzer oder Eigentümer. Auch werden durch die Entwicklungsziele keine Maßnahmen festgelegt, sondern die formulierten Ziele sind bei behördlichen Planungsverfahren zu bestimmten Vorhaben im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zu berücksichtigen.
Entwicklungsziele haben keine Relevanz für den Eigentümer bzw. Besitzer	
Identifikation der Entwicklungsziele	Die Entwicklungsziele sind durch einen Buchstaben (z.B. E für Erhaltung, A für Anreicherung) und eine fortlaufende Ziffer gekennzeichnet.
Schutzgebiete	<u>Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (§§ 19 – 23 LG) – Festsetzungskarte Teil 1 (Kapitel 2):</u> Im Kapitel 2 werden Naturschutzgebiete (NSG), Landschaftsschutzgebiete (LSG), Naturdenkmale (ND) und geschützte Landschaftsteile (LB) beschrieben. Dazu gehört die Nennung des jeweiligen Schutzgegenstandes, des Schutzzweckes sowie der geltenden Ge- und Verbote mit den entsprechenden Regelungen zu Unberührtheiten und Ausnahmen.
Ge- und Verbote als Spielregeln für Schutzgebiete	
Unberührtheiten von den Ge- und Verboten	Unberührtheit bedeutet, dass Ge- und Verbote für eine bestimmte Nutzung oder ein bestimmtes Vorhaben nicht gelten. Die sogenannte „allgemeine Unberührtheitsklausel“ umfasst Nutzungen und Vorhaben, die generell von den allgemeinen Ge- und Verboten freigestellt sind. Diese „allgemeine Unberührtheitsklausel“ steht am Anfang des Kapitels 2.1 unter „I. Allgemeine Festsetzungen und Hinweise zu den Verboten und Geboten“ und gilt jeweils für alle allgemeinen „Ge- und Verbote“ der Schutzgebiete. Nutzungen oder Vorhaben, die nur für ganz bestimmte Ge- und Verbote oder nur für spezielle Schutzgebiete gelten, sind bei den entsprechenden Ge- und Verboten bzw. bei den jeweiligen Schutzgebieten aufgeführt.
Allgemeine und besondere Spielregeln	Bei den Ge- und Verboten wird unterschieden zwischen den allgemeinen Ge- und Verboten, die für alle Naturschutzgebiete oder alle Landschaftsschutzgebiete gelten, sowie den besonderen Ge- und Verboten, die nur für bestimmte Schutzgebiete gelten.
Schutzgegenstand und Schutzzweck	Für jedes Schutzgebiet erfolgt eine Beschreibung des Schutzgegenstandes (welcher Bereich ist geschützt) und des Schutzzweckes (warum ist das Gebiet geschützt) sowie die Zuordnung der besonderen Ge- und Verbote (vgl. oben).



Die besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft sind im Text und in der Festsetzungskarte Teil 1 durch einen Buchstaben (**N** für Naturschutzgebiet, **L** für Landschaftsschutzgebiet und **ND** für Naturdenkmal) und eine fortlaufende Ziffer gekennzeichnet. Die pauschal geschützten Landschaftsbestandteile wie besondere Hecken, Feldgehölze und Einzelbäume, die eine bestimmte Ausprägung oder Größe aufweisen, sind in der Festsetzungskarte nicht gekennzeichnet. Bedeutsame Wegestrukturen, die aufgrund ihrer besonderen Bedeutung als geschützter Landschaftsbestandteil flächenscharf ausgewiesen werden, sind in der Festsetzungskarte Teil 1 mit **LB** dargestellt.

*Identifikation der
Schutzgebiete und
Schutzobjekte*

In Kapitel 4¹ werden bestimmte forstliche Regelungen für Wald-Naturschutzgebiete gem. § 25 LG (Forstliche Festsetzungen in Naturschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen) formuliert.

*Forstliche Festset-
zungen*

Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG) –
Festsetzungskarte Teil 2 (Kapitel 5):

Im Kapitel 5 werden die für die Realisierung der Entwicklungsziele sowie zur Erhaltung und Entwicklung der schutzwürdigen Gebiete und Objekte erforderlichen Maßnahmen beschrieben.

Maßnahmen

Die Maßnahmen werden i.d.R. nicht parzellenscharf festgelegt, sondern sogenannten Maßnahmenräumen zugeordnet. An welcher Stelle innerhalb eines Maßnahmenraumes eine bestimmte Maßnahme durchgeführt wird, wird im Einvernehmen mit den Landnutzern bzw. Eigentümern auf freiwilliger Basis festgelegt.

*Flexibles Maßnah-
menkonzept*

Nur in Ausnahmefällen werden Maßnahmen flächenscharf festgesetzt, dies ist z.B. bei der Pflege und Entwicklung bereits vorhandener wertvoller Biotope und Gewässerrandstreifen der Fall.

Grundsätzlich erfolgt die Umsetzung aller Maßnahmen, d.h. auch die Umsetzung der flächenscharf dargestellten Maßnahmen, nur auf freiwilliger vertraglicher Basis.

*Maßnahmen nur
auf freiwilliger Ba-
sis*

Die Maßnahmenräume werden mit dem Buchstaben **M**, Gewässerrandstreifen mit dem Buchstaben **G** und ortsgebundene Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung von Biotopen mit dem Buchstaben **B** gekennzeichnet. Maßnahmen zur Pflege bedeutsamer Wegestrukturen werden mit dem Buchstaben **W** gekennzeichnet. Die Abgrenzung der Maßnahmenräume und die Lage der ortsgebundenen Maßnahmen werden in der Festsetzungskarte Teil 2 dargestellt.

*Identifikation der
Maßnahmen*

¹ Das Kapitel 3 (Zweckbestimmung für Brachflächen (§ 23 LG)) ist für den Landschaftsplan Hamminkeln nicht erforderlich.



Erläuterungsband (Erläuterungen zum Textband)

Weitergehende Informationen und Erläuterungen zu den Inhalten des Textbandes sind in einem gesonderten Erläuterungsband zusammengefasst. Der Erläuterungsband ist von seiner Gliederungsstruktur wie der vorliegende Textband des Landschaftsplanes aufgebaut.

**Weitere fachliche Informationen
ohne rechtliche Verbindlichkeit**

Der Erläuterungsband liefert weitere Informationen zum Landschaftsplan und hat keinerlei rechtliche Verbindlichkeit. Neben einer kurzen Charakterisierung des gesamten Plangebietes enthält der Erläuterungsband Beschreibungen der einzelnen Entwicklungsräume, Angaben zu geplanten Vorhaben und vorliegenden Fachgutachten oder Fachplanungen Dritter sowie weitergehende fachliche Informationen zu den Schutzgebieten und ergänzende Angaben zu den Maßnahmen und Maßnahmenräumen.



Inhalt und Aufbau des Landschaftsplanes

Text

Karten

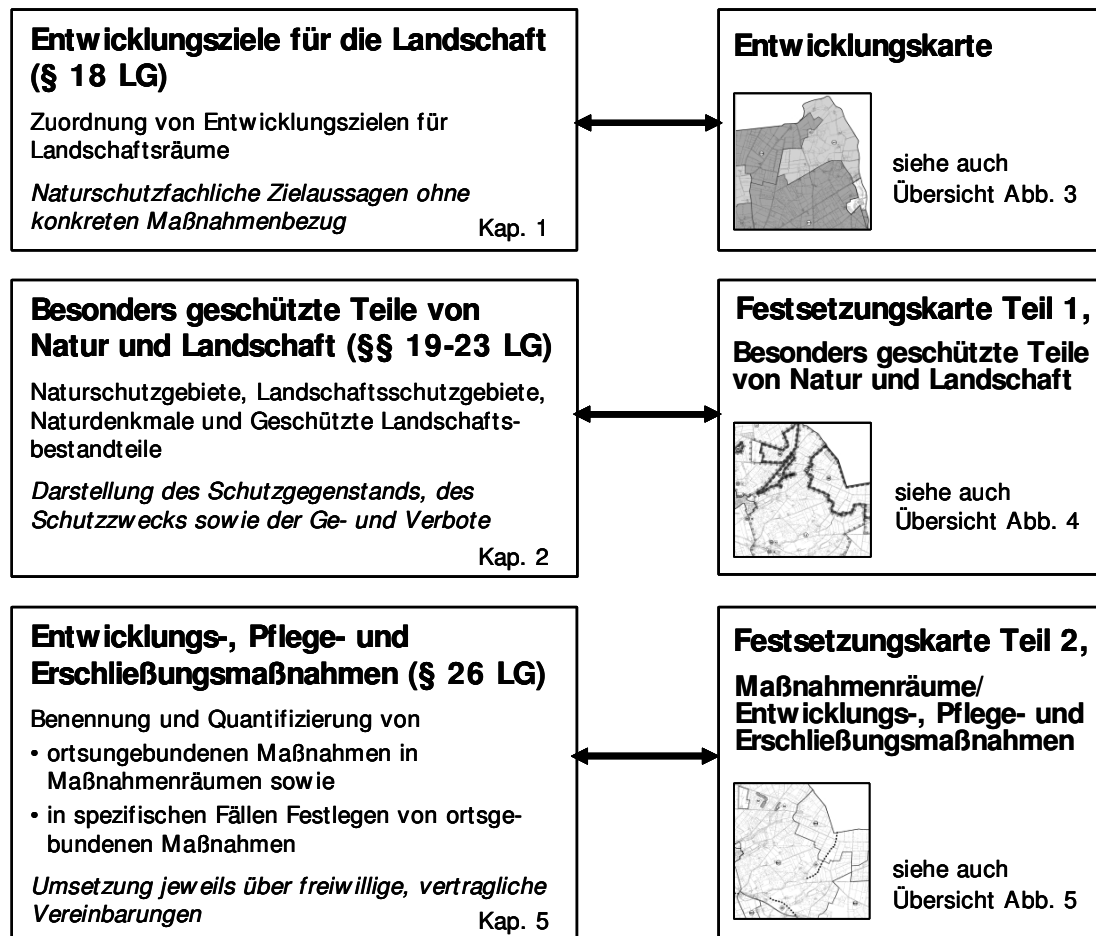


Abb. 2: Übersicht über die Struktur des Landschaftsplanes



1. Entwicklungsziele für die Landschaft (§ 18 LG)

1.1 Allgemeine Hinweise

Nach § 1 des Landschaftsgesetzes (LG) sind Natur und Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln.

Die Anforderungen an die Pflege und Entwicklung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes, die sich aus § 1 LG ergeben, sind sowohl untereinander als auch gegen die Anforderungen anderer Belange bzw. der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen.

Die Entwicklungsziele geben nach § 18 LG Auskunft über die schwerpunktmäßig anzustrebende Entwicklung der Landschaft im Plangebiet. Bei der Darstellung der Entwicklungsziele wurden nach § 18 Abs. 2 LG die „im Plangebiet zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben und die wirtschaftlichen Funktionen der Grundstücke (...)“ sowie deren Zweckbestimmung berücksichtigt.

*Schwerpunkte
der Landschafts-
entwicklung*

Die Entwicklungsziele richten sich nicht an die Grundstückseigentümer oder Flächennutzer, sondern an Behörden, die die Entwicklungsziele bei behördlichen Maßnahmen im Rahmen der dafür geltenden gesetzlichen Vorschriften berücksichtigen sollen. Entschädigungsforderungen sind aus den Darstellungen der Entwicklungsziele nicht abzuleiten.

*behörden-
verbindlich*

Die Darstellungen der Flächennutzungspläne werden, soweit sie mit den Zielen der Raumordnung und der Landesplanung übereinstimmen, nicht berührt.

Die Bauflächen des Flächennutzungsplanes sowie die Darstellungen des Gebietsentwicklungsplanes des Regierungsbezirkes Düsseldorf von 1999 (GEP) „Allgemeine Siedlungsbereiche“ (ASB) und „Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen“ (GIB), die von der Kommune bereits konkretisiert wurden, werden im Landschaftsplan als Flächen mit „Temporärer Erhaltung“ dargestellt (vgl. Ausführungen auf der übernächsten Seite sowie Kapitel 1.5). Für die Darstellungen des Gebietsentwicklungsplanes, für die eine Konkretisierung durch die Kommune noch nicht möglich ist, erfolgt ein entsprechender Hinweis im Text zum jeweiligen Entwicklungsraum. Die Umsetzung dieser Ziele des GEP nach den dafür vorgesehenen Verfahren bleibt von den genannten Entwicklungszielen unberührt.

*kommunale
Entwicklung*



	Die Funktionen von Grundstücken zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben, incl. notwendiger, diesen Funktionen dienenden Veränderungen, bleiben von den Entwicklungszielen unberührt.
Hochwasserschutz	Unberührt von den Entwicklungszielen bleiben auch Maßnahmen des Hochwasserschutzes auf der Grundlage der jeweiligen Hochwasseraktionspläne.
Straßen-, Bahn- und Radwegeplanungen	Die mit den landes- und regionalplanerischen Zielen übereinstimmenden Verkehrswegeplanungen bleiben von den Entwicklungszielen ebenfalls unberührt.
Abgrabungen	Außerdem von den Entwicklungszielen unberührt bleiben die im Gebietsentwicklungsplan (GEP 99) dargestellten „Bereiche zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze“ (BSAB); Abgrabungen sind landschaftsgerecht wiederherzustellen oder naturnah zu entwickeln. Diese Ziele schließen auch die Entwicklung ruhiger Freizeit- und Erholungsnutzungen als Folgenutzung ein. Zukünftige Abgrabungen sind vorrangig in den Bereichen zuzulassen, die auf der Grundlage eines Flächenmonitorings über eine GEP-Änderung regionalplanerisch festgelegt werden.
Freizeit und Erholung	Die Umweltverträglichkeit und Ausgestaltung der in den jeweiligen Entwicklungsräumen genannten Planungsabsichten zur Freizeit- und Erholungsnutzung ist nach den dafür vorgesehenen Verfahren zu prüfen. Dies gilt insbesondere bei Planungen im Bereich von FFH- und Vogelschutzgebieten. Im Landschaftsplan Raum Hamminkeln werden folgende Entwicklungsziele dargestellt: • Entwicklungsziel: Erhaltung <i>Leitbild: Erhaltung der Landschaftsstruktur</i> In diesen Räumen weist die Landschaft überwiegend einen hohen Anteil an gliedernden und belebenden Landschaftsstrukturen (z.B. Hecken, Baumreihen, Feldgehölze, Raine, abwechslungsreiche Geländegestalt) und/ oder naturnahen Lebensräumen (z.B. alte Laubwälder, Feuchtgrünländer) auf. Zu diesen Räumen zählen darüber hinaus offene Landschaften mit weiträumigen Grünlandflächen oder Ackerfluren, die durch ihren offenen Charakter Lebensräume für Wiesenbrüter und Tierarten der offenen Feldflur darstellen und eine Funktion als Rastplatz für Zugvögel haben.
Erhaltung charakteristischer und abwechslungsreicher Landschaften	



Die Struktur der Landschaft dieser Räume und ihre Funktionen für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild sollen erhalten werden. Eine Pflege und Optimierung bestehender Landschaftsstrukturen und Lebensräume soll insbesondere zur Verbesserung der Lebensraumbedingungen hier vorkommender typischer Tier- und Pflanzenarten sowie für den Biotopverbund erfolgen.

- **Entwicklungsziel: Anreicherung**

Leitbild: Verbesserung der Landschaftsstruktur

Diese Räume sind i.d.R. durch eine großflächige, vorwiegende Ackernutzung geprägt und weisen nur wenige gliedernde und belebende Landschaftselemente auf. Naturnahe Lebensräume sind selten vorhanden. Die Räume weisen ein eher homogenes und wenig abwechslungsreiches Landschaftsbild auf.

In der Landschaft sollen noch vorhandene Strukturen und Vegetationselemente optimiert und ergänzt werden. Unter Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Produktionsbedingungen und der Lebensraumansprüche von Tierarten der Feldflur oder des Grünlandes sollen Landschaftsstrukturen auch neu angelegt werden (z.B. Raine, Ackerrandstreifen, Gewässerrandstreifen, Hecken, Feldgehölze).

Aufwertung homogener Landschaften

- **Entwicklungsziel: Temporäre Erhaltung**

Leitbild: Zeitlich befristete Erhaltung der Landschaftsstruktur

In diesen Räumen sind nach dem Gebietsentwicklungsplan Bereiche für Siedlungen, Gewerbe und Industrie und/ oder nach dem Flächennutzungsplan der Kommune Bauflächen dargestellt. Bis zur Realisierung dieser Vorhaben im Zuge der kommunalen Bauleitplanung sollen die bestehenden Landschaftsstrukturen erhalten bleiben.

Beachtung der Bauleitplanung der Kommunen



1.2 Übersicht über die Entwicklungsräume

In der nachfolgenden tabellarischen Übersicht sind alle Entwicklungsräume aufgelistet. Zum schnellen Auffinden werden in der Tabelle die Seitenzahlen genannt, über die man zu den Kapiteln mit den entsprechenden Darstellungen gelangt.

Die Lage der Entwicklungsräume ist in der Übersicht in Abbildung 3 dargestellt. Die vollständige Darstellung der Entwicklungsräume ist in der Entwicklungskarte enthalten.

Nr.	Bezeichnung des Entwicklungsraumes (vgl. Abb. 3)	Seite
Entwicklungsziel Erhaltung		
E 1	Werther Bruch	26
E 2	Issel/ Kleine Isel nördlich Hamminkeln	27
E 3	In den Hufen/ Lichtenholz	27
E 4	Bereich Wolfstrang/ Kattenhorster Weide	27
E 5	Hagener Meer/ Bellinghover Meer	27
E 6	Waldflächen im Bereich Galgenberg/ Lange Renne/ Bislicher Ley	28
E 7	Waldbereich östlich Mehrhoog	28
E 8	Leitgraben, Hülshorst, Bislicher Wald	29
E 9	Grünlandkomplex Ringenberg/ Isselbruch	29
E 10	Dingdener Höhen/ Konstantinforst/ Königsbusch	30
E 11	Dingdener Heide	30
E 12	Waldkomplex Stammshütte	30
E 13	Pollsche Heide/ Dörferbach nördlich Brünen	31
E 14	Bereich östlich Brünen/ Winzelbach/ Brüner Mühlenbach	31
E 15	Issel im Südosten des Plangebietes	32
E 16	Im Venn	32
E 17	Biotopkomplex nördlich Marienthal - Sondermanns Heide	32
Entwicklungsziel Anreicherung		
A 1	Werther Bruch/ Vorwässerung	34
A 2	Bereich nördlich Dingden	35
A 3	Agrarlandschaft westlich der B 473	36
A 4	Ackerflächen westlich Die Hufen	36
A 5	Agrarlandschaft um Mehrhoog	37
A 6	Agrarlandschaft westlich Dingdener Höhen/ Brüner Höhen	37
A 7	Bereich östlich Brüner Höhen	37
A 8	Ackerflächen Hohe Heide	38
A 9	Bereich Nordbrock/ Köpersbach	38
A 10	Ackerbereiche östlich Brünen (Oberbauerschaft)	38
A 11	Ackerbereiche westlich Faulerbach	38
Entwicklungsziel Temporäre Erhaltung		
T	Angrenzend an die Siedlungsbereiche von Hamminkeln, Brünen, Dingden, Mehrhoog und Ringenberg	40



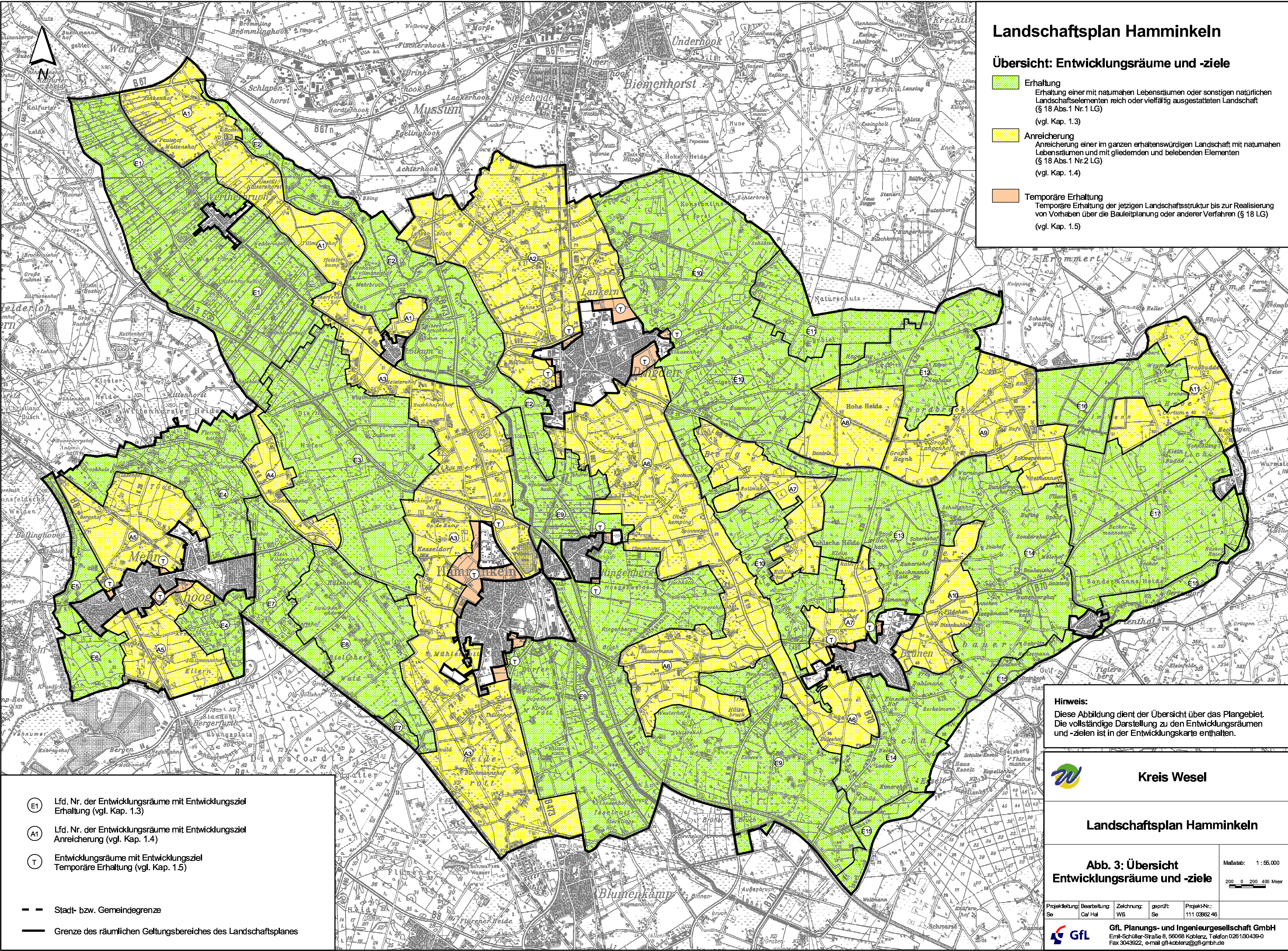
Abb. 3: Übersicht über die Entwicklungsräume

DIN A 3 Karte – gesonderte Datei

Landschaftsplan Hamminkeln

Übersicht: Entwicklungsräume und -ziele

-  **Erhaltung**
Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft (§ 18 Abs.1 Nr.1 LG)
(vgl. Kap. 1.3)
-  **Anreicherung**
Anreicherung einer im ganzen erhaltenswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen (§ 18 Abs.1 Nr.2 LG)
(vgl. Kap. 1.4)
-  **Temporäre Erhaltung**
Temporäre Erhaltung der jetzigen Landschaftsstruktur bis zur Realisierung von Vorhaben über die Bauleitplanung oder anderer Verfahren (§ 18 LG)
(vgl. Kap. 1.5)



-  Lfd. Nr. der Entwicklungsräume mit Entwicklungsziel Erhaltung (vgl. Kap. 1.3)
-  Lfd. Nr. der Entwicklungsräume mit Entwicklungsziel Anreicherung (vgl. Kap. 1.4)
-  Entwicklungsräume mit Entwicklungsziel Temporäre Erhaltung (vgl. Kap. 1.5)

-  Stadt- bzw. Gemeindegrenze
-  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Landschaftsplanes

Hinweis:
Diese Abbildung dient der Übersicht über das Plangebiet. Die vollständige Darstellung zu den Entwicklungsräumen und -zielen ist in der Entwicklungskarte enthalten.

 **Kreis Wesel**

Landschaftsplan Hamminkeln

**Abb. 3: Übersicht
Entwicklungsräume und -ziele**

Maßstab: 1 : 55.000
200 0 200 400 Meter

Projektleitung: Se	Bearbeitung: Ca/ Ha	Zeichnung: WB	geprüft: Se	Projekt-Nr.: 111 0362 46
--------------------	---------------------	---------------	-------------	--------------------------



1.3 Entwicklungsziel „Erhaltung“

1.3.1 Allgemeine Beschreibung

Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft
(§ 18 Abs. 1 Nr. 1 LG)

Flächenanteil im Geltungsbereich: ca. 64 % (ca. 9.464 ha)

Für alle Räume mit dem Entwicklungsziel „Erhaltung“ gelten folgende Ziele:

Die derzeitige Landschaftsstruktur ist zu erhalten und zu pflegen. Insbesondere sind

- die vorhandenen Gehölzbestände (Bäume, Feldgehölze, Hecken, Ufergehölze) zu erhalten, zu pflegen und mit Arten der heutigen potenziellen natürlichen Vegetation zu ergänzen
- vorhandene Waldbestände zu erhalten und der derzeitige Laubholzanteil beizubehalten oder zu vergrößern
- der Boden und die Gewässer als wertvolle natürliche Ressource zu erhalten und der Bodenerosion und Gewässerverunreinigungen entgegenzuwirken; insbesondere sind Böden mit besonderen Standortverhältnissen (extreme Wasser- und Nährstoffangebote) als natürlicher Lebensraum zu erhalten und zu schützen
- die bestehende Grundwassersituation und die Feuchteverhältnisse in den sensiblen Auen- und Grünlandbereichen zu erhalten
- Fließ- und Stillgewässer, Quellen und sonstige Feuchtgebiete in einem naturnahen Zustand zu erhalten und ausgebauten Gewässer soweit wie möglich naturnah zu gestalten; die Sicherung der Vorflut der Gewässer und der ordnungsgemäße Wasserabfluss sind bei allen Maßnahmen gleichrangig zu beachten
- die derzeitigen Grünlandflächen, insbesondere in den Bachauen, Quellbereichen und Niederungen sowie in der Umgebung von Feuchtbiotopen zu erhalten und entsprechend den standörtlichen Verhältnissen zu optimieren
- extensive Bewirtschaftungsformen zu erhalten und über vertragliche Vereinbarungen zu fördern
- naturnahe Biotope und deren Vernetzung untereinander als Lebensräume für gefährdete Tier- und Pflanzenarten zu erhalten, zu pflegen und zu einem landesweiten Biotopverbundsystem zu entwickeln
- geomorphologische Besonderheiten wie grundwassergeprägte Senken, Altstromrinnen, markante Geländekanten, natürliche Reliefstrukturen, Hangzonen der Stauchmoränen sowie Sanddünen zu erhalten
- das kulturlandschaftlich geprägte Landschaftsbild zu erhalten und zu entwickeln



- Landschaftszersiedlungen zu verhindern und insbesondere Eingriffe in Natur und Landschaft zu vermeiden.

Erläuterungen:

Der Schwerpunkt des Entwicklungszieles „Erhaltung“ liegt in der Erhaltung und Pflege der bestehenden Strukturen. Maßnahmen zur Optimierung und Entwicklung sind damit vereinbar, wenn sie der Erhaltung und Sicherung der bestehenden landschaftsökologischen Funktionen dienen.

Die Bedeutung der einzelnen Entwicklungsräume für ein landesweites Biotopverbundsystem ist im Erläuterungsband zu dem jeweiligen Raum angegeben. Die Vernetzungen werden im Erläuterungsband in der Themenkarte „Biotopverbund“ dargestellt.

1.3.2 Entwicklungsräume mit dem Entwicklungsziel „Erhaltung“

Alle Räume, die dem Entwicklungsziel „Erhaltung“ zugeordnet sind, werden mit dem Buchstaben **E** und einer fortlaufenden Ziffer gekennzeichnet. Die Abgrenzungen der Entwicklungsräume sind der Entwicklungskarte und der Übersicht in Abb. 3 zu entnehmen.

Die symbolische Darstellung in der Karte erfolgt durch:

E1

E1

Entwicklungsraum E 1: Werther Bruch

Größe ca.
904 ha

- Das struktur- und abwechslungsreiche Niederungsgebiet ist als Relikt einer bäuerlich geprägten Kulturlandschaft sowie aufgrund der Bedeutung für das Landschaftsbild und den regionalen und landesweiten Biotopverbund zu erhalten.
- Der derzeitige Grünlandanteil ist zu erhalten, insbesondere ist Feuchtgrünland entsprechend den standörtlichen Verhältnissen zu optimieren.
- Die das Landschaftsbild prägenden Strukturen (Kopfweiden, Hecken, Gehölze) sind zu erhalten, zu pflegen und zu optimieren.



E2

Entwicklungsraum E 2: Issel/ Kleine Issel nördlich Hamminkeln

Größe ca.
598 ha

- Die Fließgewässer sind zu erhalten, naturnahe Gewässerstrukturen und Uferrandbereiche sind zu erhalten bzw. zu entwickeln.
- Feuchtgrünland ist zu erhalten und entsprechend den standörtlichen Verhältnissen, insbesondere aufgrund der Bedeutung für den regionalen und landesweiten Biotopverbund zu optimieren.
- Die das Landschaftsbild prägenden Strukturen (Kopfweiden, Hecken, Gehölze) sind zu erhalten, zu pflegen und zu optimieren.
- Bei der Festlegung der Nachfolgenutzung abzugrabender Bereiche sind die Ziele einer ruhigen Freizeit- und Erholungsnutzung angemessen zu berücksichtigen. Die zweckentsprechende Gestaltung, insbesondere die Erschließung und Ausgestaltung der naturnahen Freizeit- und Erholungsgebiete, ist über die Bauleitplanung zu konkretisieren.

Erläuterungen:

Für den Bereich östlich und westlich der B 473 stellt der Gebietsentwicklungsplan des Regierungsbezirkes Düsseldorf von 1999 Flächen zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze dar.

E3

Entwicklungsraum E 3: In den Hufen/ Lichtenholz

Größe ca.
724 ha

- Der siedlungsfreie, geschlossene Grünlandbereich ist in seiner Landschafts- und Nutzungsstruktur für den Naturhaushalt, - insbesondere für den regionalen und landesweiten Biotopverbund - und das Landschaftsbild zu erhalten.
- Feuchtgrünlandbereiche sind zu erhalten und entsprechend den standörtlichen Verhältnissen zu optimieren.
- Die vorhandenen Gehölze sind zu erhalten, zu pflegen und zu ergänzen.

E4

Entwicklungsraum E 4: Bereich Wolfstrang/ Kattenhorster Weide

Größe ca.
441 ha

- Die das Landschaftsbild gliedernden Gewässer-, Gehölz- und Heckenstrukturen sind zu erhalten und zu pflegen.
- Feuchtgrünlandbereiche sind zu erhalten und entsprechend den standörtlichen Verhältnissen zu optimieren.
- Der naturnahe Wittenhorster Graben und sein strukturreiches Umfeld sind zu erhalten und durch Extensivierung der Grünlandflächen zu optimieren.

Erläuterungen:

Der Entwicklungsraum besteht aus zwei Teilbereichen.

**E5****Entwicklungsraum E 5: Hagener Meer/ Bellinghover Meer**

Größe ca.
85 ha

- Der Rheinaltarm mit seinen angrenzenden schutzwürdigen Biotopkomplexen (natürliche eutrophe Seen, feuchte Hochstaudenfluren, Grünland) ist insbesondere im Hinblick auf die Kulisse der Natura 2000-Gebiete, als Teil des Feuchtgebietes internationaler Bedeutung „Unterer Niederrhein“ gemäß Ramsar-Konvention und als gemeldetes Vogelschutzgebiet zu erhalten und zu optimieren.
- Die Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gem. FFH-Richtlinie wie **natürliche eutrophe Seen und Altarme** und **feuchte Hochstaudenfluren** sowie die Populationen der Arten von gemeinschaftlichem Interesse* sind zu erhalten und entsprechend den Schutzzwecken zu entwickeln.
- Die Gewässerstrukturen und angrenzenden Lebensräume sind für den regionalen und landesweiten Biotopverbund zu erhalten und zu optimieren.
- Die Freizeit- und Erholungsnutzung ist zu lenken und naturverträglich zu gestalten.

E6**Entwicklungsraum E 6: Waldflächen im Bereich Galgenberg/ Lange Renne/ Bislicher Ley**

Größe ca.
101 ha

- Das geomorphologisch markante Geländere relief (Binnendünen) ist zu erhalten.
- Die naturnah ausgeprägten Waldflächen sind zu erhalten und naturnah zu bewirtschaften. Nadelholzforste sind langfristig in Eichen-Birkenwälder oder Eichenwälder zu überführen.
- Die Grünlandflächen im Bereich der Bislicher Ley sind als extensiv genutztes Nass- bzw. Feuchtgrünland zu optimieren.

E7**Entwicklungsraum E 7: Waldbereich östlich Mehrhoog**

Größe ca.
216 ha

- Das abwechslungsreiche, durch Binnendünen geprägte Geländere relief und der Waldanteil des Raumes sind zu erhalten.
- Die Nadelholzforste sind langfristig in bodenständige Gehölzbestände (Eichen-Birkenwald oder Eichenwald) zu überführen.

Erläuterungen:

Der Entwicklungsraum besteht aus zwei Teilbereichen.

* Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen bzw. die streng zu schützen sind (gemäß Anhang II und IV der FFH-Richtlinie).



E8

Entwicklungsraum E 8: Leitgraben, Hülshorst, Bislicher Wald

Größe ca.
394 ha

- Die derzeitige Nutzungs- und Landschaftsstruktur mit Hecken, Feldgehölzen, einem Wechsel von Acker- und Grünlandflächen sowie Waldbeständen ist zu erhalten.
- Die Grünlandbereiche entlang des Leitgrabens sind zu erhalten und extensiv zu bewirtschaften.

E9

Entwicklungsraum E 9: Grünlandkomplex Ringenberg/ Isselbruch

Größe ca.
1.800 ha

- Der strukturreiche, geschlossene Grünlandbereich ist als Teil des regionalen und landesweiten Biotopverbundes in seiner Landschafts- und Nutzungsstruktur zu erhalten und entsprechend den standörtlichen Verhältnissen zu optimieren.
- Hecken, Kopfbäume und Gehölze sind durch Pflegemaßnahmen dauerhaft zu erhalten.
- Der Waldkomplex bei Ishorst ist zu erhalten, zu pflegen und zu optimieren.
- Langfristig ist eine naturnahe Gewässergestaltung der Issel und die Entwicklung von naturnahen Uferbereichen anzustreben.
- Die ackerbaulich geprägten Bereiche "Isselrott" und "Dorferrott" sind wegen ihrer besonderen Bedeutung als historische Kultur- und Siedlungslandschaft zu erhalten und insbesondere vor Abgrabungen sowie weiterer Zersiedlung zu bewahren.

Erläuterungen:

Im Gebietsentwicklungsplan des Regierungsbezirkes Düsseldorf von 1999 (GEP) werden westlich der Issel, nördlich Lührshof Flächen zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze dargestellt.

Im Südwesten des Entwicklungsraumes (Heiderott) wird im Flächennutzungsplan der Stadt Hamminkeln (17. Änderung) eine Konzentrationsfläche für Windenergieanlagen dargestellt. Der Rat der Stadt Hamminkeln hat am 15.12.2003 den Aufstellungsbeschluss für die Rücknahme dieser Konzentrationsfläche gefasst.

**E10****Entwicklungsraum E 10: Dingdener Höhen/ Konstantinforst/ Königsbusch**

Größe ca.
1.312 ha

- Die abwechslungsreiche Nutzungsstruktur und die Bewaldung des markanten Höhenzuges ist insbesondere aus Gründen des Landschaftsbildes sowie für den lokalen und regionalen Biotopverbund zu erhalten; langfristig sind naturnahe Laubwälder zu entwickeln.
- Die quer verlaufenden Bachtäler/ Gewässerstrukturen und ihre typischen Begleitbiotope (Bruchwälder, Quellmoore) sind zu erhalten und insbesondere durch die Anlage von Gewässerrandstreifen zu optimieren.
- Neue wegebauliche Maßnahmen in den geschlossenen Waldkomplexen sind zu vermeiden.
- In besonders erosionsgefährdeten Hangbereichen der Brüner und Dingdener Höhen ist das Relief durch geeignete erosionsvermindernde Maßnahmen zu erhalten und der Boden vor Abtrag zu schützen.
- Ersatzmaßnahmen, insbesondere für den Ausbau der Betuwe-Linie, sollen vorrangig im Bereich des Projektgebietes "Dingdener Heide - erlebte Kulturlandschaft" umgesetzt werden.

E11**Entwicklungsraum E 11: Dingdener Heide**

Größe ca.
214 ha

- Der Offenlandcharakter der Heidelandschaft ist aus vogelkundlicher Sicht zu erhalten.
- (Feucht-)Grünlandflächen sind zu erhalten und nach Möglichkeit durch Umwandlung von Ackerflächen zu vermehren.
- Die vorhandenen gliedernden Landschaftselemente (Hecken, Gehölze) sind zu erhalten und zu pflegen.
- Der Gesamtkomplex der Büngernschen/ Dingdener Heide mit den räumlich angrenzenden Biototypen (Feuchtheide, trockene Heide, Übergangsmoor, bodensaure Eichenwälder) ist zu erhalten und zu pflegen. Insbesondere Heidebiotope sind zu entwickeln.
- Die Nässeverhältnisse sind zu erhalten und entsprechend den standörtlichen Verhältnissen zur Sicherung der feuchten Grünlandflächen zu optimieren.

E12**Entwicklungsraum E 12: Waldkomplex Stammshütte**

Größe ca.
305 ha

- Naturnah bestockte Waldflächen (bodensaure Eichenwälder) sind zu erhalten, zu vergrößern und naturnah zu bewirtschaften.
- Die vorhandenen Gewässer sind insbesondere als Lebensraum für Libellen und Amphibien zu erhalten und naturnah zu entwickeln.



E13

Entwicklungsraum E 13: Pollsche Heide/ Dörferbach nördlich Brünen

Größe ca.
352 ha

- Grünlandflächen sind zu erhalten, nach Möglichkeit ist der Grünlandanteil durch Umwandlung von Ackerflächen zu erhöhen.
- Entsprechend den standörtlichen Verhältnissen sollen die Feuchteverhältnisse zur Sicherung der vorhandenen feuchten Grünlandflächen erhalten bzw. zur Sicherung der Erlenbruchwaldreste und Bachtäler optimiert werden.
- Die vorhandenen gliedernden Landschaftselemente (Hecken, Gehölze) sind zu erhalten und zu pflegen.
- Die Biotop- und Strukturvielfalt des Dörfer Bachtals ist zu erhalten.

E14

Entwicklungsraum E 14: Bereich östlich Brünen/ Winzelbach/ Brüner Mühlenbach

Größe ca.
893 ha

- Die kleinteilige Nutzungsstruktur und die gliedernden Landschaftselemente sind zu erhalten und zu pflegen.
- Der Waldkomplex Uhlenpah ist zu erhalten und naturnah zu bewirtschaften.
- Naturnahe Gewässerstrukturen (insbes. Winzelbach) sind zu erhalten und zu optimieren bzw. durch Anlage von Gewässerrandstreifen zu entwickeln.
- Entsprechend den standörtlichen Verhältnissen sollen die Feuchteverhältnisse zur Sicherung der vorhandenen feuchten Grünlandflächen erhalten bzw. zur Sicherung der Erlenbruchwaldreste und Bachtäler optimiert werden.

Erläuterungen:

Der Gebietsentwicklungsplan des Regierungsbezirkes Düsseldorf von 1999 stellt am Ortsrand von Brünen (am Erlenweg) Flächen als allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) dar.

Im Nordwesten des Entwicklungsraumes, östlich der L 1 wird im Flächennutzungsplan der Stadt Hamminkeln (17. Änderung) eine Konzentrationsfläche für Windenergieanlagen dargestellt.



E15

Entwicklungsraum E 15: Issel im Südosten des Plangebietes

Größe ca.
213 ha

- Die Issel und ihre Altarme sind als prägende landschaftliche Strukturmerkmale des Raumes zu erhalten und durch Entwicklung von naturnahen Uferbereichen zu optimieren.
- Die bestehende Grünlandnutzung ist beizubehalten und entsprechend den standörtlichen Verhältnissen zu optimieren.

Erläuterungen:

Der Entwicklungsraum besteht aus drei Teilbereichen.

E16

Entwicklungsraum E 16: Im Venn

Größe ca.
242 ha

- Die reiche Strukturierung an Wegen und Gräben durch bodenständige Gehölze ist zu erhalten.
- Grünlandflächen sind zu erhalten, der Feuchtgrünlandanteil entsprechend den standörtlichen Verhältnissen zu optimieren und nach Möglichkeit der Grünlandanteil durch Umwandlung von Ackerflächen zu erhöhen.
- Das Bachtälchen mit ausgeprägten Böschungskanten ist zu erhalten.

E17

Entwicklungsraum E 17: Biotopkomplex nördlich Marienthal - Sondermanns Heide

Größe ca.
670 ha

- Vorhandene bodenständige Gehölzbestände (insbesondere Bruchwaldrelikte) sind zu erhalten und zu optimieren sowie durch Überführung von Nadelholzforsten zu vergrößern.
- Die landschaftsgliedernden Hecken und Baumreihen sind zu erhalten und zu pflegen.
- Gewässerstrukturen sind zu erhalten und durch die Anlage naturnaher Uferandbereiche zu optimieren bzw. zu entwickeln.



1.4 Entwicklungsziel „Anreicherung“

1.4.1 Allgemeine Beschreibung

Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 LG)

Flächenanteil im Geltungsbereich: ca. 36 % (ca. 5.300 ha)

Für alle Räume mit dem Entwicklungsziel „Anreicherung“ gelten folgende Ziele:

Die vorhandenen naturnahen Landschaftselemente und Lebensräume sind zu erhalten, zu pflegen und weiterzuentwickeln. Die derzeitige Landschaftsstruktur ist zu verbessern. Insbesondere sind

- die Landschaftsräume zur Steigerung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, zur Verbesserung der Biotopvernetzung (Biotopverbundsystem) und zur Belebung des Landschaftsbildes durch punktuelle oder linienhafte Landschaftsstrukturen wie Baumreihen, Hecken, Feldgehölze oder Krautsäume anzureichern; bei Anpflanzungen sind Gehölze der potenziellen natürlichen Vegetation des Landschaftsraumes zu verwenden
- der Boden und die Gewässer als wertvolle natürliche Ressource zu erhalten und der Bodenerosion und Gewässerverunreinigungen entgegenzuwirken; insbesondere sind Böden mit besonderen Standortverhältnissen (extreme Wasser- und Nährstoffangebote) als natürlicher Lebensraum zu erhalten und zu schützen
- der naturferne Gewässerausbau zu vermeiden
- der derzeitige Grünlandanteil beizubehalten und insbesondere in den Bachauen, Quellbereichen und Niederungen sowie in der Umgebung von Feuchtbiotopen entsprechend den standörtlichen Verhältnissen zu optimieren
- die naturnahen Fließgewässer, Quellen, Stillgewässer und sonstigen Feuchtgebiete zu erhalten und weiter zu entwickeln; die Sicherung der Vorflut der Gewässer und der ordnungsgemäße Wasserabfluss sind bei allen Maßnahmen gleichrangig zu beachten
- technisch ausgebaute Fließgewässer - soweit möglich - naturnah zu gestalten
- die Eingrünung von Ortsrändern, Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen zu verbessern
- das kulturlandschaftlich geprägte Landschaftsbild zu erhalten und zu entwickeln
- eine weitere Zersiedlung der Landschaft und flächenhafte Eingriffe zu vermeiden.

Erläuterungen:

Der Schwerpunkt des Entwicklungszieles „Anreicherung“ liegt in der gezielten Anreicherung und Ergänzung bestehender Strukturen. Hierbei sind zum einen die landwirtschaftlichen Produktionsbedingungen und zum anderen die Lebensraumansprüche von faunistischen Offenlandarten der Feldflur oder des Grünlandes zu berücksichtigen.

Die Bedeutung der einzelnen Entwicklungsräume für ein landesweites Biotopverbundsystem ist im Erläuterungsband zu dem jeweiligen Raum angegeben. Die Vernetzungen werden im Erläuterungsband in der Themenkarte „Biotopverbund“ dargestellt.

1.4.2 Entwicklungsräume mit dem Entwicklungsziel „Anreicherung“

Alle Räume, die dem Entwicklungsziel „Anreicherung“ zugeordnet sind, werden mit dem Buchstaben **A** und einer fortlaufenden Ziffer gekennzeichnet. Die Abgrenzungen der Entwicklungsräume sind der Entwicklungskarte und der Übersicht in Abb. 3 zu entnehmen.

Die symbolische Darstellung in der Karte erfolgt durch:

A1

A1

Entwicklungsraum A 1: Werther Bruch/ Vorwässerung

Größe ca.
481 ha

- Die ackerbaulich genutzten Flächen sind durch die Anlage von gliedernden Landschaftselementen in die umgebende Landschaftsstruktur einzubinden.
- Eine naturnahe Ufergestaltung und extensive Nutzung der Grünlandflächen in Isselnähe ist anzustreben.
- Vorhandene Gehölze sind zu erhalten und zu pflegen; Grünlandflächen sind zu erhalten.



A2

Entwicklungsraum A 2: Bereich nördlich Dingden

Größe ca.
742 ha

- In Teilbereichen ist ein kleinteiliger Nutzungswechsel und die Erhöhung des Anteils von belebenden Landschaftselementen anzustreben.
- Die bäuerlich geprägte Kulturlandschaft mit Obstwiesen, Einzelhöfen und zahlreichen gliedernden linienhaften Landschaftselementen ist zu erhalten.
- Gewässerstrukturen (Beltingbach) sind zu erhalten und zu optimieren bzw. durch Anlage von Gewässerrandstreifen zu entwickeln.
- Bei der Festlegung der Nachfolgenutzung abzugrabender Bereiche sind die Ziele einer ruhigen Freizeit- und Erholungsnutzung angemessen zu berücksichtigen. Die zweckentsprechende Gestaltung, insbesondere die Erschließung und Ausgestaltung der naturnahen Freizeit- und Erholungsbe- reiche, ist über die Bauleitplanung zu konkretisieren.

Erläuterungen:

Im Gebietsentwicklungsplan des Regierungsbezirkes Düsseldorf von 1999 (GEP) werden nordwestlich von Dingden Flächen zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze dargestellt.

Nördlich von Dingden stellt der GEP Sondierungsflächen für einen möglichen Bereich der gewerblichen und industriellen Nutzung (GIB) dar.

Im Norden des Entwicklungsraumes, im Bereich der B 473 wird im Flächennutzungsplan der Stadt Hamminkeln (17. Änderung) eine Konzentrationsfläche für Windenergieanlagen dargestellt.

**A3****Entwicklungsraum A 3: Agrarlandschaft westlich der B 473**

Größe ca.
1.122 ha

- Der Anteil von extensiv bewirtschafteten Grünlandflächen ist insbesondere im Bereich der Issel zu erhöhen.
- Die in Teilbereichen vorhandene bäuerlich geprägte Kulturlandschaft mit kleinteiligen Grünlandflächen und gliedernden Landschaftselementen ist zu erhalten und zu entwickeln.
- Die ackerbaulich geprägten Bereiche "Isselrott" und "Heiderott" sind wegen ihrer besonderen Bedeutung als historische Kultur- und Siedlungslandschaft zu erhalten und insbesondere vor Abgrabungen sowie weiterer Zersiedlung zu bewahren.

Erläuterungen:

Im Gebietsentwicklungsplan des Regierungsbezirkes Düsseldorf von 1999 (GEP) werden nördlich der A 3, zwischen der Issel und der B 473, Flächen zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze dargestellt.

Am westlichen Stadtrand, westlich der Diersfordter Straße, stellt der GEP Sondierungsflächen für einen möglichen Bereich der allgemeinen Siedlungsentwicklung (ASB) dar.

Im äußersten Südosten des Entwicklungsraumes (Heiderott) wird im Flächennutzungsplan der Stadt Hamminkeln (17. Änderung) eine Konzentrationsfläche für Windenergieanlagen dargestellt. Der Rat der Stadt Hamminkeln hat am 15.12.2003 den Aufstellungsbeschluss für die Rücknahme dieser Konzentrationsfläche gefasst.

A4**Entwicklungsraum A 4: Ackerflächen westlich Die Hufen**

Größe ca.
108 ha

- Der Anteil von (Extensiv-)Grünland ist entsprechend den standörtlichen Verhältnissen zu optimieren
- Der Raum ist zur Vernetzung der angrenzenden Wald- und Grünlandbereiche zu entwickeln.



A5

Entwicklungsraum A 5: Agrarlandschaft um Mehrhoog

Größe ca.
486 ha

- Der Raum ist durch gliedernde Landschaftselemente zur Vernetzung der angrenzenden Wald- bzw. Grünlandbereiche anzureichern zu entwickeln.
- Vorhandene gliedernde Landschaftselemente sind zu erhalten und zu pflegen.

Erläuterungen:

Der Entwicklungsraum besteht aus zwei Teilbereichen.

Im Gebietsentwicklungsplan des Regierungsbezirkes Düsseldorf von 1999 (GEP) werden östlich der B 8 im Bereich Ellern Flächen zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze dargestellt.

Im Norden des Entwicklungsraumes (Töven) wird im Flächennutzungsplan der Stadt Hamminkeln (17. Änderung) eine Konzentrationsfläche für Windenergieanlagen dargestellt. Der Rat der Stadt Hamminkeln hat am 15.12.2003 den Aufstellungsbeschluss für die Rücknahme dieser Konzentrationsfläche gefasst.

A6

Entwicklungsraum A 6: Agrarlandschaft westlich Dingdener Höhen/ Brüner Höhen

Größe ca.
1.014 ha

- Die Ausstattung des Raumes mit gliedernden Landschaftselementen ist zu erhöhen.
- Die vorhandenen Feldgehölze sind zu erhalten, zu pflegen und zu optimieren.
- Die vorhandenen wenig strukturierten Gewässer sind durch die Entwicklung von Gewässerrandstreifen zu optimieren.

Erläuterungen:

Der Gebietsentwicklungsplan des Regierungsbezirkes Düsseldorf von 1999 stellt westlich der Nordbrocker Straße, mit südlicher Begrenzung durch einen Zufluss des Königsbachs, Flächen als allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) dar.

A7

Entwicklungsraum A7: Bereich östlich Brüner Höhen

Größe ca.
363 ha

- Der Raum ist durch die Anlage von Gehölzstrukturen als vernetzende Elemente zwischen den angrenzenden vielfältigen Biotopstrukturen (Brüner Höhen, Pollsche Heide) zu entwickeln.
- Die vorhandenen (Feld-)Gehölze sind zu erhalten und zu pflegen; die kleinflächigen Nadelholzbestände in der Feldflur sind langfristig in naturnahe Feldgehölze zu überführen.

Erläuterungen:

Der Entwicklungsraum besteht aus zwei Teilbereichen.

**A8****Entwicklungsraum A 8: Ackerflächen Hohe Heide**Größe ca.
198 ha

- Für den Raum ist ein kleinräumigerer Nutzungswechsel und eine Anreicherung mit gliedernden Landschaftselementen anzustreben.

A9**Entwicklungsraum A 9: Bereich Nordbrock/ Köpersbach**Größe ca.
395 ha

- Für den Raum ist ein kleinräumigerer Nutzungswechsel und eine Anreicherung mit gliedernden Landschaftselementen anzustreben.
- Vorhandene Gehölz- und Waldbestände sind zu erhalten, zu pflegen und zu optimieren, Nadelholzbestände sind in naturnahe Laubholzbestände umzuwandeln.
- Der Hohlweg "Pannekamps Stegge" mit seinen begleitenden Gehölz- und Vegetationsbeständen ist zu erhalten; zusätzliche wegebauliche Maßnahmen sollen vermieden werden.

Erläuterungen:

Im Südosten des Entwicklungsraumes, nördlich der L 896 wird im Flächennutzungsplan der Stadt Hamminkeln (17. Änderung) eine Konzentrationsfläche für Windenergieanlagen dargestellt.

A10**Entwicklungsraum A 10: Ackerbereiche östlich Brünen (Oberbauerschaft)**Größe ca.
180 ha

- Der Raum ist mit gliedernden Landschaftselementen anzureichern.
- Der Raum ist zur Vernetzung der angrenzenden Grünlandbereiche zu entwickeln.
- Vorhandene Grünlandflächen und gliedernde Landschaftselemente sind zu erhalten.

A11**Entwicklungsraum A 11: Ackerbereiche westlich Faulerbach**Größe ca.
211 ha

- Der Raum ist mit gliedernden Landschaftselementen anzureichern.
- Im Uferrandbereich des Faulerbaches ist eine Nutzungsextensivierung und naturnahe Gestaltung mit Uferrandstreifen anzustreben.
- Vorhandene Gehölzstrukturen sind zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln.



1.5 Entwicklungsziel „Temporäre Erhaltung“

1.5.1 Allgemeine Beschreibung

Temporäre Erhaltung der jetzigen Landschaftsstruktur bis zur Realisierung von Vorhaben über die Bauleitplanung oder andere Verfahren (§ 18 LG)

Flächenanteil im Geltungsbereich: ca. 0,9 % (ca. 136 ha)

Für alle Räume mit dem Entwicklungsziel „Temporäre Erhaltung“ gelten folgende Ziele:

Die derzeitige Landschafts- und Nutzungsstruktur ist bis zur Realisierung von Vorhaben über die Bauleitplanung oder andere Verfahren zu erhalten. Soweit erforderlich sind Pflegemaßnahmen durchzuführen.

Nach Möglichkeit sollten bedeutende naturnahe Landschaftselemente -wie z.B. wertvolle Wald- und Gehölzbestände, prägende Einzelbäume, Fließ- und Stillgewässer- auch über die Realisierung der Bauleitplanung hinaus erhalten und ggf. durch eine entsprechende Festsetzung im Bebauungsplan gem. § 9 Abs. 1, Nr. 20 und 25 BauGB gesichert werden. Zu angrenzenden Waldbeständen ist ein Mindestabstand der Bauflächen von 25 m einzuhalten.

Bei allen baulichen Vorhaben, Änderungen oder Erweiterungen ist die Einbindung in die Landschaft sicherzustellen; die Schutzzwecke angrenzender Schutzgebiete sind angemessen zu berücksichtigen.

Erläuterungen:

Das Entwicklungsziel „Temporäre Erhaltung“ wird für solche Flächen vergeben, für die im Flächennutzungsplan Bauvorhaben, Straßen oder Grünflächen dargestellt sind, die noch nicht ihrer Zweckbestimmung zugeführt wurden.

Ebenso werden die im Gebietsentwicklungsplan als „Allgemeine Siedlungsbereiche“ (ASB) und „Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen“ (GIB) dargestellten Flächen, die von der Kommune bereits in ihren Abgrenzungen konkretisiert wurden, mit dem Entwicklungsziel „Temporäre Erhaltung“ belegt.

Die Darstellung des Entwicklungszieles entbindet nicht von den Regelungen des § 19 BNatSchG und der §§ 4 bis 6 LG. Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen sind Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1, Nr. 20 und Nr. 25 BauGB vorzunehmen.

1.5.2 Entwicklungsräume mit dem Entwicklungsziel „Temporäre Erhaltung“

Bereiche mit dem Entwicklungsziel „Temporäre Erhaltung“ werden mit dem Buchstaben **T** gekennzeichnet. Die Abgrenzungen der Entwicklungsräume sind der Entwicklungskarte sowie der Übersicht in Abb. 3 zu entnehmen.

Die symbolische Darstellung in der Karte erfolgt durch:





Angrenzend an die nachfolgend genannten Siedlungsbereiche sind Entwicklungsräume mit dem Entwicklungsziel „Temporäre Erhaltung“ in der Entwicklungskarte dargestellt:

- **Hammingkeln** (5 Flächen, Gesamtgröße 68,7 ha)
 - am nördlichen Ortsrand, westlich der B 473 (0,6 ha)
 - am südöstlichen Ortsrand, östlich der Blumenkamper Strasse (0,9 ha)
 - am südlichen Ortsrand, westlich der Blumenkamper Strasse (5,7 ha)
 - am nordwestlichen Ortsrand, westlich der B 473, teilweise begrenzt im Westen durch die L 602. Der Bereich umfasst im Westen den Kesseldorfer Rott (56,7 ha)
 - am südöstlichen Ortsrand, südlich der Brüner Straße (4,8 ha)
- **Brünen** (3 Flächen, Gesamtgröße 6,5 ha)
 - am nördlichen Ortsrand (2,2 ha)
 - am westlichen Ortsrand (1,5 ha)
 - am nordwestlichen Ortsrand (2,8 ha)
- **Dingden** (6 Flächen, Gesamtgröße 42,4 ha)
 - am nördlichen Ortsrand, beiderseits des Uhlandsweges bis zum Höingsweg im Osten (17,9 ha)
 - am östlichen Ortsrand, südlich der Krechtingerstrasse (2,3 ha)
 - Bei der Realisierung dieser Baufläche ist ein ausreichender Abstand zum Mumbecker Bach einzuhalten (mindestens 15 m) und eine naturschutzverträgliche Gestaltung im Bereich des Baches sicherzustellen.
 - am östlichen Ortsrand, begrenzt durch einen Zufluss des Königsbaches (15,9 ha)
 - am westlichen Ortsrand, in direktem Anschluss an den Bahnhof (2,1 ha)
 - am westlichen Ortsrand, südlich der Loikumer Strasse (0,9 ha)
 - am nordwestlichen Ortsrand, zwischen dem Mumbecker Bach und der L 896 (3,2 ha)
- **Mehrhoog** (3 Flächen, Gesamtgröße 14,5 ha)
 - am nördlichen Ortsrand (1,6 ha)
 - am südlichen Ortsrand, angrenzend an den Hellmannsweg (11,2 ha)
 - am nordwestlichen Ortsrand, zwischen der Alten Reeser Strasse und der B 8 (1,6 ha)
- **Ringenberg** (3 Flächen, Gesamtgröße 4,2 ha)
 - am nördlichen Ortsrand, begrenzt durch die L 602 im Westen (0,5 ha)
 - am nordöstlichen Ortsrand, nördlich des Schlootweges (2,5 ha)
 - am südlichen Ortsrand, östlich des Wolfsdeiches (1,2 ha)



2. Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (§§ 19 - 23 LG)

2.1 Allgemeines

Der Landschaftsplan hat die im öffentlichen Interesse besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft festzusetzen.

Andererseits hat die wirtschaftliche Funktion und die Entwicklungsfähigkeit der vorhandenen land- und forstwirtschaftlichen sowie gartenbaulichen Betriebsstätten (Hofstellen) eine zentrale Bedeutung für die Existenz der Betriebe. Bei der Festsetzung von Schutzgebieten sind daher die wirtschaftlichen Aspekte und die Entwicklungsfähigkeit der einzelnen Hofstellen in besonderer Weise zu berücksichtigen. Ziel ist es, im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben eine Gleichbehandlung dieser Betriebe innerhalb und außerhalb von Schutzgebieten zu erreichen und somit zu deren Existenzsicherung beizutragen.

Aufbauend auf der „Kooperationsvereinbarung Landschaftsplanung/ Landwirtschaft“ im Kreis Wesel vom 16.12.1997 soll dieses Ziel durch die Ausgrenzung von Hofstellen bei der Festsetzung von Schutzgebieten erreicht werden. Sowohl in Naturschutzgebieten als auch in Landschaftsschutzgebieten werden die Hofstellen kartografisch ausgegrenzt.

I. Allgemeine Festsetzungen und Hinweise zu den Verboten und Geboten

Unberührtheitsklausel

Unberührt von allen in den Kapiteln 2.3.1, 2.4.1, 2.5.1 sowie 2.6.1 (allgemeine Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale und geschützten Landschaftsbestandteile) genannten Ver- und Geboten bleiben

- Maßnahmen im Rahmen des Landschaftsplanes sowie von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnete Maßnahmen zur Pflege, Sicherung oder Entwicklung von Natur und Landschaft
- alle vor Inkrafttreten des Landschaftsplanes genehmigten oder ordnungsgemäß ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang (Bestandsschutz)
- die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche oder gartenbauliche Nutzung in bisheriger Art und in bisherigem Umfang
- fachgerechte Schutz-, Pflege-, Sicherungs- und Verkehrssicherungsmaßnahmen an Gehölzen und Baumbeständen -an Naturdenkmälern nach Anzeige bei der Unteren Landschaftsbehörde- sowie Maßnahmen, die der Beseitigung einer unmittelbaren, konkreten Gefahr dienen
- die gesetzlichen Verpflichtungen der Wasser- und Bodenverbände, insbesondere der Hochwasserschutz sowie die Gewässerunterhaltung gem. § 91 LW, im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde



- die Realisierung der im GEP 99 textlich und zeichnerisch dargestellten Ziele „Bereiche zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze“ sowie „Verkehrsinfrastrukturplanungen“ nach den dafür vorgesehenen Verfahren und soweit sie aufgrund des Ergebnisses einer eventuell erforderlichen Prüfung der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebietes zugelassen werden dürfen.

Erläuterungen:

Unter diese allgemeine Unberührtheitsklausel fallen insbesondere

- die ordnungsgemäße Pflege, Erhaltung und Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher oder gartenbaulicher Nutzflächen
- die ordnungsgemäße Jagd einschließlich des Jagdschutzes
- die ordnungsgemäße Fischerei
- die ordnungsgemäße Imkerei
- der ordnungsgemäße Pflegeschnitt von Obstgehölzen, Hecken- und Kopfbäumen
- die Deichunterhaltung
- Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung der Funktion von Grundstücken zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben erforderlich sind incl. notwendiger, dieser Funktion dienenden Veränderungen
- die ordnungsgemäße Wartung, Pflege, Reparatur und Beseitigung von Störungen innerhalb des Schutzstreifens an bestehenden Leitungen für Ver- und Entsorgungseinrichtungen (Kabelnetze, Rohrleitungen, Fernleitungen, Freileitungen etc.) in Abstimmung mit der ULB
- die Unterhaltung bestehender Verkehrswege (Straßen, Bahnstrecken) sowie die Unterhaltung der Bundeswasserstraßen nach den Vorschriften des Bundeswasserstraßengesetzes
- bestehende Entnahmen von Grundwasser zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung sowie der betrieblichen Wasserversorgung
- Traditionsveranstaltungen, die jährlich am selben Ort ausgerichtet werden, in bisheriger Art und im bisherigen Umfang.

Weitergehende Unberührtheiten sind unter den jeweiligen Ge- und Verboten (Kapitel 2.3.1, 2.4.1, 2.5.1 sowie 2.6.1) aufgeführt.

Befreiungen

Von den Ge- und Verboten kann die Untere Landschaftsbehörde nach § 69 Abs. 1 LG auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde
- oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.



Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft des Kreises oder ein von ihr beauftragter Ausschuss über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuss den Widerspruch für berechtigt, muss die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der Höheren Landschaftsbehörde erteilt werden.

Ausnahmen

Von bestimmten Verboten werden auf Antrag Ausnahmen erteilt, die mit dem Schutzzweck zu vereinbaren sind. Konkrete Ausnahmeregelungen sind in den Kapiteln 2.3 bis 2.6 festgesetzt.

Landschaftsrechtliche Eingriffsregelung

Die landschaftsrechtliche Eingriffsregelung gem. §§ 4 - 6 LG bleibt unabhängig von den Festsetzungen des Landschaftsplanes uneingeschränkt wirksam, d. h. jedes Vorhaben gem. § 4 LG ist nach diesen Bestimmungen grundsätzlich genehmigungspflichtig. Erforderliche Ausgleichs- und /oder Ersatzmaßnahmen (z.B. Maßnahmen zum Ausgleich für die Flächenversiegelung oder zur landschaftsgerechten Einbindung) werden nach Art und Umfang des Vorhabens festgelegt. Das Vorhandensein eines Schutzgebietes hat dabei keinen Einfluss auf den Umfang der Maßnahmen.

II. Abwendung von Gefahren

Bei Maßnahmen, die zur **Abwendung von unmittelbaren konkreten Gefahren** für die öffentliche Ordnung oder zur Beseitigung eines Notstandes erforderlich sind, hat der Träger der Maßnahme die Untere Landschaftsbehörde unverzüglich zu unterrichten.

Erläuterungen:

Die genannten Maßnahmen stellen für den Handelnden einen Rechtfertigungsgrund dar, soweit gegen Festsetzungen des Landschaftsplanes verstoßen wird. Durch die Unterrichtungspflicht erhält die Landschaftsbehörde die Möglichkeit, Maßnahmen zum Ausgleich des Schadens bzw. zur Wiederherstellung des alten Zustandes zu treffen.



III. Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem oder mehreren der in den Kapiteln 2.3, ausgenommen Verbot Nr. 18, 2.4, ausgenommen Verbot Nr. 12, 2.5 oder 2.6 festgesetzten Ge- oder Verbote zuwiderhandelt.

Erläuterungen:

Ordnungswidrigkeiten nach § 70 LG können gemäß § 71 LG mit einer Geldbuße geahndet werden. Gemäß § 71 LG können Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach § 70 LG bezieht, eingezogen werden. § 70 LG wird nicht angewandt, wenn die Tat nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist. Von dieser Regelung ausgenommen sind die in den Bußgeldvorschriften geregelten Fälle der einfachen Sachbeschädigung. Ihre Ahndung nach § 303 Abs. 3 Strafgesetzbuch (StGB) ist ausgeschlossen.

Unabhängig davon wird nach § 329 Abs. 3 StGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322) in der derzeit gültigen Fassung mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft, wer innerhalb eines Naturschutzgebietes

1. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt,
 2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt,
 3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt,
 4. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert,
 5. Wald rodet,
 6. Tiere einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art tötet, fängt, diesen nachstellt oder deren Gelege ganz oder teilweise zerstört oder entfernt,
 7. Pflanzen einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art beschädigt oder entfernt oder
 8. ein Gebäude errichtet
- und dadurch wesentliche Bestandteile des Gebietes beeinträchtigt.
Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe (§ 329 Abs. 4 StGB).

Ferner wird nach § 304 Strafgesetzbuch bestraft, wer rechtswidrig Naturdenkmale beschädigt oder zerstört. Auch der Versuch ist strafbar.



2.2 Übersicht über die Schutzgebiete und -objekte

In der nachfolgenden tabellarischen Übersicht sind alle Schutzgebiete und –objekte aufgelistet. Den Natur- und Landschaftsschutzgebieten zugeordnet sind die Nummern der besonderen Ge- und Verbote sowie die Nummern der forstlichen Festsetzungen gemäß § 25 LG.

Zum schnellen Auffinden werden in der Tabelle die Seitenzahlen genannt, über die man zu den Kapiteln mit den entsprechenden Festsetzungen gelangt.

Die Lage der Schutzgebiete ist in der Übersicht in Abbildung 4 dargestellt. Die vollständige Darstellung der Schutzgebiete und –objekte ist in der Festsetzungskarte Teil 1 enthalten.



Übersicht über die Schutzgebiete und -objekte

Nr.	Bezeichnung des Naturschutzgebietes (vgl. Abb. 4)	Festsetzung (s. Seite)	Besondere Verbote (Seite 55 - 57)	Besondere Gebote (Seite 57 - 58)	Forstliche Festsetzungen (§ 25 LG) (Seite 105 - 106)
N 1	Isselniederung	59	Nr. 21, 23, 24	-	-
N 2	Hagener Meer/ Bellinghover Meer/ Lange Renne	60	Nr. 19, 22, 23	Nr. 2, 3, 4	Nr. 4.1.1, 4.1.2, 4.2.1
N 3	Binnendünen am Lichterholzweg	62	Nr. 19	Nr. 2, 3	Nr. 4.1.1, 4.1.2, 4.2.1
N 4	Risswald	63	Nr. 19	Nr. 2, 3	Nr. 4.1.1, 4.1.2, 4.2.1
N 5	Rigauds Busch	64	Nr. 19	Nr. 2, 3	Nr. 4.1.1, 4.1.2, 4.2.1
N 6	Hemmings Schlinke	65	Nr. 19	Nr. 2, 3	Nr. 4.1.1, 4.1.2, 4.2.1
N 7	Kleine Dingdener Heide	66	Nr. 19	Nr. 2, 3	Nr. 4.1.1, 4.1.2, 4.2.1
N 8	Mumbecker Bach	67	Nr. 19, 22, 23	Nr. 2, 3	Nr. 4.1.1, 4.1.2, 4.2.1
N 9	Dingdener Heide	68	Nr. 20, 22, 23, 24	-	-
N 10	Stapelbach	69	Nr. 19, 22, 23	Nr. 2, 3	Nr. 4.1.1, 4.1.2, 4.2.1
N 11	Bachtal am Hasenkamp	70	Nr. 22, 23	-	-
N 12	Im Venn	71	Nr. 24	-	-
Nr.	Bezeichnung des Landschaftsschutzgebietes (vgl. Abb. 4)	Festsetzung (s. Seite)	Besondere Verbote (Seite 77 - 78)	Besondere Gebote (keine)	
L 1	Werther Bruch	79	-	-	-
L 2	Isselniederung	80	Nr. 13, 14, 15	-	-
L 3	Wolfstrang	81	Nr. 15	-	-
L 4	Hagener Meer/ Galgenberg	82	Nr. 13, 14	-	-
L 5	Risswald/ Bislicher Wald	83	Nr. 13, 14	-	-
L 6	Leitgraben	84	-	-	-
L 7	Dingdener und Brüner Höhen	85	Nr. 13, 14	-	-
L 8	Stammshütte	86	Nr. 13, 14	-	-
L 9	Issel	87	Nr. 13, 14	-	-
L 10	Brünen Ost	88	-	-	-

Des Weiteren gelten in Naturschutzgebieten die allgemeinen Ge- und Verbote gem. Kapitel 2.3.1.
Für alle Landschaftsschutzgebiete gelten die allgemeinen Ge- und Verbote gem. Kapitel 2.4.1.
Für diese allgemeinen Ge- und Verbote gilt die allgemeine Unberührtheitsklausel gem. Kapitel 2.1, Unterpunkt I.

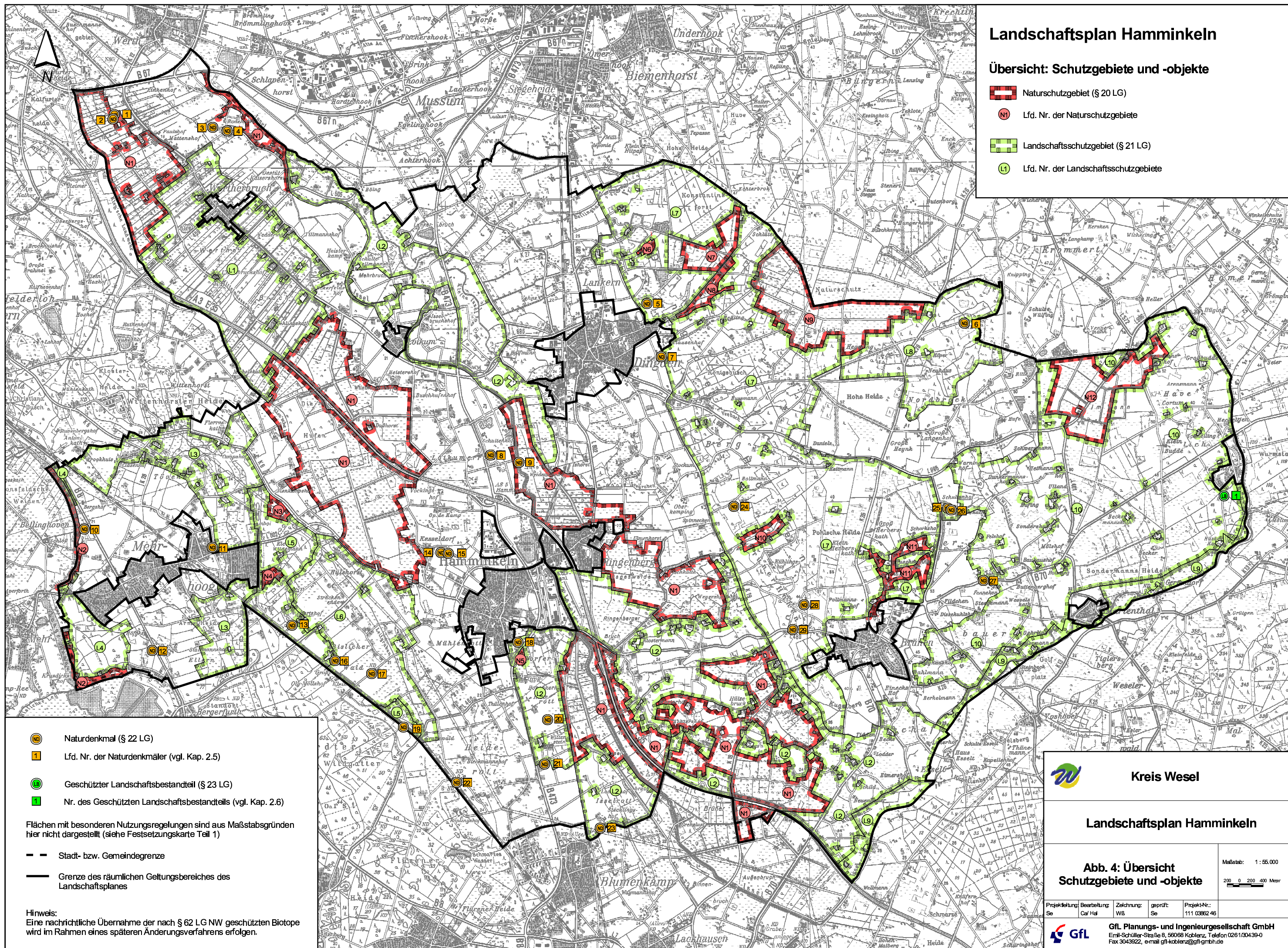
Nr.	Bezeichnung des Schutzobjektes* (vgl. Abb. 4)	Seite
Naturdenkmale		
ND 1	Naturdenkmal Stieleiche	90
ND 2	Naturdenkmal Winterlinde	90
ND 3	Naturdenkmal Stieleiche	90
ND 4	Naturdenkmal Winterlinde	91
ND 5	Naturdenkmal Edelkastanie	91
ND 6	Zwei Naturdenkmale Eiben	91
ND 7	Naturdenkmal Edelkastanie	91
ND 8	Zwei Naturdenkmale Edelkastanie	92
ND 9	Naturdenkmal Kopfhainbuche	92
ND 10	Naturdenkmal Kopfstieleiche	92
ND 11	Zwei Naturdenkmale Winterlinde, drei Naturdenkmale Edelkastanie	93
ND 12	Naturdenkmal Hainbuche	93
ND 13	Neun Naturdenkmale Edelkastanie	93
ND 14	Zwei Naturdenkmale Edelkastanie	93
ND 15	Naturdenkmal Edelkastanie	94
ND 16	Zwei Naturdenkmale Edelkastanie	94
ND 17	Naturdenkmal Edelkastanie	94
ND 18	Naturdenkmal Blutbuche, Naturdenkmal Eibe	95
ND 19	Zwei Naturdenkmale Edelkastanie, zwei Naturdenkmale Stieleiche	95
ND 20	Naturdenkmal Winterlinde	95
ND 21	Naturdenkmal Allee südlich Gut Weißenstein	95
ND 22	Naturdenkmal Edelkastanie	96
ND 23	Naturdenkmal Park Stecklingshof	96
ND 24	Drei Naturdenkmale Kopftotbuche	97
ND 25	Naturdenkmal Edelkastanie	97
ND 26	Drei Naturdenkmale Edelkastanie	97
ND 27	Naturdenkmal Findling	98
ND 28	Naturdenkmal Findling	98
ND 29	Naturdenkmal Eibe	98
Bedeutsame Wegestrukturen		
LB 1	Brünnsche Mark (Hamminkeln-Brünen)	104

* Alle übrigen geschützten Landschaftsbestandteile sind pauschal ohne gesonderte Kartendarstellung festgesetzt.



Abb. 4: Übersicht über die Schutzgebiete

DIN A 3 Karte – gesonderte Datei





2.3 Naturschutzgebiete

2.3.1 Allgemeine Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete

Nach § 20 LG werden Naturschutzgebiete festgesetzt, soweit dies

- a) zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Biotopen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
- b) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder
- c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit einer Fläche oder eines Landschaftsbestandteils

erforderlich ist. Die Festsetzung ist auch zulässig zur Herstellung oder Wiederherstellung einer Lebensgemeinschaft oder Lebensstätte im Sinne von Buchstabe a).

Die Unterschutzstellung erfolgt auch gemäß des § 48 c LG in Verbindung mit der Richtlinie 92/43EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie).

Für alle Naturschutzgebiete, die im Kapitel 2.3.3 beschrieben und in der Festsetzungskarte Teil 1 dargestellt sind, gelten die nachfolgend genannten allgemeinen Festsetzungen.

Die unter den Verboten und Geboten aufgeführten Unberührtheiten umfassen die Tatbestände, die über die allgemeine Unberührtheitsklausel hinausgehen. Nutzungen, Unterhaltungs-, Sicherungs- und Pflegemaßnahmen, die unter die allgemeine Unberührtheit fallen, sind in Kapitel 2.1, Unterpunkt I, aufgeführt.

I. Verbote

Es ist verboten:

- 1. Bäume, Sträucher oder sonstige Gehölze zu beschädigen, zu fällen, zu roden oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum oder Erscheinungsbild zu beeinträchtigen oder zu gefährden.**

Unberührt bleiben die landwirtschaftliche Nutzung im Rahmen der guten fachlichen Praxis, der für die Bewirtschaftung notwendige Rückschnitt von Gehölzen entlang von landwirtschaftlichen Nutzflächen sowie das Freihalten des Lichtraumprofils entlang von Straßen, Wegen und Eisenbahnstrecken.

Erläuterungen:

Unter die Unberührtheit fällt z.B. das Beschädigen von weitreichenden Wurzelausläufern im Rahmen der landwirtschaftlichen Bodenbearbeitung.

Bei der ordnungsgemäßen Pflege von Hecken und Kopfbäumen darf der letztmalige Schnitthorizont nicht beseitigt werden.



- 2. wildwachsende Pflanzen, Pilze, Flechten und Moose zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu beeinträchtigen oder zu gefährden.**

Ausnahmen erteilt die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag für notwendige Reparatur- und Wartungsarbeiten an bestehenden Ver- und Entsorgungsleitungen, einschließlich Fernmeldeeinrichtungen, die auf Flächen außerhalb der Schutzstreifen durchzuführen sind.

Erläuterungen:

Unter das Verbot fällt auch das Sammeln von Pilzen und Beeren.

- 3. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten, ihre Eier, Larven, Puppen, Brut- und Lebensstätten zu beeinträchtigen oder zu zerstören.**

Unberührt bleibt der ordnungsgemäße Einsatz von tierschutzkonformen Fallen zwecks Bestandsregulierung des Bismas und der Nutria im Rahmen der Deich- und Gewässerunterhaltung unter Beachtung der jeweils geltenden Bestimmungen zum Waffen-, Tierschutz- und allgemeinen Artenschutzrecht.

Erläuterungen:

Hierunter fällt nicht das Vergrämen oder Vertreiben von wildlebenden Tieren auf landwirtschaftlich oder gartenbaulich genutzten Flächen zum Schutz der Kulturen.

Eine Beunruhigung kann insbesondere erfolgen durch Lärm oder durch Fotografieren.

- 4. Tiere, Bäume, Sträucher, sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Pflanzenteile einzubringen.**

Ausnahmen für die Erstaufforstung mit standortgerechten, heimischen Gehölzen erteilt die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag.

Erläuterungen:

Unter das Verbot fallen auch die Erstaufforstung sowie die Anlage von Schmuckreisig- und Weihnachtsbaumkulturen, Baumschulen, Kleingärten oder Grabeland.

- 5. auf Grünland oder nicht bewirtschafteten Flächen Düngemittel zu lagern oder Silagemieten anzulegen.**

Ausnahmen erteilt die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag für die Lagerung bzw. die Anlage auf Grünland außerhalb der vegetationskundlich bedeutsamen Flächen.

Erläuterungen:

Die vegetationskundlich bedeutsamen Flächen sind in der Festsetzungskarte Teil 1 als schraffierte Flächen gekennzeichnet.



6. Flächen außerhalb der Straßen und Wege, Park- und Stellplätze zu betreten oder auf ihnen zu fahren oder zu reiten.

Unberührt bleiben

- das Betreten und Reiten durch den Eigentümer oder Besitzer sowie das Reiten auf den dafür gekennzeichneten Wegen.
- das Betreten zur ordnungsgemäßen Bestandsregulierung des Bisams und der Nutria im Rahmen der Deich- und Gewässerunterhaltung unter Beachtung der jeweils geltenden Bestimmungen zum Waffen-, Tierschutz- und allgemeinen Artenschutzrecht.

Ausnahmen erteilt die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag für notwendige Reparatur- und Wartungsarbeiten an bestehenden Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen, die auf Flächen außerhalb der Schutzstreifen durchzuführen sind.

Erläuterungen:

Nach § 3 Abs. 1 e Landesforstgesetz gilt das Verbot mit Kraftfahrzeugen zu fahren und zu reiten im Wald auch auf Straßen und Fahrwegen.

7. bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen.

Unberührt bleiben die Errichtung ortsüblicher Forstkultur- und Weidezäune/ Weidefrechtungen, die Errichtung jagdlicher Einrichtungen für die Ansitzjagd in ortsüblicher Bauweise unter Beachtung der jeweiligen Schutzzwecke, die bauliche Änderung innerhalb bestehender Gebäude, die Errichtung sowie das Anbringen oder Ändern von Schildern und Werbeanlagen, die durch Gesetz bzw. aufgrund eines Gesetzes vorgeschrieben sind oder in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde als Hinweis auf eine Direktvermarktung dienen.

Erläuterungen:

Die Schutzzwecke sind zu jedem Naturschutzgebiet unter Kapitel 2.3.3 konkretisiert.

Das Verbot, bauliche Anlagen zu errichten, kann im Einzelfall zu unzumutbaren Beeinträchtigungen der Bewirtschaftung vorhandener landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher oder gartenbaulicher Betriebe führen. Dies kann z.B. der Fall sein, wenn das Vorhaben nicht vollständig außerhalb des Naturschutzgebietes durchführbar ist. Im Falle einer nicht durch den Landschaftsplan beabsichtigten Härte kann die Untere Landschaftsbehörde eine Befreiung gem. § 69 LG erteilen. Grundlage für eine Entscheidung ist die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer.



8. Veränderungen der Oberflächengestalt des Bodens vorzunehmen, die Gestalt der Gewässer zu ändern oder zu zerstören, Fischteiche anzulegen, oberirdische oder unterirdische Leitungen oder Dränagen neu zu verlegen oder zu verändern.

Unberührt bleiben die Verlegung von Wasserleitungen zur Wasserversorgung des Viehs und die Unterhaltung und Pflege von Dränagen und baulichen Anlagen.

Ausnahmen erteilt die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag für notwendige Reparatur- und Wartungsarbeiten an bestehenden Ver- und Entsorgungsleitungen, einschließlich Fernmeldeeinrichtungen, die auf Flächen außerhalb der Schutzstreifen durchzuführen sind.

Ausnahmen erteilt die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag für die Erneuerung bestehender Drainagen.

Erläuterungen:

Veränderungen der Oberflächengestalt sind Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen oder die Anlage und Veränderung von Straßen, Wegen, Stellplätzen und Gewässern. Unter den Begriff „Gewässer“ fallen auch Teiche, die keiner wasserrechtlichen Erlaubnis oder Genehmigung bedürfen. Ober- und unterirdische Leitungen sind u.a. Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen sowie Fernmeldeeinrichtungen.

Als Veränderung ist auch jede Änderung in Bezug auf ihre äußere Gestalt, Dimension oder Lage zu verstehen.

Zu den Veränderungen der Oberflächengestalt des Bodens zählt nicht die Einebnung von Geländefurchen oder Rinnen im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung.

9. Stoffe oder Gegenstände, die das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt gefährden oder beeinträchtigen, einzubringen, zu lagern, abzulagern oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen.

Erläuterungen:

Hierunter fällt insbesondere Klärschlamm auszubringen, Gewässer zu kalken oder zu düngen oder in sonstiger Weise den Wasserhaushalt zu ändern.

10. Verkaufsbuden, -stände, -wagen, Warenautomaten oder Zelte, Wohnwagen oder ähnliche, dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen zu nutzen, auf- oder abzustellen.



11. zu lagern oder Feuer zu machen.

Unberührt bleibt das Verbrennen des im Schutzgebiet bei Pflegemaßnahmen anfallenden Schlagabraumes auf landwirtschaftlichen Nutzflächen außerhalb der vegetationskundlich bedeutsamen Flächen, soweit keine geeignete andere Verwertungsmöglichkeit besteht und dies nach Abfall- und ordnungsrechtlichen Vorschriften zulässig ist.

Erläuterungen:

Die vegetationskundlich bedeutsamen Flächen sind in der Festsetzungskarte Teil 1 als schraffierte Flächen gekennzeichnet.

12. den Grundwasserflurabstand zu verändern.

13. bei Gewässern II. Ordnung in der Zeit vom 01. März bis 15. Juni das Entschlammen, die Sedimententnahme und die Grundräumung, der Schnitt von Röhricht- und Staudenwuchs im Bereich der Wasserwechselzone sowie die Böschungsmahd.

Unberührt bleiben Maßnahmen, die auf der Grundlage eines genehmigten Gewässerunterhaltungsplanes durchgeführt werden.

Ausnahmen erteilt die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag für Unterhaltungsmaßnahmen, die witterungsbedingt nicht vor dem 01. März durchführbar waren, für den ordnungsgemäßen Wasserabfluss aber notwendig und nicht geeignet sind, im Schutzgebiet zu erhaltende Arten und Artengemeinschaften nachhaltig zu schädigen.

14. Hunde außerhalb der Park- und Stellflächen oder Hofräume unangeleint laufen zu lassen.

Erläuterungen:

Der Einsatz von Jagd- und Hütehunden im Rahmen der ordnungsgemäß ausgeübten Nutzungen fällt unter die Unberührtheitsklausel gem. Kapitel 2.1.1.

15. Flug-, Schiffsmodelle oder Handdrachen zu betreiben.



16. Dauergrünlandflächen oder nicht bewirtschaftete Flächen umzubrechen oder in eine andere Nutzungsart umzuwandeln.

Unberührt bleibt die Umwandlung von Grünlandflächen, welche ehemals von Acker in Grünland auf der vertraglichen Basis der Naturschutzsonderprogramme oder die nach Rechtskraft des Landschaftsplanes von Acker in Grünland umgewandelt worden sind bzw. werden, in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde.

Ausnahmen erteilt die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag außerhalb der vegetationskundlich bedeutsamen Flächen für Maßnahmen zur Regeneration der Grasnarbe („Pflegeumbruch“) mit anschließender Wiedereinsaat als Dauergrünland in der Zeit vom 01. Juli bis 01. Oktober eines jeden Jahres, wenn die im Schutzgebiet zu erhaltenden Arten und Artengemeinschaften hierdurch nicht nachhaltig geschädigt werden.

Erläuterungen:

Die vegetationskundlich bedeutsamen Flächen sind in der Festsetzungskarte Teil 1 als schraffierte Flächen gekennzeichnet.

17. Wildäcker neu anzulegen

18. sonstige Tätigkeiten auszuüben, deren Auswirkungen das Naturschutzgebiet stören oder schädigen.

Erläuterungen:

Das Verbot kann nur für solche Tätigkeiten gelten und angewandt werden, die beim Satzungsbeschluss nicht erkennbar waren.

II. Gebote

1. Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde festzulegen.

Erläuterungen:

Das Einvernehmen kann im Rahmen der jährlich vorzulegenden Unterhaltungspläne hergestellt werden. Grundlage für das Einvernehmen sind die jeweils aktuellen Richtlinien. Hierzu zählt insbesondere die "Richtlinie für naturnahe Unterhaltung und naturnahen Ausbau der Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen".



2.3.2 Besondere Festsetzungen für einzelne Naturschutzgebiete

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen in Kapitel 2.3.1 gelten für einzelne Naturschutzgebiete entsprechend ihrem Schutzzweck (vgl. Kapitel 2.3.3) einzelne oder mehrere der nachfolgend genannten besonderen Festsetzungen.

I. Verbote

Es ist verboten:

19. Biozide im Wald auszubringen und den Boden im Wald zu düngen oder zu kalken sowie die chemische Behandlung von Holz oder anderen Produkten im Wald vorzunehmen.

Unberührt bleibt die erstmalige Start- oder Pflanzlochdüngung.

Ausnahmen erteilt die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln für Kalamitätsfälle und Bodenschutzkalkungen außerhalb von nach § 62 LG geschützten kalkempfindlichen Biotopen.

Erläuterungen:

Die Bodenschutzkalkung darf nur außerhalb der Vegetationsperiode und nur mit geeignetem Material erfolgen.

Dieses Verbot ist festgesetzt für die Naturschutzgebiete

- | | |
|------|--|
| N 2 | Hagener Meer/ Bellinghover Meer/ Lange Renne |
| N 3 | Binnendünen am Lichterholzweg |
| N 4 | Risswald |
| N 5 | Rigauds Busch |
| N 6 | Hemmings Schlinke |
| N 7 | Kleine Dingdener Heide |
| N 8 | Mumbecker Bach |
| N 10 | Stapelbach |

20. die vegetationskundlich bedeutsamen Grünlandflächen umzubrechen, umzuwandeln oder auf ihnen Biozide auszubringen.

Erläuterungen:

Die vegetationskundlich bedeutsamen Flächen sind in der Festsetzungskarte Teil 1 schraffiert gekennzeichnet.

Dieses Verbot ist festgesetzt für das Naturschutzgebiet

- | | |
|-----|-----------------|
| N 9 | Dingdener Heide |
|-----|-----------------|



21. in den Gewässern vom 15. März bis 15. Juni zu angeln oder sie fischereilich zu nutzen.

Unberührt bleibt die fischereiliche Nutzung in bisheriger Art und in bisherigem Umfang sowie das Angeln außerhalb von Röhricht- und Schwimmblattbeständen.

Erläuterungen:

Dieses Verbot ist festgesetzt für das Naturschutzgebiet

N 1 Isselniederung

22. in den Gewässern zu baden, in ihnen zu angeln oder sie fischereilich zu nutzen.

Unberührt bleibt die fischereiliche Nutzung in bisheriger Art und in bisherigem Umfang.

Unberührt bleibt das Angeln im Rahmen bestehender Pachtverträge außerhalb von Röhricht- und Schwimmblattbeständen von unmotorisierten Booten aus sowie das Baden und Angeln außerhalb von Röhricht- und Schwimmblattbeständen in den Gewässerflächen mit besonderen Nutzungsregelungen im Naturschutzgebiet N 2 Hagener Meer/ Bellinghover Meer/ Lange Renne.

Erläuterungen:

Die Gewässerflächen mit besonderen Nutzungsregelungen sind in der Festsetzungskarte Teil 1 als „Flächen mit der Zulässigkeit des Angelns, Badens und Eislaufens“ punktiert gekennzeichnet.

Dieses Verbot ist festgesetzt für die Naturschutzgebiete

N 2 Hagener Meer/ Bellinghover Meer/ Lage Renne
N 8 Mumbecker Bach
N 9 Dingdener Heide
N 10 Stapelbach
N 11 Bachtal am Hasenkamp



23. die Gewässer zu befahren, die Eisflächen zu betreten oder zu befahren.

Unberührt bleibt das Fahren mit unmotorisierten Booten außerhalb von Röhricht- und Schwimmblattbeständen und das Eislaufen auf Gewässerflächen mit besonderen Nutzungsregelungen im Naturschutzgebiet N 2 Hagener Meer/ Bellinghover Meer/ Lange Renne.

Erläuterungen:

Die Gewässerflächen mit besonderen Nutzungsregelungen sind in der Festsetzungskarte Teil 1 als „Flächen mit der Zulässigkeit des Angelns, Badens und Eislaufens“ punktiert gekennzeichnet.

Dieses Verbot ist festgesetzt für die Naturschutzgebiete

- N 1 Isselniederung
- N 2 Hagener Meer/ Bellinghover Meer/ Lange Renne
- N 8 Mumbecker Bach
- N 9 Dingdener Heide
- N 10 Stapelbach
- N 11 Bachtal am Hasenkamp

24. die Wanderschäferei in der Zeit vom 15. März bis zum 15. Juni zu betreiben.

Unberührt bleibt die Schafbeweidung auf Ackerflächen.

Erläuterungen:

Das Verbot dient dem Schutz bodenbrütender Vogelarten.

Dieses Verbot ist festgesetzt für die Naturschutzgebiete

- N 1 Isselniederung
- N 9 Dingdener Heide
- N 12 Im Venn



II. Gebote

- 2. Die forstliche Nutzung der Waldflächen soll nach den Grundsätzen der naturnahen Waldbewirtschaftung gem. Wald 2000 erfolgen. Hierbei sind vorhandene bzw. noch zu erstellende Maßnahmenpläne (Sofortmaßnahmenkonzepte/ Waldpflegepläne) zugrunde zu legen.**

Erläuterungen:

Dieses Gebot ist festgesetzt für die Naturschutzgebiete

- | | |
|------|--|
| N 2 | Hagener Meer/ Bellinghover Meer/ Lange Renne |
| N 3 | Binnendünen am Lichterholzweg |
| N 4 | Risswald |
| N 5 | Rigauds Busch |
| N 6 | Hemmings Schlinke |
| N 7 | Kleine Dingdener Heide |
| N 8 | Mumbecker Bach |
| N 10 | Stapelbach |

Soweit FFH-Gebiete betroffen sind, werden die vorhandenen Pflegepläne, falls erforderlich, gemäß den dort relevanten Schutzziele überarbeitet.

- 3. Die Neuanlage oder der Ausbau von Forstwirtschaftswegen sind im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Forstbehörde durchzuführen.**

Erläuterungen:

Dieses Gebot ist festgesetzt für die Naturschutzgebiete

- | | |
|------|--|
| N 2 | Hagener Meer/ Bellinghover Meer/ Lange Renne |
| N 3 | Binnendünen am Lichterholzweg |
| N 4 | Risswald |
| N 5 | Rigauds Busch |
| N 6 | Hemmings Schlinke |
| N 7 | Kleine Dingdener Heide |
| N 8 | Mumbecker Bach |
| N 10 | Stapelbach |

- 4. Für die Bereiche des Naturschutzgebietes, die als FFH-Gebiet gemeldet sind, ist ein Maßnahmenplan gemäß Artikel 6 der FFH-Richtlinie Richtlinie in Verbindung mit § 48c Absatz 2 Satz 3 LG zu erarbeiten.**

Erläuterungen:

Das Gebot wird für alle Naturschutzgebiete festgesetzt, in denen gemeldete FFH-Gebiete liegen.

Gemäß Art. 6 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 sind für die FFH-Gebiete Maßnahmenpläne aufzustellen.

Dieses Gebot ist festgesetzt für das Naturschutzgebiet

- | | |
|-----|---|
| N 2 | Hagener Meer/ Bellinghover Meer/ Lange Renne. |
|-----|---|



2.3.3 Festsetzung der Naturschutzgebiete

Die Naturschutzgebiete werden mit dem Buchstaben **N** und einer fortlaufenden Ziffer gekennzeichnet. Die Abgrenzungen der Naturschutzgebiete sind der Festsetzungskarte Teil 1 und der Übersicht in Abb. 4 zu entnehmen.

Bei den gem. der Richtlinien 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) vom 21.05.1992 (Abl. EG Nr. L305 S. 42) sowie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie) vom 02.04.1979 (Abl. EG Nr. L305 S.1) gemeldeten Gebieten werden die allgemein gültigen EU-Codes dieser Gebiete und der dortigen Lebensraumtypen mit Angabe des Erhaltungszustandes in Klammern angegeben. Die Lebensraumtypen und Arten gemäß diesen Richtlinien werden durch Fettdruck hervorgehoben.

Die symbolische Darstellung in der Karte erfolgt durch:



Naturschutzgebiet Isselniederung

Größe ca. Schutzgegenstand:

1.857 ha

Das Naturschutzgebiet umfasst zehn Teilflächen, die sich bandartig nordwestlich von Wertherbruch bis südöstlich von Hamminkeln bzw. westlich von Brünen erstrecken:

- Rodehorst (nördlich Wertherbruch)
- An der Mittelwässerung/ Gellerweide (nordwestlich Werther Bruch)
- In den Hufen/ Lichtenholz (beiderseits der A 3)
- Niederungsbereiche nördlich und östlich Ringenberg
- Isselbruch (beiderseits der A 3)
- An der Ley/ Brüner Bruch
- Teilfläche südlich der A 3.

Im Wesentlichen handelt es sich um Grünland geprägte, weitgehend siedlungsfreie Niederungsbereiche sowie Teile des Isselverlaufes.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a), b) und c) LG

- a) zur Erhaltung, Herstellung und Wiederherstellung einer überwiegend durch Grünland und Gehölzstrukturen geprägten Niederungslandschaft mit ihren charakteristischen Biototypen und Lebensgemeinschaften, insbesondere
 - zur Erhaltung und Wiederherstellung der strukturreichen und z.T. alten Hecken, Feldgehölze und Kopfbäume, die den Landschaftsraum gliedern



- zur Erhaltung und Entwicklung von Pflanzengesellschaften der feuchten Niederungen und Bachläufe (u.a. Röhrichte, Laichkrautbestände, Gelbe Teichrose) sowie der z.T. sehr alten Gehölzstrukturen (Erlen, Eichen, Eschen, Weiden), die als wichtige Brut-, Rast- und Nahrungsbiotope gefährdeter Vogelarten (z.B. Nachtigall, Graureiher, Kiebitz und Blässgans) dienen
 - zur Erhaltung und Herstellung eines naturnahen Zustandes der Fließgewässer, insbesondere der Issel als Hauptfließgewässer des Gebietes, aber auch der kleineren Fließgewässer und Gräben
 - wegen der Bedeutung der Gebiete für den landesweiten und regionalen Biotopverbund.
- b) aus naturgeschichtlichen, erdgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen, insbesondere wegen der Bedeutung der schutzwürdigen Moorböden sowie zur Erhaltung der als Bodendenkmal ausgewiesenen Landwehren.
- c) wegen der charakteristischen Eigenart der Niederungsbereiche und deren Bedeutung für das Landschaftsbild.

Festsetzung der Ge- und Verbote:

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen (Kapitel 2.3.1) gelten folgende besonderen Festsetzungen (Kapitel 2.3.2): die Verbote Nr. 21, Nr. 23 und Nr. 24.



Naturschutzgebiet Hagener Meer/ Bellinghover Meer/ Lange Renne

Größe
ca. 33 ha

Schutzgegenstand:

Das Naturschutzgebiet umfasst die beiden Teilflächen „Hagener Meer“ und „Bellinghover Meer“ mit den angrenzenden Uferbereichen sowie den im Süden an die Bislicher Ley angrenzenden Grünlandflächen. Das Naturschutzgebiet gehört zum gemeldeten Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ (DE-4203-401) sowie zum Feuchtgebiet von internationaler Bedeutung „Unterer Niederrhein“ gem. Ramsar-Konvention und ist Teil des gemeldeten FFH-Gebietes (DE-4204-305).

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a), b), c) und § 48 c LG

- a) zur Erhaltung und Wiederherstellung eines Komplexes von Altrheinarmen und seinen charakteristischen und räumlich vergesellschafteten Biototypen und Lebensgemeinschaften, insbesondere
- zur Erhaltung und Entwicklung der **naturnahen eutrophen Stillgewässer** (3150; Erhaltungszustand: B) und ihrer typischen Fauna
 - zur Erhaltung und Entwicklung der **feuchten Hochstaudenfluren** (6430; Erhaltungszustand: C) und Waldsäume mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna



- zur Erhaltung und Entwicklung der Lebensstätte der Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH- bzw. Vogelschutzrichtlinie wie **Eisvogel, Zwergsäger und Blässgans**
 - zur Erhaltung und Wiederherstellung der Röhrichte und Schwimmblattgesellschaften (*Nymphaeion albae*)
 - zur Erhaltung der Vorkommen von Feucht- und Nassgrünland
 - wegen der hohen Bedeutung des Raumes für Wat- und Wasservögel (u.a. Haubentaucher, Graureiher, Kormoran und Teichrohrsänger) sowie als Gänserastplatz
 - wegen der Bedeutung der Gebiete für den landesweiten und regionalen Biotopverbund.
- b) aus naturgeschichtlichen und erdgeschichtlichen Gründen, insbesondere wegen der Bedeutung und Ausprägung des Rheinaltarmes.
- c) wegen der besonderen Eigenart und Schönheit des Landschaftsraumes mit seinen vielfältigen Biotopstrukturen und Wasserflächen sowie der Bedeutung für das Landschaftsbild.

Festsetzung der Ge- und Verbote:

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen (Kapitel 2.3.1) gelten folgende besonderen Festsetzungen (Kapitel 2.3.2): die Verbote Nr. 19, Nr. 22 und Nr. 23 sowie die Gebote Nr. 2 bis Nr. 4.

Erläuterungen:

Die Biotope setzen sich außerhalb des Plangebietes nach Westen in den Kreis Kleve fort und sind im gesamträumlichen Kontext als hoch schutzwürdig einzustufen.

**Naturschutzgebiet Binnendünen am Lichterholzweg**

Größe
ca. 10 ha

Schutzgegenstand:

Das Naturschutzgebiet umfasst einen Sandtrockenrasen und eine heideähnliche Fläche umgeben von Eichenwald und Kiefernforst auf Binnendünen.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a), b) und c) LG

- a) zur Erhaltung, Herstellung und Wiederherstellung von seltenen oder gefährdeten Lebensgemeinschaften von Sandtrockenrasen, Heidebiotopen und charakteristischen Laubwäldern auf geomorphologisch markanten Binnendünen, insbesondere
 - zur Erhaltung, Herstellung und Wiederherstellung der Sandtrockenrasen-Gesellschaften und der Heide-Biotope
 - wegen der hohen Bedeutung der trocken-warmen Biotopkomplexe als wertvolle Lebensstätte für wärmeliebende Heuschrecken, Insekten und Reptilien
 - wegen der Bedeutung des Gebietes für den regionalen Biotopverbund.
- b) aus naturgeschichtlichen und erdgeschichtlichen Gründen, insbesondere wegen der geomorphologisch markanten, prägenden Binnendünen und der Bedeutung der schutzwürdigen Sand- und Schuttböden.
- c) wegen der Seltenheit und besonderen Eigenart des Biotopkomplexes.

Festsetzung der Ge- und Verbote:

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen (Kapitel 2.3.1) gelten folgende besonderen Festsetzungen (Kapitel 2.3.2): das Verbot Nr. 19 sowie die Gebote Nr. 2 und Nr. 3.



Naturschutzgebiet Risswald

Größe
ca. 7 ha

Schutzgegenstand:

Das Naturschutzgebiet umfasst einen Niedermoorkomplex in einem Waldbereich östlich von Mehrhoog.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a) und b) LG

- a) zur Erhaltung und Wiederherstellung des Niedermoorkomplexes und der Sand-trockenrasen als Lebensstätte für charakteristische Tier- und Pflanzenarten, insbesondere
 - wegen der Seltenheit des Niedermoores als Biotoptyp
 - zur Erhaltung und Wiederherstellung gefährdeter Pflanzengesellschaften (Silbergrasfluren und Kleinschmielenrasen) und Habitaten gefährdeter Tierarten, vor allem des Moorfrosches
 - wegen der Bedeutung des Gebietes für den regionalen Biotopverbund.
- b) aus naturgeschichtlichen und erdgeschichtlichen Gründen, insbesondere wegen der Bedeutung der schutzwürdigen Sandböden.

Festsetzung der Ge- und Verbote:

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen (Kapitel 2.3.1) gelten folgende besonderen Festsetzungen (Kapitel 2.3.2): das Verbot Nr. 19 sowie die Gebote Nr. 2 und Nr. 3.



Naturschutzgebiet Rigauds Busch

Größe
ca. 3 ha

Schutzgegenstand:

Das Naturschutzgebiet umfasst einen Erlenbruchwald-Komplex südlich von Hammarkeln.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a) und b) LG

- a) zur Erhaltung und Wiederherstellung eines für die Isselniederung charakteristischen Erlenbruchwaldstandortes und seiner Lebensgemeinschaften; insbesondere
 - zur Erhaltung einer Lebensstätte mit besonderer Bedeutung für gefährdete Amphibien
 - zur Erhaltung des strukturreichen Biotopkomplexes mit einer hohen Artenvielfalt.
 - wegen der Bedeutung des Gebietes als Teil des lokalen und regionalen Biotopverbundes.
- b) wegen der Seltenheit und besonderen Eigenart des Erlenbruchwaldrestes in der Isselniederung.

Festsetzung der Ge- und Verbote:

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen (Kapitel 2.3.1) gelten folgende besonderen Festsetzungen (Kapitel 2.3.2): das Verbot Nr. 19 sowie die Gebote Nr. 2 und Nr. 3.



Naturschutzgebiet Hemmings Schlinke

Größe Schutzgegenstand

ca. 5 ha Das Naturschutzgebiet umfasst ein Quellmoor sowie angrenzende Waldbereiche nördlich Dingden.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a), b) und c) LG

- a) zur Erhaltung und Wiederherstellung eines Quellmoores und strukturreicher, naturnaher Waldbestände mit ihren charakteristischen Biotoptypen und Lebensgemeinschaften, insbesondere
 - wegen des vorkommenden Moorlilien-Bestandes (*Narthecium ossifragum*), der zu einem der größten Bestände am rechten Niederrhein zählt
 - wegen der Vorkommen von gefährdeten Tierarten (v.a. gefährdete Brutvögel wie der Schwarzspecht) und Pflanzenarten (u.a. Torfmoose (*Sphagnum spec.*), Schmalblättriges Wollgras (*Eriophorum angustifolium*), Moorlilie (*Narthecium ossifragum*) und Geflecktes Knabenkraut (*Dactylorhiza maculata*))
 - wegen der Bedeutung des Gebietes für den regionalen Biotopverbund.
- b) aus naturgeschichtlichen und erdgeschichtlichen Gründen, insbesondere wegen der Bedeutung und Ausprägung des Quellmoores und wegen der Bedeutung der schutzwürdigen Sandböden.
- c) wegen der besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit des Gebietes.

Festsetzung der Ge- und Verbote:

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen (Kapitel 2.3.1) gelten folgende besonderen Festsetzungen (Kapitel 2.3.2): das Verbot Nr. 19 sowie die Gebote Nr. 2 und Nr. 3.

**Naturschutzgebiet Kleine Dingdener Heide**

Größe ca. 50 ha Schutzgegenstand:
Das Naturschutzgebiet umfasst eine z.T. charakteristische Kulturlandschaft mit Feuchtheide, trockeneren Heideflächen und angrenzenden Waldgebieten nordöstlich von Dingden.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a) und c) LG

- a) zur Erhaltung, Herstellung und Wiederherstellung von (Feucht-)Heideflächen und Feuchtgrünlandflächen mit einem hohem Entwicklungspotenzial und ihrem charakteristischen Arteninventar, insbesondere
 - zur Erhaltung der Vorkommen von gefährdeten Pflanzenarten (u.a. von Arten der Roten Liste wie Sparrige Binse (*Juncus squarrosus*), Stumpfbliätige Binse (*Juncus subnodulosus*), Lungenenzian (*Gentiana pneumonanthe*), Mittlerer Sonnentau (*Drosera intermedia*), Braunes Schnabelried (*Rhynchospora fusca*), Vielstengelige Sumpfsimse (*Eleocharis multicaulis*))
 - zur Erhaltung der Lebensstätte für seltene, gefährdete Tierarten (u.a. Vögel wie Großer Brachvogel, Reptilien (Kreuzotter, Schlingnatter, Zauneidechse) und Amphibien (Grasfrosch, Teichmolch))
 - wegen der Bedeutung des Gebietes für den regionalen Biotopverbund.
- c) wegen der besonderen Eigenart und Schönheit der charakteristischen Kulturlandschaft.

Festsetzung der Ge- und Verbote:

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen (Kapitel 2.3.1) gelten folgende besonderen Festsetzungen (Kapitel 2.3.2): das Verbot Nr. 19 sowie die Gebote Nr. 2 und Nr. 3.



Naturschutzgebiet Mumbecker Bach

Größe
ca. 23 ha

Schutzgegenstand:

Das Naturschutzgebiet umfasst die Bachaue des Mumbecker Baches und eines Seitenbaches mit Bruchwaldbeständen und angrenzenden Laubwäldern nordöstlich von Dingden.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a), b) und c) LG

- a) zur Erhaltung, Herstellung und Wiederherstellung eines in weiten Teilen mäandrierenden Bachtales und seiner charakteristischen Biototypen und Lebensgemeinschaften, insbesondere
 - zur Erhaltung einer Lebensstätte mit besonderer Bedeutung für gefährdete Tierarten, v.a. von Libellenarten (Gebänderte Prachtlibelle (*Calopteryx splendens*) und Zweigestreifte Quelljungfer (*Cordulegaster boltonii*)) sowie Amphibien (Erdkröte, Grasfrosch) und Reptilien (Blindschleiche)
 - zur Erhaltung des vielgestaltigen und strukturreichen Komplexes aus zahlreichen Biototypen mit einer hohen Artenvielfalt
 - wegen der Bedeutung des Gebietes als Teil des regionalen Biotopverbundes.
- b) wegen der naturgeschichtlichen, erdgeschichtlichen und landeskundlichen Bedeutung der natürlich gewachsenen Auenböden und des autotypischen Kleinreliefs.
- c) wegen der Seltenheit, der besonderen Eigenart und der Schönheit der naturnahen Bachaue.

Festsetzung der Ge- und Verbote:

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen (Kapitel 2.3.1) gelten folgende besonderen Festsetzungen (Kapitel 2.3.2): die Verbote Nr. 19, Nr. 22 und Nr. 23 sowie die Gebote Nr. 2 und Nr. 3.

**N9****Naturschutzgebiet Dingdener Heide**

Größe

ca. 212 ha

Schutzgegenstand:

Das Naturschutzgebiet umfasst weiträumige Grünland- und Ackerflächen mit Resten von Feuchtgrünland und Feuchtbiotopen östlich von Dingden.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a), b) und c) LG

- a) zur Erhaltung, Herstellung und Wiederherstellung von Feucht- und Nassgrünland sowie seines charakteristischen Arteninventars, insbesondere
- wegen der aus vogelkundlicher Sicht landesweiten Bedeutung des Gebietes
 - zur Erhaltung des Offenlandcharakters als Lebensstätte für gefährdete Vogelarten (u.a. Kiebitz, Uferschnepfe, Rotschenkel, Austernfischer, Wiesenpieper, Baumfalke, Bekassine, Großer Brachvogel, Schafstelze, Krickente, Neuntöter, Wachtel, Flussregenpfeifer und Steinkauz)
 - zur Erhaltung und Wiederherstellung extensiv genutzter Feucht- und Nassgrünlandflächen
 - zur Erhaltung von Rast- und Nahrungsbiotopen gefährdeter Vogelarten (z.B. Blässgans, Goldregenpfeifer, Kornweihe, Bruchwasserläufer, Löffelente und Schwarzstorch)
 - zur Erhaltung und Entwicklung einer typischen bäuerlichen Kulturlandschaft mit vielfältigen Biotopstrukturen
 - zur Erhaltung und Entwicklung des wertvollen Biotopkomplexes im Verbund zu benachbarten Biotopkomplexen
 - wegen der Bedeutung des Gebietes für den regionalen und landesweiten Biotopverbund.
- b) wegen der landeskundlichen Bedeutung der strukturreichen, z.T. typischen bäuerlichen Kulturlandschaft.
- c) wegen der besonderen Eigenart und der Schönheit des Landschaftsraumes und seiner Bedeutung für das Landschaftsbild.

Festsetzung der Ge- und Verbote:

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen (Kapitel 2.3.1) gelten folgende besonderen Festsetzungen (Kapitel 2.3.2): die Verbote Nr. 20, Nr. 22, Nr. 23 und Nr. 24.

Erläuterungen:

Das Naturschutzgebiet setzt sich nach Norden im angrenzenden Kreis Borken fort.



Naturschutzgebiet Stapelbach

Größe
ca. 18 ha

Schutzgegenstand:

Das Naturschutzgebiet umfasst einen naturnahen Abschnitt des Stapelbaches mit begleitender Bachaue, Erlenbruchwald, Laubwald und Grünland nordöstlich von Brünen.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a), b) und c) LG

- a) zur Erhaltung und Wiederherstellung eines naturnahen, mäandrierenden Bachtales und seiner charakteristischen Biotoptypen und Lebensgemeinschaften, insbesondere
 - zur Erhaltung und Entwicklung naturnaher Erlenbruchwälder
 - wegen der gut ausgeprägten Gewässermorphologie und Naturnähe des Bachlaufes
 - wegen der Vorkommen gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, wie Amphibien und Libellen (u.a. Zweigestreifte Quelljungfer)
 - zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensräumen für gefährdete Tier- und Pflanzenarten, die an offene Trocken- und Feuchtstandorte gebunden sind
 - wegen der Bedeutung des Gebietes für den regionalen Biotopverbund.
- b) wegen der naturgeschichtlichen, erdgeschichtlichen und landeskundlichen Bedeutung der natürlich gewachsenen Auenböden und des weitgehend uneinträchtigten geomorphologischen Profils des Bachtales.
- c) wegen der besonderen Eigenart und Schönheit des naturnahen Bachtales und seiner Bedeutung für das Landschaftsbild.

Festsetzung der Ge- und Verbote:

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen (Kapitel 2.3.1) gelten folgende besonderen Festsetzungen (Kapitel 2.3.2): die Verbote Nr. 19, Nr. 22 und Nr. 23 sowie die Gebote Nr. 2 und Nr. 3.

**Naturschutzgebiet Bachtal am Hasenkamp**

Größe
ca. 44 ha

Schutzgegenstand:

Das Naturschutzgebiet umfasst die naturnahen Täler des Dörferbaches und seines Seitenbaches mit Ufergehölzen sowie angrenzendes strukturreiches Offenland mit Grünland- und Ackerflächen nördlich von Brünen.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a), b) und c) LG

- a) zur Erhaltung und Herstellung eines naturnahen, mäandrierenden Bachtals und seiner charakteristischen Biotoptypen und Lebensgemeinschaften, insbesondere
 - zur Erhaltung und Entwicklung des Nass- und Feuchtgrünlandes und der Magerweiden, der Quellmulden und der naturnahen Wälder
 - zur Erhaltung der Lebensräume gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, insbesondere von gefährdeten Vogelarten wie Kiebitz, Wiesenpieper, Hohltaube, Schwarzkehlchen und Steinkauz sowie von Durchzugs- und Rastvögeln wie der Bekassine sowie von Amphibien- und Reptilienarten
 - wegen der Bedeutung des Gebietes als Teil des regionalen Biotopverbundes.
- b) wegen der landeskundlichen Bedeutung des Gebietes mit seinen vielfältigen Biotopstrukturen und seines typischen Arteninventars als Zeugnisse einer vorindustriellen bäuerlichen Kulturlandschaft.
- c) wegen der besonderen Eigenart und Schönheit des reich strukturierten Gebietes.

Festsetzung der Ge- und Verbote:

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen (Kapitel 2.3.1) gelten folgende besonderen Festsetzungen (Kapitel 2.3.2): die Verbote Nr. 22 und Nr. 23.

Unberührt von den Festsetzungen bleibt die Umsetzung der GEP-Darstellung einer Grobtrasse (Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung) für Straßen für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr nach den dafür vorgesehenen Verfahren.

Im konkreten Genehmigungsverfahren ist sicherzustellen, dass die Beeinträchtigungen der naturnahen Bachtäler dahingehend minimiert werden, dass der Erhalt der ökologischen Funktionen gewährleistet ist. Darüber hinaus ist eine landwirtschaftsgerechte Einbindung der Straße zu gewährleisten.



N12

Naturschutzgebiet Im Venn

Größe
ca. 157 ha

Schutzgegenstand:

Das Naturschutzgebiet umfasst eine ehemalige Feuchtheide- und Moorlandschaft, die sich heute als strukturreiches Gebiet mit Grünland- und Ackerflächen darstellt.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a) und b) LG

- a) zur Erhaltung, Herstellung und Wiederherstellung von seltenen oder gefährdeten Lebensgemeinschaften und Lebensstätten, insbesondere
- wegen der Bedeutung des Gebietes als Brut- und Nahrungsbiotop für gefährdete Wiesen- und Watvögel (z.B. Austernfischer, Hohltaube, Schafstelze, Durchzügler Weißstorch)
 - zur Erhaltung des Offenlandcharakters des Gebietes wegen seiner Bedeutung für gefährdete Vogelarten (z.B. Großer Brachvogel, Kiebitz)
 - wegen der Bedeutung des Gebietes für den regionalen und landesweiten Biotopverbund.
- b) aus naturgeschichtlichen, erdgeschichtlichen und landeskundlichen und Gründen, insbesondere wegen der Bedeutung von Niedermoor- und Feuchtwiesenflächen als Teil der historischen Kulturlandschaft des unteren Niederrheins.

Festsetzung der Ge- und Verbote:

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen (Kapitel 2.3.1) gilt folgende besondere Festsetzung (Kapitel 2.3.2): das Verbot Nr. 24.



2.4 Landschaftsschutzgebiete

2.4.1 Allgemeine Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete

Nach § 21 LG werden Landschaftsschutzgebiete festgesetzt, soweit dies

- a) zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter
- b) wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes oder
- c) wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung

erforderlich ist.

Für alle Landschaftsschutzgebiete, die im Kapitel 2.4.3 beschrieben und in der Festsetzungskarte Teil 1 dargestellt sind, gelten die nachfolgend genannten allgemeinen Festsetzungen.

Die unter den Verboten und Geboten aufgeführten Unberührtheiten umfassen die Tatbestände, die über die allgemeine Unberührtheitsklausel hinaus gehen. Nutzungen, Unterhaltungs-, Sicherungs- und Pflegemaßnahmen, die unter die allgemeine Unberührtheit fallen, sind in Kapitel 2.1, Unterpunkt I, aufgeführt.

I. Verbote

Es ist verboten:

1. **bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu errichten oder in einer das Landschaftsbild beeinträchtigenden Weise zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen.**

Unberührt bleiben die Errichtung von ortsüblichen Forstkultur- und Weidezäunen/ Weidefrechtungen, von Einrichtungen für die Ansitzjagd, von Melkständen und offenen Schutzhütten für das Weidevieh und von Schildern und Werbeanlagen, die durch Gesetz bzw. aufgrund eines Gesetzes vorgeschrieben sind oder als Hinweis auf eine Direktvermarktung dienen, sowie die bauliche Änderung innerhalb bestehender Gebäude und die Nutzungsänderung.

Ausnahmen werden erteilt für baurechtlich zulässige Vorhaben, die einem vorhandenen land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb, einem Betrieb der gartenbaulichen Erzeugung oder einem aus einem landwirtschaftlichen Betrieb hervorgehenden Betrieb der gewerblichen Tierhaltung, der gewerblichen Lagerung, Verarbeitung oder Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse dienen, wenn diese Vorhaben im räumlichen Zusammenhang mit vorhandenen baulichen Anlagen stehen und der prägende Charakter des Schutzgebietes erhalten bleibt.

Erläuterungen:

Der prägende Charakter des jeweiligen Schutzgebietes bleibt regelmäßig erhalten, wenn das Vorhaben im Rahmen der landschaftsrechtlichen Eingriffsregelung landschaftsgerecht eingebunden wird.

Soweit ein Vorhaben nach dem Baugesetzbuch (BauGB) oder anderen Rechtsbestimmungen genehmigungspflichtig ist, wird die Ausnahme ohne besonderen Antrag im Rahmen dieser Genehmigung erteilt.

Bei allen baugenehmigungsfreien oder nach anderen Rechtsbestimmungen genehmigungsfreien Vorhaben wird die Ausnahme im Rahmen der landschaftsrechtlichen Eingriffsregelung erteilt.

Das Verbot, bauliche Anlagen zu errichten, kann im Einzelfall zu unzumutbaren Beeinträchtigungen der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher oder gartenbaulicher Betriebe führen. Dies kann z.B. bei Aussiedlungsvorhaben oder Betriebsteilungen der Fall sein. Im Falle einer solchen nicht durch den Landschaftsplan beabsichtigten Härte kann die Untere Landschaftsbehörde eine Befreiung gem. § 69 LG erteilen. Grundlage für eine Entscheidung ist die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer.

2. Veränderungen der Oberflächengestalt des Bodens vorzunehmen, die Gestalt der Gewässer zu ändern oder zu zerstören, oberirdische oder unterirdische Leitungen oder Dränagen neu zu verlegen oder zu verändern.

Unberührt bleiben

- Notwendige Reparatur- und Wartungsarbeiten an bestehenden Ver- und Entsorgungsleitungen, einschließlich Fernmeldeeinrichtungen
- die Verlegung von Wasserleitungen zur Wasserversorgung des Viehs und zu Beregnungszwecken
- die Verlegung von Leitungen in Straßen und Wegen
- die Unterhaltung, Erneuerung und Pflege von Dränagen und baulichen Anlagen.

Ausnahmen erteilt die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag für die Neuanlage von Drainagen für einzelne Flächen, die im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit bereits drainierten Flächen stehen.

Erläuterungen:

Veränderungen der Oberflächengestalt sind Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen oder die Anlage und Veränderung von Straßen, Wegen, Stellplätzen und Gewässern. Unter den Begriff „Gewässer“ fallen auch Teiche, die keiner wasserrechtlichen Erlaubnis oder Genehmigung bedürfen. Ober- und unterirdische Leitungen sind u.a. Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen sowie Fernmeldeeinrichtungen.

Als Veränderung ist auch jede Änderung in Bezug auf ihre äußere Gestalt, Dimension oder Lage zu verstehen.

Zu den Veränderungen der Oberflächengestalt des Bodens zählt nicht die Einebnung von Geländefurchen oder Rinnen im Rahmen der regelmäßig durchgeführten landwirtschaftlichen Bodenbearbeitung oder Abgrabungen geringeren Umfangs für den Eigenbedarf eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes.



3. Bäume, Sträucher oder sonstige Gehölze zu beschädigen, zu fällen, zu roden oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu beeinträchtigen.

Unberührt bleiben

- die landwirtschaftliche Nutzung im Rahmen der guten fachlichen Praxis, der für die Bewirtschaftung notwendige Rückschnitt von Gehölzen entlang von landwirtschaftlichen Nutzflächen, die gartenbauliche Nutzung sowie das Freihalten des Lichtraumprofils entlang von Straßen, Wegen und Eisenbahnstrecken.
- die forstwirtschaftliche Nutzung von Einzelbäumen oder Baumreihen/-gruppen
- die Beseitigung von Gehölzen, die nach Rechtskraft des Landschaftsplanes freiwillig und ohne öffentliche Mittel angepflanzt wurden bzw. werden und nicht prägende Bestandteile der Landschaft sind nach Anzeige bei der Unteren Landschaftsbehörde (s. Kapitel 2.1.I, Landschaftsrechtliche Eingriffsregelung).

Erläuterungen:

Unter die Unberührtheit fällt z.B. das Beschädigen von weitreichenden Wurzelausläufern im Rahmen der landwirtschaftlichen Bodenbearbeitung.

Bei der ordnungsgemäßen Pflege von Hecken und Kopfbäumen darf der letztmalige Schnitthorizont nicht beseitigt werden.

4. wildwachsende Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu beeinträchtigen.

Unberührt bleiben

- das Sammeln von Beeren und wildlebenden Pflanzen der nicht besonders geschützten Arten in geringer Menge und für den eigenen Gebrauch.
- notwendige Reparatur- und Wartungsarbeiten an bestehenden Ver- und Entsorgungsleitungen, einschließlich Fernmeldeeinrichtungen.

5. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten, ihre Eier, Larven, Puppen, Brut- und Lebensstätten zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

Unberührt bleibt der ordnungsgemäße Einsatz von tierschutzkonformen Fallen zwecks Bestandsregulierung des Bisams und der Nutria im Rahmen der Deich- und Gewässerunterhaltung unter Beachtung der jeweils geltenden Bestimmungen zum Waffen-, Tierschutz- und allgemeinen Artenschutzrecht.

Erläuterungen:

Hierunter fällt nicht das Vergrämen oder Vertreiben von wildlebenden Tieren auf landwirtschaftlich oder gartenbaulich genutzten Flächen zum Schutz der Kulturen.



6. Stoffe oder Gegenstände, die das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt gefährden oder beeinträchtigen, zu lagern, abzulagern oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen.

Unberührt bleibt die Lagerung von z.B. Stalldung, Karbonationskalk, Stroh-
mieten, Nasssilagen mit abgedichtetem Untergrund und Trockensilagen im
Rahmen der guten fachlichen Praxis.

7. Warenautomaten oder Verkaufsbuden, -stände, -wagen, oder ähnliche, dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen zu nutzen, auf- oder abzustellen.

Unberührt bleibt das Abstellen eines Wohnwagens auf der Hofffläche des Be-
sitzers sowie das Aufstellen von Verkaufsbuden, -ständen oder -wagen, die der
Direktvermarktung dienen.

Erläuterungen:

Unter dieses Verbot fallen auch Wohnmobile, Wohncontainer oder Mobilheime.

8. Flächen außerhalb der Straßen und Wege, Park- und Stellplätze zu befahren.

Unberührt bleiben notwendige Reparatur- und Wartungsarbeiten an bestehen-
den Ver- und Entsorgungsleitungen, einschließlich Fernmeldeeinrichtungen.

Erläuterungen:

Nach § 3 Abs. 1 e Landesforstgesetz gilt das Verbot mit Kraftfahrzeugen zu fahren
im Wald auch auf Straßen und Fahrwegen.

9. den Grundwasserflurabstand zu verändern.

Ausnahmen erteilt die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag für die Neuanla-
ge von Drainagen für einzelne Flächen, die im räumlich-funktionalen Zusam-
menhang mit bereits drainierten Flächen stehen.

10. Flug- und Schiffsmodelle mit Verbrennungsmotoren zu betreiben.

11. zu lagern oder Feuer zu machen.

Unberührt bleibt das Verbrennen von Stroh, Schlagabraum und sonstigen
pflanzlichen Resten, soweit keine geeignete andere Verwertungsmöglichkeit
besteht und dies nach Abfall- und ordnungsrechtlichen Vorschriften zulässig ist.



12. sonstige Tätigkeiten auszuüben, deren Auswirkungen das Landschaftsschutzgebiet beeinträchtigen oder schädigen.

Erläuterungen:

Das Verbot kann nur für solche Tätigkeiten gelten und angewandt werden, die beim Satzungsbeschluss nicht erkennbar waren.

II. Gebote

- 1. Für Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind die jeweils aktuellen Richtlinien zu beachten. Insbesondere ist dies die "Richtlinie für naturnahe Unterhaltung und naturnahen Ausbau der Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen".**



2.4.2 Besondere Festsetzungen für einzelne Landschaftsschutzgebiete

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen in Kapitel 2.4.1 gelten für einzelne Landschaftsschutzgebiete entsprechend ihrem Schutzzweck (vgl. Kapitel 2.4.3) einzelne oder mehrere der nachfolgend genannten besonderen Festsetzungen.

I. Verbote

Es ist verboten:

13. Hunde außerhalb der Park- und Stellflächen oder der Hofräume frei laufen zu lassen.

Erläuterungen:

Hierunter fallen nicht Jagdhunde im jagdlichen Einsatz oder Hütehunde im Rahmen ihrer Hütearbeit.

Dieses Verbot ist festgesetzt für die Landschaftsschutzgebiete

- L 2 Isselniederung
- L 4 Hagener Meer/ Galgenberg
- L 5 Risswald/ Bislicher Wald
- L 7 Dingdener und Brüner Höhen
- L 8 Stammshütte
- L 9 Issel

14. Flächen außerhalb der Straßen, Wege, Park-, Stell- und Grillplätze zu betreten oder auf ihnen zu reiten.

Unberührt bleiben

- das Reiten auf den dafür gekennzeichneten Wegen und das Betreten und Reiten durch den Eigentümer oder Besitzer.
- notwendige Reparatur- und Wartungsarbeiten an bestehenden Ver- und Entsorgungsleitungen, einschließlich Fernmeldeeinrichtungen.
- das Betreten zur ordnungsgemäßen Bestandsregulierung des Bisams und der Nutria im Rahmen der Deich- und Gewässerunterhaltung unter Beachtung der jeweils geltenden Bestimmungen zum Waffen-, Tierschutz- und allgemeinen Artenschutzrecht.

Erläuterungen:

Nach § 3 Abs. 1 e Landesforstgesetz gilt das Verbot zu reiten im Wald auch auf Straßen und Fahrwegen.



Dieses Verbot ist festgesetzt für die Landschaftsschutzgebiete

- L 2 Isselniederung
- L 4 Hagener Meer/ Galgenberg
- L 5 Risswald/ Bislicher Wald
- L 7 Dingdener und Brüner Höhen
- L 8 Stammshütte
- L 9 Issel

15. die in der Festsetzungskarte Teil 1 besonders dargestellten Grünlandflächen in eine andere Nutzungsart umzuwandeln.

Unberührt bleiben

- die Umwandlung von Grünlandflächen, welche ehemals von Acker in Grünland auf vertraglicher Basis (z.B. der Rahmenrichtlinie Vertragsnaturschutz) oder die nach Rechtskraft des Landschaftsplanes von Acker in Grünland umgewandelt worden sind bzw. werden. Die Umwandlung ist der Unteren Landschaftsbehörde vorher anzuzeigen.
- Maßnahmen zur Regeneration der Grasnarbe („Pflegeumbruch“) bei unmittelbar anschließender Wiederherstellung der Flächen als Dauergrünland.

Ausnahmen erteilt die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag für eine aus betrieblichen Gründen erforderliche Umwandlung in ackerbaulich genutzte Flächen. Grundlage für eine Entscheidung ist die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen.

Erläuterungen:

Bei diesen Flächen handelt es sich um Wiesen, Weiden oder Mähweiden, die sich auf Grund der bestehenden Geländemorphologie oder der hohen Grundwasserstände ohne weitergehende bodenverbessernde Maßnahmen nicht für eine ackerbauliche Nutzung eignen.

Ein betrieblicher Grund, der die Umwandlung in Acker erfordert, kann z.B. durch eine beabsichtigte Umstrukturierung eines bisherigen Rindvieh- in einen Veredelungsbetrieb gegeben sein.

Dieses Verbot wird festgesetzt für grünlandreiche Bachtäler und Feuchtgrünland in Bachtälern, Niederungs- und Quellbereichen. Die entsprechenden Bereiche sind in der Festsetzungskarte Teil 1 gekennzeichnet.

Dieses Verbot ist festgesetzt für die Landschaftsschutzgebiete

- L 2 Isselniederung
- L 3 Wolfstrang



2.4.3 Festsetzung der Landschaftsschutzgebiete

Die Landschaftsschutzgebiete werden mit dem Buchstaben **L** und einer fortlaufenden Ziffer gekennzeichnet. Die Abgrenzungen der Landschaftsschutzgebiete sind der Festsetzungskarte Teil 1 und der Übersicht in Abb. 4 zu entnehmen.

Die symbolische Darstellung in der Karte erfolgt durch: **L1**



Landschaftsschutzgebiet Werther Bruch

Größe
ca. 630 ha

Schutzgegenstand:

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst den durch Grünland und eine Vielzahl von Gräben geprägten Landschaftsraum, der südwestlich von Wertherbruch bzw. zwischen zwei Teilgebieten des Naturschutzgebietes Isselniederung liegt.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a) und b) LG

- a) zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes einer überwiegend grünlandgenutzten Kulturlandschaft in einem Niederungsbereich, insbesondere
 - zur Erhaltung der Grünlandflächen und der den Landschaftsraum gliedernden Gehölzbestände wegen ihrer Bedeutung für das Landschaftsbild
 - wegen der Bedeutung des Gebietes für den landesweiten und regionalen Biotopverbund
 - wegen der Bedeutung des Gebietes für den lokalen Biotopverbund zwischen den angrenzenden hoch schutzwürdigen Grünlandbereichen (Teilgebiete des Naturschutzgebietes Isselniederung).
- b) wegen der charakteristischen Eigenart und Vielfalt der reich gegliederten Kulturlandschaft und deren Bedeutung für das Landschaftsbild sowie zur Erhaltung der als Bodendenkmal ausgewiesenen Landwehren.

Festsetzung der Ge- und Verbote:

Es gelten die allgemeinen Festsetzungen (Kapitel 2.4.1).

**Landschaftsschutzgebiet Isselniederung**

Größe ca. Schutzgegenstand:

1.587 ha

Das Landschaftsschutzgebiet besteht aus sechs Teilgebieten. Das nördlichste Gebiet, zwischen Dingden und Werther Bruch, umfasst den Verlauf der Kleinen Issel und Abschnitte der Issel zwischen Mechelskath und Weidmannskath mit jeweils angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen. Die weiteren, hauptsächlich südlich von Hammingkell gelegenen Gebiete umfassen innerhalb des Landschaftsraumes der Isselniederung weitgehend die Flächen zwischen den Teilbereichen des Naturschutzgebietes Isselniederung. Dabei handelt es sich vor allem um die Bereiche Dorferrott, Isselrott, Ringenberger Bruch und Unterbauerschaft.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a) und b) LG

- a) zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes von Fließgewässerabschnitten und deren Niederungsbereichen, insbesondere
 - zur Erhaltung der Issel als Landschaftsbild prägendes Fließgewässer mit ihren begleitenden zusammenhängenden Grünlandflächen
 - wegen der Bedeutung der Gebiete für den landesweiten und regionalen Biotopverbund
 - wegen der Bedeutung der Gebiete für den lokalen Biotopverbund zwischen den angrenzenden hoch schutzwürdigen Grünlandgebieten (Teilgebiete des Naturschutzgebietes Isselniederung).
- b) wegen der Eigenart und Schönheit der landschaftstypischen durch Grünland und Gehölzbestände geprägten Kulturlandschaft und deren Bedeutung für das Landschaftsbild sowie zur Erhaltung der als Bodendenkmal ausgewiesenen Landwehren.

Festsetzung der Ge- und Verbote:

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen (Kapitel 2.4.1) gelten folgende besonderen Festsetzungen (Kapitel 2.4.2): die Verbote Nr. 13 bis Nr. 15.

Unberührt von den Festsetzungen bleibt die Realisierung des im Gebietsentwicklungsplan dargestellten Zieles „Bereiche zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze“ östlich von Loikum nach den dafür vorgesehenen Verfahren. Sofern Abgrabungen zugelassen werden, hat eine Renaturierung im Sinne des Arten- und Biotopschutzes sowie eine landschaftsgerechte Wiederherstellung bzw. Neugestaltung der Landschaft zu erfolgen. Eine Freizeit- und Erholungsnutzung ist ruhig und naturverträglich zu gestalten.



Landschaftsschutzgebiet Wolfstrang

Größe
ca. 409 ha

Schutzgegenstand:

Das Landschaftsschutzgebiet besteht aus zwei Teilbereichen und umfasst die an den Wolfstrang (Kattenhorster Weide, Horst) angrenzenden Grünland geprägten Bereiche sowie die südlich von Mehrhoog gelegenen struktur- und waldreichen Gebiete mit einem Abschnitt des Wittenhorster Grabens.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a) und b) LG

- a) zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes von Grünland geprägten Fließgewässerabschnitten (insbesondere Wolfstrang, Wittenhorster Graben) und deren vielfältig gegliederten Niederungsbereichen, insbesondere
 - zur Erhaltung und Wiederherstellung schutzwürdiger Biotope mit einer hohen Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz (u.a. bei Horst, Abschnitt Wittenhorster Graben)
 - zur Erhaltung der das Gebiet prägenden Gewässerstrukturen
 - zur Erhaltung der den Landschaftsraum gliedernden Gehölzstrukturen
 - wegen der Bedeutung des Gebietes für den regionalen Biotopverbund
 - zur Erhaltung von Niederungsbereichen mit einer hohen Bedeutung der Grünlandflächen mit Pufferfunktion zu dem Weiher und Sumpf bei Horst.
- b) zur Erhaltung eines abwechslungsreichen Landschaftsraumes mit Grünland- und Ackerflächen, kleineren Waldbereichen sowie gliedernden Landschaftselementen wegen seiner Bedeutung für das Landschaftsbild.

Festsetzung der Ge- und Verbote:

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen (Kapitel 2.4.1) gilt folgende besondere Festsetzung (Kapitel 2.4.2): das Verbot Nr. 15.

Unberührt von den Festsetzungen bleibt die Realisierung des im GEP dargestellten Zieles zum Ausbau des Personen- und Güterverkehrsnetzes für die Bahnstrecke Wesel-Emmerich (Betuwe-Linie) nach den dafür vorgesehenen Verfahren.

**Landschaftsschutzgebiet Hagener Meer/ Galgenberg**

Größe
ca. 105 ha

Schutzgegenstand:

Das Landschaftsschutzgebiet besteht aus drei Teilbereichen und umfasst die an das Hagener und das Bellinghover Meer angrenzenden Bereiche sowie den Waldkomplex östlich Mehrhoog mit dem Galgenberg.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) LG

- a) zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes als Pufferbereich zu den westlich angrenzenden hoch schutzwürdigen Altrheinarmen und deren Biotopen, insbesondere
 - zur Erhaltung und Entwicklung schutzwürdiger Waldbiotope, insbesondere naturnaher Auenwaldbiotope am Bellinghover Meer.
 - wegen der Bedeutung des Gebietes für den regionalen Biotopverbund.
- b) zur Erhaltung der geomorphologisch markanten Niederterrassenhangkante und zur Erhaltung und Wiederherstellung extensiver Magerweidenbestände.
- c) wegen der besonderen Bedeutung des Bereiches für die landschaftsorientierte Erholung.

Festsetzung der Ge- und Verbote:

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen (Kapitel 2.4.1) gelten folgende besonderen Festsetzungen (Kapitel 2.4.2): die Verbote Nr. 13 und Nr. 14.

Unberührt von den Festsetzungen bleibt die Realisierung des im GEP dargestellten Zieles zum Ausbau des Personen- und Güterverkehrsnetzes für die Bahnstrecke Wesel-Emmerich (Betuwe-Linie) nach den dafür vorgesehenen Verfahren.



Landschaftsschutzgebiet Risswald/ Bislicher Wald

Größe
ca. 192 ha

Schutzgegenstand:

Das Landschaftsschutzgebiet besteht aus zwei Teilbereichen und erstreckt sich östlich von Mehrhoog und wird im Norden begrenzt durch die Schledenhorster Straße – im Süden durch die Grenze des Plangebietes. Es umfasst ein vorwiegend mit Kiefern bestandenes ausgedehntes Flugsanddecken-Gebiet mit einzelnen Dünen.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a) und b) LG

- a) zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes von Binnendünenkomplexen mit ihrem charakteristischen Arteninventar, insbesondere
 - zur Erhaltung und Wiederherstellung schutzwürdiger Biotope mit einer hohen Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz
 - zur Erhaltung der den Landschaftsraum prägenden Waldbestände
 - wegen der Bedeutung des Gebietes für den regionalen Biotopverbund, insbesondere als Ausläufer des südlich angrenzenden Diersfordter Forstes.
- b) zur Erhaltung der Binnendünen und des geschlossenen Waldbestandes wegen seiner Bedeutung für das Landschaftsbild.

Festsetzung der Ge- und Verbote:

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen (Kapitel 2.4.1) gelten folgende besonderen Festsetzungen (Kapitel 2.4.2): die Verbote Nr. 13 und Nr. 14.

Unberührt von den Festsetzungen bleibt die Realisierung des im GEP dargestellten Zieles zum Ausbau des Personen- und Güterverkehrsnetzes für die Bahnstrecke Wesel-Emmerich (Betuwe-Linie) nach den dafür vorgesehenen Verfahren.

Unberührt von den Festsetzungen bleibt die Beseitigung des schienengleichen Bahnüberganges in Hamminkeln- Diersfordt im Zuge der L 480. Im konkreten Genehmigungsverfahren ist sicherzustellen, dass die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft dahingehend minimiert werden, dass der Erhalt der ökologischen Funktionen gewährleistet ist. Darüber hinaus ist eine landschaftsgerechte Einbindung zu gewährleisten.

**L6****Landschaftsschutzgebiet Leitgraben**

Größe
ca. 388 ha

Schutzgegenstand:

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst den Leitgraben im Bereich Hülshorst und Bislicher Wald mit angrenzenden Grünland- und Ackerflächen.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a) und b) LG

- a) zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes von Fließgewässerabschnitten und deren Niederungsbereichen, insbesondere
 - zur Erhaltung und Wiederherstellung von Grünland geprägten Niederungsbereichen und den damit verbundenen Biotopen
 - zur Erhaltung der das Gebiet naturhaushaltlich prägenden Gewässerstrukturen
 - wegen der Bedeutung des Gebietes für den regionalen bzw. landesweiten Biotopverbund.
- b) zur Erhaltung eines kulturlandschaftlich geprägten Landschaftsraumes mit Grünland- und Ackerflächen und einzelnen Gehölzbereichen wegen seiner Bedeutung für das Landschaftsbild sowie zur Erhaltung der als Bodendenkmal ausgewiesenen Landwehr.

Festsetzung der Ge- und Verbote:

Es gelten die allgemeinen Festsetzungen (Kapitel 2.4.1).

Unberührt von den Festsetzungen bleibt die Realisierung des im GEP dargestellten Zieles zum Ausbau des Personen- und Güterverkehrsnetzes für die Bahnstrecke Wesel-Emmerich (Betuwe-Linie) nach den dafür vorgesehenen Verfahren.

Unberührt von den Festsetzungen bleibt die Beseitigung des schienengleichen Bahnüberganges in Hamminkeln- Diersfordt im Zuge der L 480. Im konkreten Genehmigungsverfahren ist sicherzustellen, dass die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft dahingehend minimiert werden, dass der Erhalt der ökologischen Funktionen gewährleistet ist. Darüber hinaus ist eine landschaftsgerechte Einbindung zu gewährleisten.



Landschaftsschutzgebiet Dingdener und Brüner Höhen

Größe ca. Schutzgegenstand:
1.993 ha

Das Landschaftsschutzgebiet besteht aus drei Teilflächen und erstreckt sich in Nord-Süd-Richtung durch das Plangebiet und umfasst die Dingdener Höhen, die als Hauptterrassenband mit markantem geomorphologischen Profil den gesamten Landschaftsraum charakterisieren. Im nördlichen Bereich zählen dazu auch der Konstantinforst und der Königsbusch. Des Weiteren umfasst das Schutzgebiet östlich angrenzende Bereiche auf der Hauptterrasse wie die Pollsche Heide.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) LG

- a) zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts der geomorphologisch markanten und in weiten Teilen bewaldeten Dingdener Höhen sowie der angrenzenden Bereiche, insbesondere
 - wegen der markanten, den Landschaftsraum geomorphologisch prägenden Geländekante
 - zur Erhaltung und Entwicklung der zahlreichen, quer verlaufenden Bachtäler mit ihrem typischen geomorphologischen Profil und charakteristischen Biototypen
 - wegen der Bedeutung des Landschaftsraumes für den regionalen Biotopverbund.
- b) wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsraumes sowie der geomorphologisch exponierten und weit sichtbaren Lage und seiner Bedeutung für das Landschaftsbild.
- c) wegen der Bedeutung des vielfältigen und reich strukturierten Raumes für die landschaftsorientierte Erholung.

Festsetzung der Ge- und Verbote:

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen (Kapitel 2.4.1) gelten folgende besonderen Festsetzungen (Kapitel 2.4.2): die Verbote Nr. 13 und Nr. 14.

Unberührt von den Festsetzungen bleibt die Umsetzung der GEP-Darstellung einer Grobtrasse (Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung) für Straßen für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr nach den dafür vorgesehenen Verfahren. Im konkreten Genehmigungsverfahren ist sicherzustellen, dass die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft dahingehend minimiert werden, dass der Erhalt der ökologischen Funktionen gewährleistet ist. Darüber hinaus ist eine landschaftsgerechte Einbindung zu gewährleisten.

**Landschaftsschutzgebiet Stammshütte**

Größe
ca. 316 ha

Schutzgegenstand:

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst einen überwiegend durch Waldbereiche gekennzeichneten Landschaftsraum im Norden des Plangebietes im Bereich Nordbrock an der K 26.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a) und b) LG

- a) zur Erhaltung eines walddreichen Raumes mit zahlreichen verschiedenen Biotop- und Nutzungstypen, insbesondere
- zur Erhaltung der bodensauren Eichenwälder und der im Gebiet vorkommenden Gewässer
 - zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes als Pufferbereich zu den nordwestlich angrenzenden Bereichen des Naturschutzgebietes Dingener Heide
 - zur Erhaltung und Wiederherstellung von artenreichen Feuchtbiotopen
 - wegen der Bedeutung des Gebietes für den regionalen Biotopverbund.
- b) wegen der Eigenart und Schönheit des Gebietes und seiner Bedeutung für das Landschaftsbild.

Festsetzung der Ge- und Verbote:

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen (Kapitel 2.4.1) gelten folgende besonderen Festsetzungen (Kapitel 2.4.2): die Verbote Nr. 13 und Nr. 14.



Landschaftsschutzgebiet Issel

Größe
ca. 199 ha

Schutzgegenstand:

Das Landschaftsschutzgebiet besteht aus drei Teilbereichen, die sich bandartig im Südosten des Plangebietes erstrecken und Abschnitte der Issel mit angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen umfassen.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Schutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a) und b) LG

- a) zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter in diesem Bereich der Issel, insbesondere
 - zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit der Issel als prägendes Fließgewässer
 - zur Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes im Hinblick auf die Gestaltung der Issel und ihrer Aue als bedeutendes Biotopverbundelement
 - wegen ihrer hohen Bedeutung für den regionalen und landesweiten Biotopverbund.
- b) wegen der charakteristischen Eigenart des Landschaftsbildes, insbesondere
 - zur Erhaltung der Grünlandflächen und Einzelstrukturen aufgrund ihrer Bedeutung für das Landschaftsbild.

Festsetzung der Ge- und Verbote:

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen (Kapitel 2.4.1) gelten folgende besonderen Festsetzungen (Kapitel 2.4.2): die Verbote Nr. 13 und Nr. 14.

Unberührt von den Festsetzungen bleibt der Radwegneubau zwischen Hünxe-Drevenack und Brünen im Zuge der L1. Im konkreten Genehmigungsverfahren ist sicherzustellen, dass die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft dahingehend minimiert werden, dass der Erhalt der ökologischen Funktionen gewährleistet ist. Darüber hinaus ist eine landschaftsgerechte Einbindung zu gewährleisten.

Erläuterungen:

Das Landschaftsschutzgebiet setzt sich auf der südlichen Uferseite der Issel im Plangebiet des Landschaftsplanes Hünxe/ Schermbeck fort.

**L10****Landschaftsschutzgebiet Brünen Ost**

Größe ca.
1.569 ha

Schutzgegenstand:

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst die Räume Havelich, Sondermanns Heide und teilweise den Bereich Oberbauerschaft östlich bzw. nordöstlich von Brünen. Die östliche Begrenzung stellt die Issel bzw. der Faulerbach dar. Kleinere Teilflächen des Landschaftsschutzgebietes liegen an der nördlichen Grenze des Plangebietes, an der L 896 sowie nordöstlich von Brünen.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) LG

- a) zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit der Fließgewässer (insbes. Winzelbach, Hülsenbach) und deren Auengebiete sowie der zahlreichen Lebensräume für Pflanzen und Tiere, insbesondere
 - zur Erhaltung des abwechslungsreichen, durch zahlreiche Gehölzstrukturen gegliederten Landschaftsraumes mit hohen Wald- und Grünlandanteilen
 - zur Erhaltung einer in weiten Teilen prägenden strukturreichen bäuerlichen Kulturlandschaft
 - wegen der Bedeutung der Gebiete für den regionalen Biotopverbund.
- b) wegen der Eigenart, Vielfalt und Schönheit des typischen und reich strukturierten Landschaftsraumes und seiner Bedeutung für das Landschaftsbild.
- c) zur Erhaltung des landschaftlich reizvollen und abwechslungsreichen Raumes wegen seiner Bedeutung für die landschaftsorientierte Erholung.

Festsetzung der Ge- und Verbote:

Es gelten die allgemeinen Festsetzungen (Kapitel 2.4.1).



2.5 Naturdenkmale

2.5.1 Allgemeine Festsetzungen für alle Naturdenkmale

Nach § 22 LG werden als Naturdenkmale Einzelschöpfungen festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz

- a) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder
- b) wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit

erforderlich ist.

Bei Bäumen wird zum Schutz des jeweiligen Wurzelbereiches auch die Bodenfläche unter der Baumkrone (Kronenschirmfläche/ Traufbereich) zuzüglich eines 2 m breiten Flächenstreifens außerhalb der Baumkrone unter Schutz gestellt und ist somit Bestandteil des Naturdenkmals.

Für alle Naturdenkmale, die in Kapitel 2.5.2 beschrieben und in der Festsetzungskarte Teil 1 dargestellt sind, gelten die nachfolgend genannten allgemeinen Festsetzungen.

Die unter den Verboten aufgeführten Unberührtheiten umfassen die Tatbestände, die über die allgemeine Unberührtheitsklausel hinaus gehen. Nutzungen, Unterhaltungs-, Sicherungs- und Pflegemaßnahmen, die unter die allgemeine Unberührtheit fallen, sind in Kapitel 2.1, Unterpunkt I, aufgeführt.

Verbote

Es ist verboten:

1. **die Naturdenkmale in ihrem Bestand zu gefährden oder ihr Erscheinungsbild durch das Beschädigen oder Abtrennen von Baumteilen oder in anderer Weise zu beeinträchtigen.**

Unberührt bleiben Schutz-, Pflege-, Sicherungs- und Verkehrssicherungsmaßnahmen nach Anzeige bei der Unteren Landschaftsbehörde.

2. **jegliche Stoffe oder Gegenstände einzubringen oder zu lagern.**
3. **den Grundwasserflurabstand bzw. den Wasserhaushalt zu verändern.**
4. **im Abstand von weniger als 20 m zum Naturdenkmal (bei Bäumen ab der äußeren Baumkrone gemessen) ein Feuer zu entzünden.**

Unberührt bleibt das gelegentliche Grillen.



2.5.2 Festsetzung der Naturdenkmale

Die Naturdenkmale werden mit dem Buchstaben **ND** und einer fortlaufenden Ziffer gekennzeichnet. Die genauen Standorte der Naturdenkmale sind der Festsetzungskarte Teil 1 und der Übersicht in Abb. 4 zu entnehmen.

Die symbolische Darstellung in der Karte erfolgt durch:



ND 1 – Naturdenkmal Stieleiche

Quercus robur - an der Krummen Wässerung östlich der Mittelwässerung, nordwestlich von Wertherbruch.

Schutzzweck: b) wegen der Seltenheit und Schönheit

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine 17 m hohe Stieleiche mit einem Stammumfang von 444 cm und einem Alter von ca. 220 Jahren.

Genaue Lage des Naturdenkmals:

Rechtswert 2534477,20; Hochwert 5741560,10

ND 2 – Naturdenkmal Winterlinde

Tilia cordata – in Nähe der Krummen Wässerung östlich der Mittelwässerung, nordwestlich von Wertherbruch.

Schutzzweck: b) wegen der Seltenheit und Schönheit

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine 21 m hohe Winterlinde mit einem Stammumfang von 505 cm und einem Alter von ca. 250 Jahren.

Genaue Lage des Naturdenkmals:

Rechtswert 2534451,50; Hochwert 5741485,20

ND 3 – Naturdenkmal Stieleiche

Quercus robur – westlich von Gut Rodehost, nördlich von Wertherbruch.

Schutzzweck: b) wegen der Seltenheit

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine 26 m hohe Stieleiche mit einem Stammumfang von 448 cm und einem Alter von ca. 220 Jahren.

Genaue Lage des Naturdenkmals:

Rechtswert 2536121,70; Hochwert 5741346,00



ND 4 – Naturdenkmal Winterlinde

Tilia cordata - am Gut Rodehorst, nördlich von Wertherbruch.

Schutzzweck: b) wegen der Seltenheit

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine Winterlinde mit einer Höhe von 24 m, einem Stammumfang von 435 cm und einem Alter von ca. 220 Jahren.

Genaue Lage des Naturdenkmals:

Rechtswert 2536362,50; Hochwert 5741286,40

ND 5 – Naturdenkmal Edelkastanie

Castanea sativa - nordöstlich von Dingden.

Schutzzweck: b) wegen der Seltenheit

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine 20 m hohe Edelkastanie mit einem Stammumfang von 651 cm und einem Alter von ca. 320 Jahren.

Genaue Lage des Naturdenkmals:

Rechtswert 2543374,60; Hochwert 5738401,50

ND 6 – Zwei Naturdenkmale Eiben

Taxus baccata – ca. 4 km östlich von Dingden östlich der K 26.

Schutzzweck: a) aus wissenschaftlichen Gründen

b) wegen der Seltenheit, Eigenart und Schönheit

Erläuterungen:

Es handelt sich um zwei Eiben mit einer Höhe von jeweils 10 m mit einem Stammumfang von 238 cm im Alter von ca. 300 Jahren bzw. mit einem Stammumfang von 399 cm im Alter von über 600 Jahren.

Genaue Lage der zwei Objekte des Naturdenkmals:

Rechtswert 2548720,20; Hochwert 5738068,50

Rechtswert 2548681,90; Hochwert 5738071,40

ND 7 – Naturdenkmal Edelkastanie

Castanea sativa - am östlichen Rand von Dingden bei der Akademie Klausenhof.

Schutzzweck: b) wegen der Seltenheit, Eigenart und Schönheit



Erläuterungen:

Es handelt sich um eine 19 m hohe Edelkastanie mit einem Stammumfang von 552 cm und einem Alter von ca. 250 Jahren.

Genaue Lage des Naturdenkmals:

Rechtswert 2543618,20; Hochwert 5737518,20

ND 8 – Zwei Naturdenkmale Edelkastanie

Castanea sativa - am Knüfkenhof nördlich von Hamminkeln.

Schutzzweck: b) wegen der Seltenheit und Schönheit

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine 12 m hohe Edelkastanie mit einem Stammumfang von 538 cm und einem Alter von ca. 220 Jahren sowie um eine 13 m hohe Edelkastanie mit einem Stammumfang von 448 cm und einem Alter von ca. 200 Jahren.

Genaue Lage der zwei Objekte des Naturdenkmals:

Rechtswert 2540759,90; Hochwert 5735871,00

Rechtswert 2540770,30; Hochwert 5735871,00

ND 9 – Naturdenkmal Kopfhainbuche

Carpinus betulus - an der Issel nördlich von Hamminkeln.

Schutzzweck: a) aus landeskundlichen Gründen

b) wegen der Seltenheit und Eigenart

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine 10 m hohe Kopfhainbuche mit einem Stammumfang von 376 cm und einem Alter von ca. 300 Jahren.

Genaue Lage des Naturdenkmals:

Rechtswert 2541233,60; Hochwert 5735749,20

ND 10 – Naturdenkmal Kopfstieleiche

Quercus robur – beim Koopmannshof am Rand des Hagener Meeres nordwestlich von Mehrhoog.

Schutzzweck: a) aus landeskundlichen Gründen

b) wegen der Seltenheit und Eigenart

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine 13 m hohe Kopfstieleiche mit einem Stammumfang von 492 cm und einem Alter von ca. 250 Jahren.

Genaue Lage des Naturdenkmals:

Rechtswert 2533972,30; Hochwert 5734630,00



ND 11 – Zwei Naturdenkmale Winterlinde, drei Naturdenkmale Edelkastanie

Tilia cordata; *Castanea sativa* - am nordöstlichen Ortsrand von Mehrhoog.

Schutzzweck: b) wegen der Seltenheit

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine Baumgruppe mit einer Höhe von 12 bis 24 m, einem Stammumfang von 392 - 572 cm und einem Alter von bis zu ca. 250 Jahren.

Genaue Lage der fünf Objekte des Naturdenkmals:

Rechtswert 2536128,70; Hochwert 5734315,00

Rechtswert 2536122,50; Hochwert 5734342,50

Rechtswert 2536111,10; Hochwert 5734343,70

Rechtswert 2536117,10; Hochwert 5734335,50

Rechtswert 2536115,10; Hochwert 5734325,20

ND 12 – Naturdenkmal Hainbuche

Carpinus betulus - am Lackmannshof südlich von Mehrhoog.

Schutzzweck: b) wegen der Seltenheit, Eigenart und Schönheit

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine 10 m hohe Hainbuche mit einem Stammumfang von 232 cm und einem Alter von ca. 200 Jahren.

Genaue Lage des Naturdenkmals:

Rechtswert 2535104,20; Hochwert 5732606,80

ND 13 – Neun Naturdenkmale Edelkastanie

Castanea sativa - am Bartzhof südöstlich von Mehrhoog.

Schutzzweck: b) wegen der Seltenheit

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine Baumgruppe aus neun Edelkastanien mit einer Höhe von 15 – 26 m, einem Stammumfang von 404 - 623 cm und einem Alter von bis zu 300 Jahren.

Genaue Lage der neun Objekte des Naturdenkmals:

Rechtswert 2537491,70; Hochwert 5733048,70

Rechtswert 2537456,10; Hochwert 5733040,00

Rechtswert 2537480,60; Hochwert 5733057,00

Rechtswert 2537441,60; Hochwert 5733024,80

Rechtswert 2537474,80; Hochwert 5733039,20

Rechtswert 2537439,40; Hochwert 5733036,70

Rechtswert 2537468,10; Hochwert 5733047,40

Rechtswert 2537425,20; Hochwert 5733062,20

Rechtswert 2537458,30; Hochwert 5733032,20

ND 14 – Zwei Naturdenkmale Edelkastanie

Castanea sativa – bei Kesseldorf nordwestlich von Hamminkeln.

Schutzzweck: b) wegen der Seltenheit



Erläuterungen:

Es handelt sich um eine 19 m hohe Edelkastanie mit einem Stammumfang von 508 cm im Alter von ca. 250 Jahren sowie um eine 20 m hohe Edelkastanie mit einem Stammumfang von 716 cm und einem Alter von ca. 350 Jahren.

Genaue Lage der zwei Objekte des Naturdenkmals:

Rechtswert 2539935,40; Hochwert 5734242,30

Rechtswert 2539934,10; Hochwert 5734252,70

ND 15 – Naturdenkmal Edelkastanie

Castanea sativa - bei Kesseldorf nordwestlich von Hamminkeln.

Schutzzweck: b) wegen der Seltenheit und Schönheit

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine 21 m hohe Edelkastanie mit einem Stammumfang von 543 cm im Alter von ca. 250 Jahren.

Genaue Lage des Naturdenkmals:

Rechtswert 2540054,60; Hochwert 5734227,40

ND 16 – Zwei Naturdenkmale Edelkastanie

Castanea sativa - am Heggemannshof im Bislicher Wald westlich von Hamminkeln.

Schutzzweck: b) wegen der Seltenheit

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine 14 m hohe Edelkastanie mit einem Stammumfang von 447 cm im Alter von ca. 200 Jahren sowie um eine 16 m hohe Edelkastanie mit einem Stammumfang von 562 cm im Alter von ca. 250 Jahren.

Genaue Lage der zwei Objekte des Naturdenkmals:

Rechtswert 2538146,20; Hochwert 5732474,00

Rechtswert 2538164,80; Hochwert 5732439,30

ND 17 – Naturdenkmal Edelkastanie

Castanea sativa - am Köpenhof im Bislicher Wald westlich von Hamminkeln.

Schutzzweck: b) wegen der Seltenheit

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine 9 m hohe Edelkastanie mit einem Stammumfang von 693 cm im Alter von ca. 350 Jahren.

Genaue Lage des Naturdenkmals:

Rechtswert 2538773,40; Hochwert 5732215,10



ND 18 – Naturdenkmal Blutbuche, Naturdenkmal Eibe

Fagus sylvatica purpurea; *Taxus baccata* - am südlichen Ortsrand von Hamminkeln.

Schutzzweck: b) wegen der Seltenheit

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine 30 m hohe Blutbuche mit einem Stammumfang von 435 cm und um eine 14 m hohe Eibe mit einem Stammumfang von 217 cm, jeweils im Alter von ca. 250 Jahren.

Genaue Lage der zwei Objekte des Naturdenkmals:

Rechtswert 2541218,50; Hochwert 5732744,90

Rechtswert 2541222,20; Hochwert 5732752,70

ND 19 – Zwei Naturdenkmale Edelkastanie, zwei Naturdenkmale Stieleiche

Castanea sativa; *Quercus robur* – am Hof Sonsmann südwestlich von Hamminkeln.

Schutzzweck: b) wegen der Seltenheit

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine Baumgruppe mit einer Höhe von 21 bis 25 m, einem Stammumfang von 429 - 453 cm und einem Alter von bis zu 220 Jahren.

Genaue Lage der vier Objekte des Naturdenkmals:

Rechtswert 2539339,20; Hochwert 5731307,10

Rechtswert 2539360,30; Hochwert 5731368,10

Rechtswert 2539291,50; Hochwert 5731350,80

Rechtswert 2539306,20; Hochwert 5731324,60

ND 20 – Naturdenkmal Winterlinde

Tilia cordata - südöstlich des Oversteeghofes, südlich von Hamminkeln.

Schutzzweck: b) wegen der Seltenheit

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine 14 m hohe Winterlinde mit einem Stammumfang von 519 cm im Alter von ca. 250 Jahren.

Genaue Lage des Naturdenkmals:

Rechtswert 2541712,80; Hochwert 5731466,30

ND 21 – Naturdenkmal Allee südlich Gut Weißenstein

25 Edelkastanien - *Castanea sativa* -

1 Winterlinde - *Tilia cordata* -

südlich des Gutes Wittenstein, südlich von Hamminkeln.

Schutzzweck: b) wegen der Seltenheit

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine ca. 210 m lange Allee bestehend aus 25 Edelkastanien und einer Winterlinde. Diese Bäume besitzen eine Höhe von 5 - 27 m, einen Stammumfang von 225 – 600 cm und ein Alter von ca. 200 – 250 Jahren.

Genaue Lage der 26 Objekte des Naturdenkmals:

Rechtswert 2541543,10; Hochwert 5730655,00	Rechtswert 2541697,50; Hochwert 5730718,10
Rechtswert 2541555,60; Hochwert 5730661,60	Rechtswert 2541687,20; Hochwert 5730713,40
Rechtswert 2541597,30; Hochwert 5730682,70	Rechtswert 2541675,90; Hochwert 5730708,10
Rechtswert 2541620,60; Hochwert 5730696,10	Rechtswert 2541666,60; Hochwert 5730703,80
Rechtswert 2541633,90; Hochwert 5730701,80	Rechtswert 2541656,70; Hochwert 5730698,80
Rechtswert 2541644,80; Hochwert 5730706,90	Rechtswert 2541641,40; Hochwert 5730691,10
Rechtswert 2541654,30; Hochwert 5730712,40	Rechtswert 2541631,70; Hochwert 5730688,20
Rechtswert 2541663,50; Hochwert 5730716,50	Rechtswert 2541621,30; Hochwert 5730683,00
Rechtswert 2541672,00; Hochwert 5730720,90	Rechtswert 2541610,70; Hochwert 5730677,50
Rechtswert 2541684,90; Hochwert 5730727,20	Rechtswert 2541601,20; Hochwert 5730673,00
Rechtswert 2541693,00; Hochwert 5730732,00	Rechtswert 2541575,90; Hochwert 5730660,60
Rechtswert 2541701,10; Hochwert 5730735,60	Rechtswert 2541523,90; Hochwert 5730645,80
Rechtswert 2541713,20; Hochwert 5730725,70	Rechtswert 2541577,90; Hochwert 5730674,80

ND 22 – Naturdenkmal Edelkastanie

Castanea sativa - am Fuhrmannshof, südlich von Hamminkeln.

Schutzzweck: b) wegen der Seltenheit

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine 7 m hohe Edelkastanie mit einem Stammumfang von 711 cm und einem Alter von ca. 350 Jahren.

Genaue Lage des Naturdenkmals:

Rechtswert 2540195,20; Hochwert 5730398,70

ND 23 – Naturdenkmal Park Stecklingshof

1 Winterlinde - *Tilia cordata*

1 Blutbuche - *Fagus sylvatica purpurea* -

im Park des Stecklinghofes, südöstlich von Hamminkeln.

Schutzzweck: b) wegen der Seltenheit

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine 26 m hohe Winterlinde mit einem Stammumfang von 410 cm im Alter von ca. 200 Jahren sowie um eine 26 m hohe Blutbuche mit einem Stammumfang von 476 cm im Alter von ca. 230 Jahren.

Genaue Lage der zwei Objekte des Naturdenkmals:

Rechtswert 2542593,00; Hochwert 5729638,50 Rechtswert 2542516,40; Hochwert 5729728,70



ND 24 – Drei Naturdenkmale Kopfbrotbuche

Fagus sylvatica – beim Hof van der Linde, nordöstlich von Ringenberg.

Schutzzweck: a) aus landeskundlichen Gründen
b) wegen der Seltenheit und Eigenart

Erläuterungen:

Es handelt sich um drei Kopfbrotbuchen mit einer Höhe zwischen 16 – 24 m, einem Stammumfang von 482 – 548 cm und einem Alter von ca. 250 Jahren.

Genaue Lage der drei Objekte des Naturdenkmals:

Rechtswert 2544806,00; Hochwert 5735027,10

Rechtswert 2544894,80; Hochwert 5735022,90

Rechtswert 2544830,90; Hochwert 5735013,40

ND 25 – Naturdenkmal Edelkastanie

Castanea sativa - am Schultenhof, nordöstlich von Brünen.

Schutzzweck: b) wegen der Seltenheit

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine 17 m hohe Edelkastanie mit einem Stammumfang von 515 cm und einem Alter von ca. 220 Jahren.

Genaue Lage des Naturdenkmals:

Rechtswert 2548402,80; Hochwert 5734984,10

ND 26 – Drei Naturdenkmale Edelkastanie

Castanea sativa - am Klein-Walkerns-Hof, nordöstlich von Brünen.

Schutzzweck: b) wegen der Seltenheit

Erläuterungen:

Es handelt sich um vier ca. 200 Jahre alte Edelkastanien mit einer Höhe von 22 bis 24 m und einem Stammumfang von 420 – 504 cm.

Genaue Lage der vier Objekte des Naturdenkmals:

Rechtswert 2548463,30 ; Hochwert 5734969,90

Rechtswert 2548459,50; Hochwert 5734952,10

Rechtswert 2548448,80; Hochwert 5734951,70

Rechtswert 2548470,00; Hochwert 5734952,60



ND 27 – Naturdenkmal Findling

Beim Huverhof, östlich von Brünen.

Schutzzweck: a) aus erdgeschichtlichen Gründen
b) wegen der Seltenheit, Eigenart und Schönheit

Erläuterungen:

Es handelt sich um einen Findling aus dunklem Granit mit einer Höhe von 1,55 m und einem Umfang von 3,2 m x 2,9 m im Alter von mehr als 1 Mio. Jahren.

Lage des Naturdenkmals:

Rechtswert 2549000,30; 5733773,50 Hochwert

ND 28 – Naturdenkmal Findling

Am Ostrand der Brüner Höhen, nordwestlich von Brünen.

Schutzzweck: a) aus erdgeschichtlichen Gründen
b) wegen der Seltenheit, Eigenart und Schönheit

Erläuterungen:

Es handelt sich um einen Findling aus rotem Granit mit einer Höhe von 0,4 m und einem Umfang von 0,9 m x 0,7 m im Alter von mehr als 1 Mio. Jahren.

Lage des Naturdenkmals:

Rechtswert 2546003,30; Hochwert 5733368,20

ND 29 – Naturdenkmal Eibe

Taxus baccata – am südlichen Rand der Brüner Höhen, westlich von Brünen.

Schutzzweck: b) wegen der Seltenheit

Erläuterungen:

Es handelt sich eine 9 m hohe Eibe mit einem Stammumfang von 233 cm und einem Alter von ca. 300 Jahren.

Lage des Naturdenkmals:

Rechtswert 2545811,70; Hochwert 5732953,30



2.6 Geschützte Landschaftsbestandteile

2.6.1 Allgemeine Festsetzungen für alle geschützten Landschaftsbestandteile

Nach § 23 LG werden als geschützte Landschaftsbestandteile Teile von Natur und Landschaft festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz

- a) zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- b) zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes oder
- c) zur Abwehr schädlicher Einwirkungen

erforderlich ist.

Mit Ausnahme von bestimmten bedeutsamen Wegestrukturen werden die geschützten Landschaftsbestandteile pauschal festgesetzt. Die bedeutsamen Wegestrukturen werden in der Festsetzungskarte Teil 1 dargestellt.

Der Schutz der pauschal festgesetzten Landschaftsbestandteile erstreckt sich auf den gesamten Bestand bestimmter Baumarten und Kulturformen von Bäumen und Sträuchern, z.B. Hecken, Obstwiesen und Feldgehölze. Zum geschützten Bereich eines geschützten Landschaftsbestandteiles gehört auch die zum Einflussbereich des Landschaftsbestandteils gehörende umliegende Fläche wie z.B. der Trauf- und Wurzelbereich von Bäumen und Gehölzen sowie deren Säume.

Die zum Schutz von Hecken und Gebüschern notwendige Umgebung beträgt mindestens 1 m beiderseits des Gehölzfußes; bei mehrreihigen Hecken oder flächigen Gebüschern jeweils vom äußeren Gehölz aus gemessen.

Für alle geschützten Landschaftsbestandteile, die im Kapitel 2.6.3 beschrieben sind, gelten die nachfolgend genannten allgemeinen Festsetzungen.

Die unter den Verboten aufgeführten Unberührtheiten umfassen die Tatbestände, die über die allgemeine Unberührtheitsklausel hinaus gehen. Nutzungen, Unterhaltungs-, Sicherungs- und Pflegemaßnahmen, die unter die allgemeine Unberührtheit fallen, sind in Kapitel 2.1, Unterpunkt I, aufgeführt.

Verbote

Es ist verboten:

- 1. Bäume, Sträucher oder sonstige Gehölze des geschützten Landschaftsbestandteils zu fällen, zu roden oder Teile davon abzutrennen oder zu gefährden.**

**Unberührt bleiben**

- der für die Bewirtschaftung notwendige Rückschnitt von Gehölzen entlang von landwirtschaftlichen Nutzflächen sowie das Freihalten des Lichtraumprofils entlang von Straßen, Wegen und Eisenbahnstrecken.
- die forstwirtschaftliche Nutzung von Einzelbäumen oder Baumreihen/-gruppen sowie Pflegemaßnahmen zur Optimierung der Stabilität und Vitalität.
- die Beseitigung von Gehölzen, die nach Rechtskraft des Landschaftsplanes freiwillig und ohne öffentliche Mittel angepflanzt wurden bzw. werden und nicht prägende Bestandteile der Landschaft sind.

Erläuterungen:

Eine Gefährdung des geschützten Landschaftsbestandteils kann insbesondere erfolgen durch Beschädigung des Wurzelwerkes, Verdichtung und Befestigung des Bodens im Traufbereich der Gehölze, durch Aufschüttungen, Abgrabungen, Verfüllungen und Ausschachtungen im Trauf- bzw. Wurzelbereich oder Verwendung von Herbiziden im Traufbereich.

- 2. Stoffe oder Gegenstände, die das Erscheinungsbild oder den Fortbestand des geschützten Landschaftsbestandteils gefährden oder beeinträchtigen, einzubringen, anzubringen, einzuleiten oder zu lagern, abzulagern oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen.**

Unberührt bleibt die Errichtung von Weidezäunen und Forstkulturzäunen, die eine ortsübliche Art und Größe aufweisen und nicht an den Gehölzen der geschützten Landschaftsbestandteile befestigt werden.

Erläuterungen:

Hierunter fällt insbesondere:

- Biozide auszubringen oder zu lagern,
 - Düngemittel zu lagern, Silagemieten anzulegen und Klärschlamm auszubringen,
 - Tau- oder Streusalze oder ähnlich wirkende Stoffe anzuwenden oder zu lagern.
- Außerdem ist das Abfall- und Wasserrecht zu beachten.

- 3. den Grundwasserflurabstand bzw. den Wasserhaushalt zu verändern.**
- 4. im Abstand von weniger als 20 m zum geschützten Landschaftsbestandteil (gemessen ab dem äußeren Gehölzrand bzw. ab der äußeren Baumkrone) ein Feuer zu entzünden.**

Unberührt bleibt das gelegentliche Grillen.



2.6.2 Besondere Festsetzungen für einzelne geschützte Landschaftsbestandteile

Zusätzlich zu den Verboten in Kapitel 2.6.1 gelten entsprechend dem Schutzzweck der einzelnen geschützten Landschaftsbestandteile die folgenden Verbote.

Es ist verboten

5. bei Streuobstwiesen und –weiden das Grünland in eine andere Nutzungsart umzuwandeln.

Erläuterungen:

Dieses Verbot ist für den geschützten Landschaftsbestandteil Streuobstwiese/-weide festgesetzt.

6. bei bedeutsamen Wegestrukturen wildwachsende Pflanzen, Pilze, Flechten und Moose auszureißen oder auszugraben.

Erläuterungen:

Dieses Verbot ist für den geschützten Landschaftsbestandteil bedeutsame Wegestrukturen festgesetzt.

7. bei bedeutsamen Wegestrukturen Veränderungen der Oberflächengestalt des Weges und der Böschungen vorzunehmen oder den Weg zu befestigen.

Unberührt bleibt die Wegenutzung aufgrund des Wegerechts.

Erläuterungen:

Dieses Verbot ist für den geschützten Landschaftsbestandteil bedeutsame Wegestrukturen festgesetzt.

2.6.3 Festsetzung der geschützten Landschaftsbestandteile

Mit Ausnahme von bestimmten bedeutsamen Wegestrukturen werden die geschützten Landschaftsbestandteile für den gesamten Geltungsbereich des Landschaftsplanes pauschal beschrieben und nicht zeichnerisch dargestellt.

Die bedeutsamen Wegestrukturen werden in der Festsetzungskarte Teil 1 mit dem Buchstaben **LB** und einer fortlaufenden Ziffer gekennzeichnet. Die symbolische Darstellung in der Karte erfolgt durch:





1. Hecken, Gehölzstreifen und Feldgehölze

Schutzgegenstand:

Der gesamte Bestand an Hecken, Gehölzstreifen und Feldgehölzen im Geltungsbereich des Landschaftsplanes, soweit es sich nicht um Hecken an Hausgärten handelt, die jährlich geschnitten werden.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) und b) LG zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und zur Belebung und Gliederung des Landschafts- und Ortsbildes.

Erläuterungen:

Hecken, Gehölzstreifen und Feldgehölze gliedern und bereichern das Landschaftsbild. Weiterhin stellen sie Lebens- und Rückzugsräume (Refugialräume) für Pflanzen und Tiere dar. Sie sind insbesondere Brut- und/ oder Nahrungsräume, Überwinterungsquartiere sowie Ansitz und Singwarten für Vögel und bieten Deckung und Schutz vor Witterung und Feinden. Ferner tragen die Gehölze zur Vernetzung von Biotopen bei.

Zu geschützten Gehölzbeständen zählen nicht Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen.

Verbote:

Für diesen geschützten Landschaftsbestandteil gelten die allgemeinen Festsetzungen (vgl. Kapitel 2.6.1).

2. Kopfbäume

Schutzgegenstand:

Der gesamte Bestand an Kopfbäumen im Geltungsbereich des Landschaftsplanes, soweit sie nicht als Naturdenkmal festgesetzt sind.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) und b) LG zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und zur Belebung und Gliederung des Landschafts- und Ortsbildes.

Erläuterungen:

Kopfbäume sind charakteristische Elemente der niederrheinischen Kulturlandschaft. Sie sind zudem wichtige Lebensräume, insbesondere für z.B. Steinkauz und Fledermäuse.

Verbote:

Für diesen geschützten Landschaftsbestandteil gelten die allgemeinen Festsetzungen (vgl. Kapitel 2.6.1).



3. Einzelbäume, Baumreihen, Alleen und Baumgruppen

Schutzgegenstand:

Der gesamte Bestand an Bäumen außerhalb des Waldes mit einem Stammumfang über 1,20 m (gemessen in 1 m Höhe) folgender Baumarten:

Spitzahorn	(<i>Acer platanoides</i>)	Traubeneiche	(<i>Quercus petraea</i>)
Bergahorn	(<i>Acer pseudoplatanus</i>)	Stieleiche	(<i>Quercus robur</i>)
Schwarzerle	(<i>Alnus glutinosa</i>)	Schwarzpappel	(<i>Populus nigra</i>)
Roskastanie	(<i>Aesculus hippocastanum</i>)	Baumweiden	(<i>Salix spec.</i>)
Hainbuche	(<i>Carpinus betulus</i>)	Feldulme	(<i>Ulmus carpinifolia</i>)
Esskastanie	(<i>Castanea sativa</i>)	Flatterulme	(<i>Ulmus laevis</i>)
Rotbuche	(<i>Fagus sylvatica</i>)	Winterlinde	(<i>Tilia cordata</i>)
Gemeine Esche	(<i>Fraxinus excelsior</i>)	Sommerlinde	(<i>Tilia platyphyllos</i>)
Walnuss	(<i>Juglans regia</i>)		

Die langsam wachsenden Arten Eibe (*Taxus baccata*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*) und Stechpalme (*Ilex aquifolium*) sind ab einem Stammumfang von 50 cm (gemessen in 1 m Höhe) geschützt.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) und b) LG zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und zur Belebung und Gliederung des Landschafts- und Ortsbildes.

Verbote:

Für diesen geschützten Landschaftsbestandteil gelten die allgemeinen Festsetzungen (vgl. Kapitel 2.6.1).

4. Obstwiesen und -weiden

Schutzgegenstand:

Der gesamte Bestand an „Streuobstwiesen und -weiden“ im Geltungsbereich des Landschaftsplanes.

Erläuterungen:

Der Begriff „Streuobstwiese/ -weide“ umfasst alle zusammenhängenden Anpflanzungen von hochstämmigen, großkronigen Obstbäumen, deren Unterwuchs gemäht und/ oder beweidet wird.

Die Mindestgröße einer Streuobstwiese/ -weide beträgt 0,25 ha mit einem Mindestbestand von 9 Obstbaumhochstämmen und einem maximalen Abstand zwischen den Einzelbäumen/ Einzelgruppen von 25 m. Flurstücksgrenzen, Hecken oder Zäune stellen keine Abgrenzung im Sinne der Mindestgröße dar. Hauptmerkmale sind die o.g. Angaben (Mindestgröße, Mindestbestand und der Maximalabstand).

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) und b) LG zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und zur Belebung und Gliederung des Landschafts- und Ortsbildes.

Erläuterungen:

Der Schutz der Streuobstwiesen/ -weiden dient der Erhaltung von Lebensräumen für zahlreiche Tierarten (Brut- und Nahrungsräume für insbes. höhlenbrütende Vögel sowie Lebens- und Nahrungsraum für Kleinsäuger und Insekten). Ferner stellen Streuobstwiesen/ -weiden bedeutsame Elemente der kulturhistorisch gewachsenen Landschaft dar und sind prägende und charakteristische Landschaftselemente zur Bereicherung und Gliederung des Landschaftsbildes.

Verbote:

Für diesen geschützten Landschaftsbestandteil gilt zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen (vgl. Kapitel 2.6.1) folgende besondere Festsetzung (Kapitel 2.6.2): das Verbot Nr. 5.

5. Bedeutsame WegestrukturenSchutzgegenstand:

Bedeutsame unversiegelte Wegabschnitte, die Standorte seltener/ gefährdeter Pflanzenarten und -gesellschaften sind. Die bedeutsamen Wegestrukturen sind in der Festsetzungskarte Teil 1 dargestellt.

LB 1 – Brünnsche Mark (Hamminkeln-Brünen)Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) LG zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.

Erläuterungen:

Die unversiegelten Wegabschnitte sind Standorte sehr seltener und gefährdeter Pflanzenarten und Pflanzengesellschaften, die wiederum Lebensstätte für zahlreiche, z.T. seltene/ gefährdete Tierarten/-gruppen (insbes. Tagfalter, Heuschrecken, Laufkäfer, Kleinvögel, Reptilien) sind. Die kulturhistorisch gewachsenen, besonderen Standortbedingungen sind gegenüber Veränderungen der Standortbedingungen, insbesondere gegenüber Befestigung, Versiegelung oder Eintrag von Dünger und Bioziden sehr empfindlich. Zum Erhalt der Pflanzen- und Tierwelt ist eine angepasste Nutzung bzw. Pflege erforderlich.

Verbote:

Für diesen geschützten Landschaftsbestandteil gelten zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen (vgl. Kapitel 2.6.1) folgende besonderen Festsetzungen (Kapitel 2.6.2): die Verbote Nr. 6 und Nr. 7.



3. Zweckbestimmung für Brachflächen (§ 24 LG)

Für den Landschaftsplan werden keine Aussagen zur Zweckbestimmung von Brachflächen nach § 24 LG formuliert, da kein entsprechender Regelungsbedarf für das Plangebiet vorhanden ist.

4. Forstliche Festsetzungen in Naturschutzgebieten (§ 25 LG)

4.1 Wiederaufforstung mit bestimmten Baumarten

4.1.1 Die Baumartenwahl bei der künstlichen Verjüngung oder Wiederaufforstung soll sich an der Artenzusammensetzung der natürlichen Waldgesellschaften (heutige potenzielle natürliche Vegetation) orientieren. Soweit vorhanden sind die Maßnahmenpläne (Sofortmaßnahmenkonzepte/ Waldpflegepläne) zugrunde zu legen.

Erläuterungen:

Langfristig ist die Entwicklung bzw. Wiederherstellung der naturraumtypischen natürlichen Waldgesellschaften entsprechend der potentiellen natürlichen Vegetation anzustreben. Dabei ist eine Beimischung aus Baumarten zugelassen, die nicht den natürlichen Waldgesellschaften angehören, soweit ihr Mischungsanteil 20% im Einzelbestand nicht überschreitet und die Beimischung einzelbaum- bis gruppenweise erfolgt.

Diese forstliche Festsetzung gilt für die Naturschutzgebiete

- N 2 Hagener Meer/ Bellinghover Meer/ Lange Renne
- N 3 Binnendünen am Lichterholzweg
- N 4 Risswald
- N 5 Rigauds Busch
- N 6 Hemmings Schlinke
- N 7 Kleine Dingdener Heide
- N 8 Mumbecker Bach
- N 10 Stapelbach

4.1.2 Die Überführung von Laubwald in Nadelwald ist untersagt.

Erläuterungen:

Diese forstliche Festsetzung gilt für die Naturschutzgebiete

- N 2 Hagener Meer/ Bellinghover Meer/ Lange Renne
- N 3 Binnendünen am Lichterholzweg
- N 4 Risswald



- N 5 Rigauds Busch
- N 6 Hemmings Schlinke
- N 7 Kleine Dingdener Heide
- N 8 Mumbecker Bach
- N 10 Stapelbach

4.2 Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung

4.2.1 Horstbäume und Bäume mit Spechthöhlen oder anderweitig entstandenen Hohlräumen sind von einer forstlichen Nutzung auszunehmen und ihrer natürlichen Alterung sowie dem natürlichen Zerfall zu überlassen. Soweit vorhanden sind die Maßnahmenpläne (Sofortmaßnahmenkonzepte/ Waldpflegepläne) zugrunde zu legen.

Unberührt bleibt die Verkehrssicherungspflicht des Eigentümers.

Ausnahmen erteilt die Untere Forstbehörde, wenn es sich um wirtschaftlich besonders wertvolle Bäume handelt oder mehr als 10 Horstbäume oder Bäume mit Spechthöhlen pro ha vorhanden sind.

Erläuterungen:

Diese forstliche Festsetzung gilt für die Naturschutzgebiete

- N 2 Hagener Meer/ Bellinghover Meer/ Lange Renne.
- N 3 Binnendünen am Licherholzweg
- N 4 Risswald
- N 5 Rigauds Busch
- N 6 Hemmings Schlinke
- N 7 Kleine Dingdener Heide
- N 8 Mumbecker Bach
- N 10 Stapelbach



5. Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG)

5.1 Allgemeine Hinweise

Zur Realisierung der angestrebten Entwicklungsziele (Kapitel 1) und Schutzzwecke (Kapitel 2) ist die Umsetzung von Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen erforderlich.

Vom Grundsatz werden die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen nicht parzellenscharf festgesetzt, sondern **Maßnahmenräumen** zugeordnet und nach Art und Umfang für die jeweiligen Räume beschrieben. Die Orte der einzelnen Maßnahmen wird im Rahmen der Umsetzung des Landschaftsplanes im Einvernehmen mit den Bewirtschaftern bzw. Eigentümern vertraglich festgelegt.

Die Themenkarte „Vorrangbereiche zur Umsetzung von Maßnahmen“ im Erläuterungsband stellt dar, in welchen Bereichen die Umsetzung von Maßnahmen vorrangig gefördert wird. Hierin sind auch weitere naturschutzfachliche Empfehlungen für die Maßnahmenräume enthalten.

Eine parzellenscharfe Festlegung von Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen erfolgt nur in Ausnahmefällen bei ortsgebundenen Maßnahmen wie der Pflege von Biotopen und der Entwicklung von Gewässerrandstreifen.

Die Umsetzung aller Maßnahmen erfolgt grundsätzlich auf freiwilliger vertraglicher Basis. Grundlage der Vereinbarungen sind die Förderprogramme des Vertragsnaturschutzes. Weitergehende Informationen zu den Fördermöglichkeiten des Naturschutzes sind im Erläuterungsband in Kapitel 5.1.1 genannt.

Die Umsetzung von Maßnahmen im Wald erfolgt unter Federführung des Forstamtes Wesel. Die Entwicklung von Heideflächen soll nur in standörtlich geeigneten Bereichen unter Berücksichtigung wertvoller bodenständiger Laubwaldbereiche stattfinden.

Die regional- und bauleitplanerischen Ziele und Darstellungen sind bei der Umsetzung der Maßnahmen zu beachten. In Bereichen, in denen vorliegende städtebauliche Entwicklungskonzepte der Kommunen potentielle Entwicklungsflächen darstellen, werden Maßnahmen nur von den Kommunen selbst durchgeführt. Die Maßnahmen beschränken sich hier auf die Einbindung der Ortsrandlagen in die freie Landschaft.



Je nach Maßnahmentyp wird unterschieden in:

- Maßnahmenräume (**M**), gemäß Kapitel 5.3
- Pflege von Biotopen (**B**), gemäß Kapitel 5.4
- Entwicklung von Gewässerrandstreifen (**G**), gemäß Kapitel 5.5
- Pflege von Naturdenkmälern, gemäß Kapitel 5.6
- Pflege von Gehölzen, gemäß Kapitel 5.7
- Pflege von bedeutsamen Wegestrukturen (**W**), gemäß Kapitel 5.8

Die Maßnahmenräume (**M**), Biotope (**B**), Gewässerrandstreifen (**G**) sowie die bedeutsamen Wegestrukturen (**W**) sind der Festsetzungskarte Teil 2 und der Übersicht in Abb. 5 zu entnehmen. Die Naturdenkmäler (**ND**) sind in der Festsetzungskarte Teil 1 und in der Übersicht in Abb. 4 dargestellt.

Die pauschal festgesetzten Maßnahmen gemäß den Kapiteln 5.6 und 5.7 sind nur textlich aufgeführt und in der Festsetzungskarte Teil 2 nicht dargestellt.



5.2 Übersicht über die Maßnahmenräume und Maßnahmen

In der nachfolgenden tabellarischen Übersicht sind alle Maßnahmenräume und Maßnahmen aufgelistet.

Zum schnellen Auffinden werden in der Tabelle die Seitenzahlen genannt, über die man zu den Kapiteln mit den entsprechenden Festsetzungen gelangt.

Die Lage der Maßnahmenräume und Einzelmaßnahmen ist in der Übersicht in Abbildung 5 dargestellt. Die vollständige Darstellung der Maßnahmenräume ist in der Festsetzungskarte Teil 2 enthalten.



Übersicht über die Maßnahmenräume und Maßnahmen

Nr.	Bezeichnung des Maßnahmenraumes (vgl. Abb. 5)	Seite
Maßnahmenräume (ortsungebundene Maßnahmen)		
M 1	Werther Bruch/ Vorwässerung	116
M 2	An der Mittelwässerung/ Gellerweide	116
M 3	Werther Bruch	117
M 4	Issel/ Kleine Issel nördlich Hamminkeln	117
M 5	Agrarlandschaft westlich der B 473	117
M 6	In den Hufen/ Lichtenholz	117
M 7	Ackerflächen westlich Die Hufen	118
M 8	Bereich Wolfstrang/ Kattenhorster Weide	118
M 9	Agrarlandschaft nördlich Mehrhoog	118
M 10	Hagener Meer/ Bellinghover Meer/ Lange Renne	119
M 11	Waldbereich Galgenberg	119
M 12	Agrarlandschaft südlich Mehrhoog	119
M 13	Waldbereich östlich Mehrhoog	119
M 14	Leitgraben, Hülshorst, Bislicher Wald	120
M 15	Dorferrott/ Isselrott	120
M 16	Isselbruch/ An der Ley/ Brüner Bruch/ Unterbauernschaft	120
M 17	Agrarlandschaft westlich Dingdener Höhen/ Brüner Höhen	121
M 18	Ringenger Bruch	121
M 19	Grünlandkomplex Ringenberg	121
M 20	Bereich nördlich Dingden	122
M 21	Nördlicher Teil Dingdener Höhen/ Konstantinforst/ Königsbusch	122
M 22	Dingdener Höhen/ Brüner Höhen	123
M 23	Bereich östlich Brüner Höhen	123
M 24	Ackerflächen Hohe Heide	123
M 25	Dingdener Heide	124
M 26	Waldkomplex Stammshütte	124
M 27	Bereich Nordbrock/ Köpersbach	124
M 28	Pollsche Heide	125
M 29	Dörferbach nördlich Brünen	125
M 30	Ackerbereiche östlich Brünen (Oberbauernschaft)	125
M 31	Bereich östlich Brünen/ Winzelbach/ Brüner Mühlenbach	126
M 32	Issel im Südosten des Plangebietes	126
M 33	Biotopkomplex nördlich Marienthal – Sondermanns Heide	126
M 34	Im Venn	127
M 35	Ackerbereiche westlich Faulerbach	127

Nr.	Bezeichnung der zu pflegenden Biotope/ Gewässerrandstreifen/ Bedeutsamen Wegestrukturen* (vgl. Abb. 5)	Seite
Pflege von Biotopen (ortsgebundene Maßnahmen)		
B 1	Moor(wald) - Bereich nördlich von Dingden	130
B 2	Zwergstrauchheiden und Moore nordöstlich von Dingden	130
B 3	Feuchtgrünland nordöstlich von Dingden	130
B 4	Röhrichte südwestlich von Dingden	130
B 5	Großseggenried und Röhricht nördlich von Mehrhoog	130
B 6	Magerrasen nordöstlich von Mehrhoog	130
B 7	Magerrasen östlich von Mehrhoog	130
B 8	Feuchtgrünlandbrache an der Südseite des Fließgewässers „Wolfstrang“ südl. Mehrhoog	130
B 9	Magerwiesen südlich von Mehrhoog	131
B 10	Feuchtgrünland östlich von Brünen	131
Entwicklung von Gewässerrandstreifen (ortsgebundene Maßnahmen)		
G 1	Issel	132
G 2	Kleine Issel	132
G 3	Beltingbach	133
G 4	Königsbach	133
G 5	Veebach	133
G 6	Stapelbach	133
G 7	Weyerbach	133
G 8	Große Ley	133
G 9	Brüner Mühlenbach	133
G 10	Köpersbach	133
G 11	Winzelbach	134
G 12	Faulerbach	134
Pflege von bedeutsamen Wegestrukturen (ortsgebundene Maßnahmen)		
W 1	Brünnsche Mark (Hamminkeln-Brünen)	136

* Alle übrigen Pflegemaßnahmen sind pauschal ohne gesonderte Kartendarstellung festgesetzt.



Abb. 5: Übersicht über die Maßnahmenräume und Maßnahmen

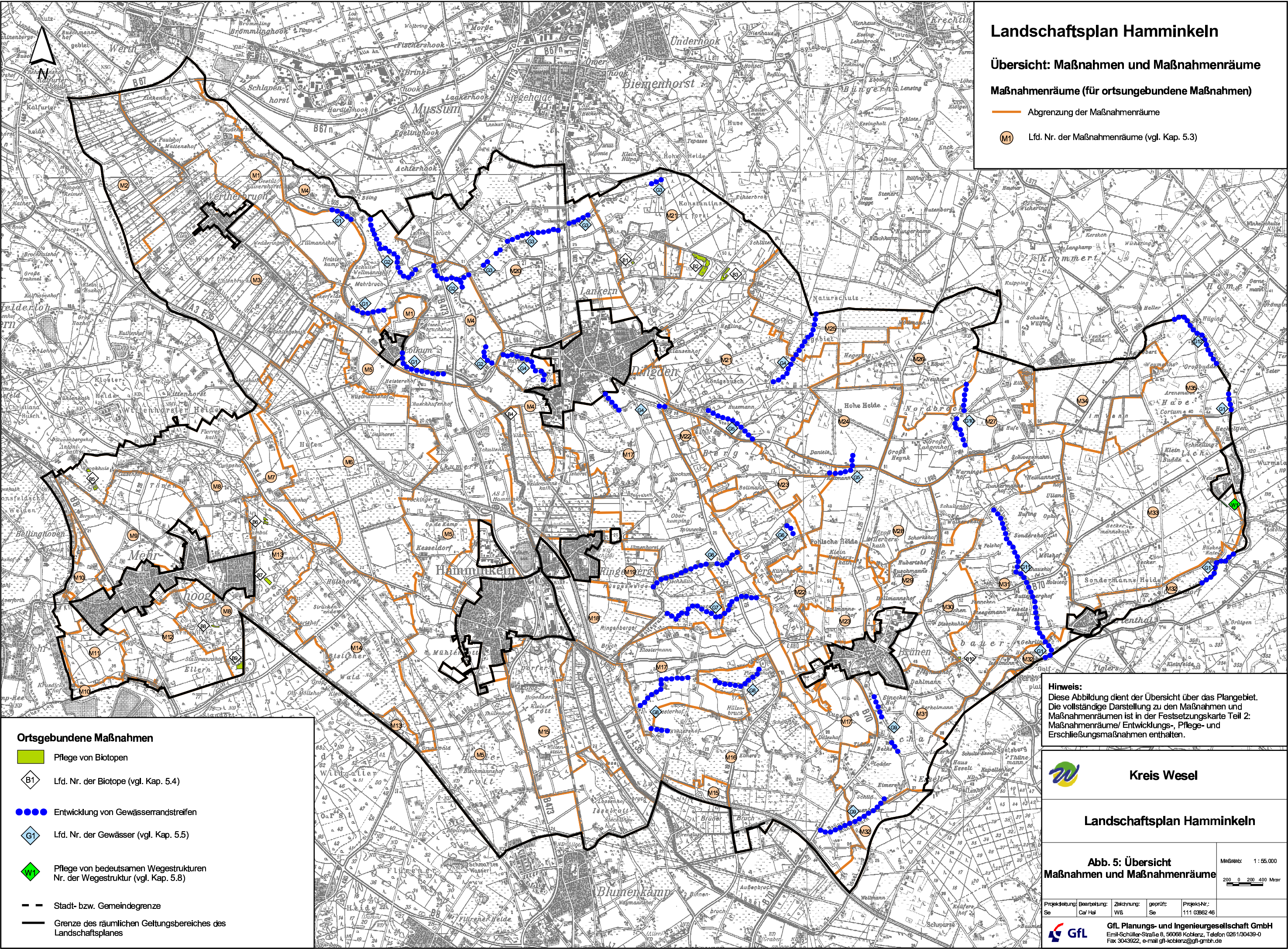
DIN A 3 Karte – gesonderte Datei

Landschaftsplan Hamminkeln

Übersicht: Maßnahmen und Maßnahmenräume

Maßnahmenräume (für ortsungebundene Maßnahmen)

- Abgrenzung der Maßnahmenräume
- M1 Lfd. Nr. der Maßnahmenräume (vgl. Kap. 5.3)





5.3 Maßnahmenräume

Bei den Maßnahmen innerhalb der Maßnahmenräume wird zwischen Entwicklungs- und Optimierungsmaßnahmen unterschieden. Unter Entwicklungsmaßnahmen wird die Neuanlage oder die Entwicklung neuer Strukturen verstanden, unter Optimierungsmaßnahmen die Verbesserung, Optimierung und Pflege bereits vorhandener sowie die Wiederherstellung ehemals vorhandener Biotop- oder Strukturen. Die unter dem Begriff „Optimierungsmaßnahmen“ genannte Naturschutz orientierte Bewirtschaftung von Grünlandflächen zielt insbesondere auf eine extensivere Bewirtschaftungsweise im Rahmen der Förderprogramme (Rahmenrichtlinien Vertragsnaturschutz) ab. Des Weiteren werden für einen Raum spezifische Maßnahmen benannt. Diese beziehen sich auf die FFH-Lebensraumtypen, die innerhalb des gemeldeten FFH-Gebietes dieses Maßnahmenraumes liegen. Die konkrete Ausgestaltung der Maßnahmen erfolgt im Rahmen der gesondert aufzustellenden Maßnahmenpläne (vgl. Gebot Nr. 4, Kapitel 2.3.2).

Die Maßnahmen werden in Abhängigkeit von den vorhandenen Biotop- und Nutzungsstrukturen sowie von der Ausprägung des Landschaftsbildes nach naturschutzfachlichen Gesichtspunkten abgeleitet. Dabei wird die Mitwirkungsbereitschaft der örtlichen Landwirtschaft zur Umsetzung der Maßnahmen (Ergebnisse der durchgeführten Einzelgespräche mit den landwirtschaftlichen Betriebsleiter/innen) berücksichtigt.

5.3.1 Umsetzungsprioritäten

Das Erfordernis zur Durchführung von Maßnahmen hat im Landschaftsplangebiet unterschiedliche Prioritäten. Auf der Grundlage der Entwicklungsziele (vgl. Kapitel 1) und der Schutzzwecke im Rahmen der Festsetzungen von Natur- und Landschaftsschutzgebieten (vgl. Kapitel 2.3.3 bzw. 2.4.3) werden dementsprechend Schwerpunkte bei der Ableitung der Art und des Umfangs von Maßnahmen für die einzelnen Maßnahmenräume gesetzt. Die für die Maßnahmenräume genannten Maßnahmen sind **nicht flächendeckend**, sondern nur in bestimmten Bereichen umzusetzen. Die Lage der Maßnahmen wird innerhalb der Räume flexibel gehandhabt, da die Umsetzung über freiwillige vertragliche Vereinbarungen erfolgt. Aus fachlicher Sicht sollen vorrangig in den nachfolgend genannten Bereichen („Vorrangbereiche“) Verträge abgeschlossen werden.

Vorrangbereiche

Mit erster Priorität sind Maßnahmen in denjenigen Bereichen umzusetzen, die bereits schutzwürdige Biotop- und Lebensräume (i.d.R. Naturschutzgebiete bzw. Meldung von Teilbereichen als FFH-Gebiet) umfassen oder deren Empfindlichkeit gegenüber Beeinträchtigungen besonders hoch ist. Im Plangebiet Hamminkeln sind dies vor allem folgende Maßnahmenräume bzw. Bereiche:

- Feuchtwiesenschutzgebiete: An der Mittelwässerung/ Gellerweide (M 2), In den Hufen/ Lichtenholz (M 6), Isselbruch/ An der Ley/ Brüner Bruch/ Unterbauernschaft (M 16), Grünlandkomplex Ringenberg (M 19), Im Venn (M 34)



- Grünlandgeprägte Niederungsbereiche im Verlauf von Wolfstrang (M 8) und Leitgraben (M 14)
- Hagener Meer/ Bellinghover Meer/ Lange Renne (M 10)
- Dingdener Heide (M 25)
- Bach- bzw. Gewässerläufe (Issel, Veebach, Mumbecker Bach, Köpersbach, Stapelbach, Hülsenbach, Königsbach, Winzelbach, Mühlenbach, Dörferbach) und deren Quellbereiche.

Diese Vorrangbereiche werden im Erläuterungsband in der Themenkarte „Vorrangbereiche zur Umsetzung von Maßnahmen“ dargestellt. Die im vorliegenden Textband genannten Maßnahmen (Kapitel 5.3.2) stellen die wesentlichen Maßnahmen innerhalb der Vorrangbereiche dar. Diese und weitergehende Maßnahmen werden im Folgenden fett gekennzeichnet und im Erläuterungsband als fachliche Empfehlung stichwortartig beschrieben und den Vorrangbereichen in der Themenkarte zugeordnet (vergleiche Erläuterungsband, Kapitel 5.3). Die detaillierte Ausgestaltung der Maßnahmen bleibt der konkreten Beurteilung der örtlichen Situation vorbehalten.

Im Rahmen des Kreiskulturlandschaftsprogramms sollen innerhalb dieser Räume Maßnahmen wie die extensive, Naturschutz orientierte **Grünlandnutzung** und die Umwandlung von Acker in extensiv genutztes Grünland, vor allem in der Nähe von **Fließgewässern** und in Niederungsbereichen auf feuchten bis nassen Standorten, durchgeführt werden. Insbesondere in den **Quellbereichen** der Bachläufe sind entsprechende Quellschutz und –sanierungsmaßnahmen durchzuführen, wozu auch die extensive Grünlandnutzung beiträgt. Insgesamt sollen diese Maßnahmen der Verbesserung der Fließgewässersysteme dienen. Perspektivisch ist in nicht landwirtschaftlich genutzten Bereichen auch eine naturnahe Ufergestaltung wie beispielsweise die uferbegleitende Pflege und Entwicklung von **Feuchtwäldern** (Bruchwälder sowie Bachauenwälder) ein naturschutzfachliches Ziel. Dabei sind die Anforderungen an andere Belange (z.B. Hochwasserschutz, Gewässerunterhaltung) zu berücksichtigen.

Vorhandene Sonderbiotope wie **Heiden**, **Moore** und feuchte Brachen sind zu pflegen und weiter zu optimieren. Bei einer Entwicklung dieser Biotope sind die standörtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Die Entwicklung soll nur an entsprechend geeigneten Standorten und unter Beurteilung der naturschutzfachlichen Gesamtsituation erfolgen. Das heißt, dass die Entwicklung von Offenland-Biotopen wertvolle naturnahe Waldbestände nicht gefährden oder beeinträchtigen darf.

In **erosionsgefährdeten** Hanglagen sind geeignete Maßnahmen zur Erhaltung des Reliefs und der Böden durchzuführen (z.B. Winterbegrünung, hangparallele Bewirtschaftungsrichtung, Mulchsaat, Ackerbrache, Umwandlung von Acker in Grünland und andere geeignete Maßnahmen im Rahmen des Kreiskulturlandschafts- und des Erosionsschutzprogrammes). In geeigneten Bereichen sollten standortgerechte Biotopstrukturen (Gehölze, Hecken etc.) entwickelt werden.



Bereiche außerhalb der Vorrangbereiche

Bei den übrigen Maßnahmenräumen, in denen Vorrangbereiche nur in geringem Umfang oder gar nicht dargestellt sind und die in erster Linie durch landwirtschaftliche Nutzung und z.T. Waldflächen geprägt werden, ist zwischen Grünland geprägten Bachtälern/ Niederungen und strukturreichen Offenlandflächen -z.T. mit Waldanteilen- einerseits sowie ackerbaulich geprägten Räumen andererseits zu unterscheiden. Die Maßnahmen, die für diese Räume festgesetzt sind, können mit 2. Priorität umgesetzt werden.

In den Grünland geprägten Räumen soll der Grünlandanteil erhalten und optimiert werden. Im Rahmen des Kreiskulturlandschaftsprogrammes sollen Maßnahmen wie Grünlandextensivierung oder die Umwandlung von Acker in Grünland auch hier schwerpunktmäßig in Gewässernähe, in feuchten Bereichen sowie in der Umgebung von Quellbereichen durchgeführt werden. Landschaftsprägende Vegetationsstrukturen wie Hecken, Feldgehölze und Einzelbäume sind zur Aufwertung des Landschaftsbildes (vor allem in weit einsehbaren Bereichen) und zur Verbesserung des Biotopverbundes zwischen vorhandenen Gehölzbeständen und Biotopen gezielt zu ergänzen. Hecken und Gehölzstreifen sollten einschließlich der Säume mindestens 5 m breit sein. Anpflanzungen sollten so angelegt werden, dass ackerbaulich und gärtnerisch genutzte Flächen möglichst gering betroffen sind.

In den großflächigen ackerbaulich geprägten Räumen sind unter Berücksichtigung der Betriebs- und der Bewirtschaftungsstrukturen in Teilbereichen gliedernde Vegetationsstrukturen wie z.B. Hecken und vor allem Raine und Krautsäume zur Bereicherung des Landschaftsbildes und zur Verbesserung des Biotopverbundes anzulegen.

In den Maßnahmenräumen außerhalb der Vorrangbereiche, die Waldgebiete umfassen, sollen unter Federführung des Forstamtes Wesel langfristig Nadelholzbestände, insbesondere im Bereich von Fließgewässern und auf feuchten Standorten sowie auf mageren, trockenen Standorten (z.B. auf Sand), in bodenständige Laubwälder überführt werden.

Waldkomplexe sollen durch die Entwicklung von strukturärmeren Waldrandbereichen zu arten- und strukturreichen Waldmänteln weiter aufgewertet werden. Die Entwicklung von Waldrändern soll insbesondere in den nach Süden bzw. Südosten bis Südwesten ausgerichteten Waldrandbereichen erfolgen.

Flächenpool für Ersatzmaßnahmen/ Ökokonto

Die innerhalb der Maßnahmenräume festgesetzten Maßnahmen wie die Gehölzpflanzungen, die Entwicklung von Waldsäumen oder die Überführung von Nadelwald in bodenständigen Laubwald können auch im Rahmen der landschaftsrechtlichen Eingriffsregelung als Ersatzmaßnahmen bzw. über ein Ökokonto umgesetzt werden. Als schwerpunktmäßige Suchräume kommen vor allem die o.g. **Vorrangbereiche** in Frage sowie außerhalb der Vorrangbereiche die Bachtäler und Niederungen.



5.3.2 Maßnahmen in den Maßnahmenräumen

Die Maßnahmenräume werden mit dem Buchstaben **M** und einer fortlaufenden Nummer gekennzeichnet. Die Abgrenzungen der Maßnahmenräume sind der Festsetzungskarte Teil 2 und der Übersicht in Abb. 5 zu entnehmen.

Für bestimmte Bereiche werden durch den Landschaftsplan keine Maßnahmenräume festgesetzt. Hierbei handelt es sich i.d.R. um Bereiche mit konkreten städtebaulichen Entwicklungsabsichten (Darstellung der Flächen in der Entwicklungskarte mit dem Ziel Temporäre Erhaltung).

Die symbolische Darstellung in der Karte erfolgt durch: **M1**

M1

Maßnahmenraum M 1: Werther Bruch/ Vorwässerung

Entwicklungsmaßnahmen:

Größe ca.
481 ha

- Anlage von Biotopstrukturen (insges. ca. 2 – 3 ha):
 - Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken und Gehölzstreifen
 - Anpflanzung von Baumreihen, Baumgruppen, Kopfbäumen
 - Anlage von Feldrainen und Krautsäumen
- Umwandlung von Acker in Grünland*

Optimierungsmaßnahmen:

- Naturschutz orientierte Bewirtschaftung von Grünlandflächen*

M2

Maßnahmenraum M 2: An der Mittelwässerung / Gellerweide

Entwicklungsmaßnahmen:

Größe ca.
241 ha

- Umwandlung von Acker in Grünland*
- Anlage von Kleingewässern und Blänken

Optimierungsmaßnahmen:

- Naturschutz orientierte Bewirtschaftung von Grünlandflächen*

* Im Rahmen des Kreiskulturlandschaftsprogrammes.



M3

Maßnahmenraum M 3: Werther Bruch

Größe ca.
663 ha

Entwicklungsmaßnahmen:

- Anlage von Biotopstrukturen (insges. ca. 0,5 – 1 ha):
Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken und Gehölzstreifen
Anpflanzung von Baumreihen, Baumgruppen, Kopfbäumen
- Umwandlung von Acker in Grünland*

Optimierungsmaßnahmen:

- Naturschutz orientierte Bewirtschaftung von Grünlandflächen*

M4

Maßnahmenraum M 4: Issel/ Kleine Issel nördlich Hamminkeln

Größe ca.
598 ha

Entwicklungsmaßnahmen:

- Umwandlung von Acker in Grünland*
- Anlage von Kleingewässern und Blänken

Optimierungsmaßnahmen:

- Naturschutz orientierte Bewirtschaftung von Grünlandflächen*

M5

Maßnahmenraum M 5: Agrarlandschaft westlich der B 473

Größe ca.
1.122

Entwicklungsmaßnahmen:

- Anlage von Biotopstrukturen (insges. ca. 4 – 5 ha):
Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken und Gehölzstreifen
Anpflanzung von Baumreihen, Baumgruppen, Kopfbäumen
Anlage von Feldrainen und Krautsäumen

M6

Maßnahmenraum M 6: In den Hufen/ Lichtenholz

Größe ca.
724 ha

Entwicklungsmaßnahmen:

- Anlage von Biotopstrukturen (insges. ca. 1 – 2 ha):
Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken und Gehölzstreifen
Anpflanzung von Baumreihen, Baumgruppen, Kopfbäumen
Anlage von Kleingewässern und Blänken
- Umwandlung von Acker in Grünland*

Optimierungsmaßnahmen:

- Naturschutz orientierte Bewirtschaftung von Grünlandflächen*

* Im Rahmen des Kreiskulturlandschaftsprogrammes.



M7

Maßnahmenraum M 7: Ackerflächen westlich Die Hufen

Größe ca.
108 ha

Entwicklungsmaßnahmen:

- Anlage von Biotopstrukturen (insges. ca. 0,5 – 1 ha):
Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken und Gehölzstreifen
Anpflanzung von Baumreihen, Baumgruppen, Kopfbäumen
Anlage von Feldrainen und Krautsäumen

M8

Maßnahmenraum M 8: Bereich Wolfstrang/ Kattenhorster Weide

Größe ca.
441 ha

Entwicklungsmaßnahmen:

- Anlage von Biotopstrukturen (insges. ca. 0,5 ha):
Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken und Gehölzstreifen
Anlage von Feldrainen und Krautsäumen
Anlage von Obstwiesen
- Umwandlung von Acker in Grünland*

Optimierungsmaßnahmen:

- Naturschutz orientierte Bewirtschaftung von Grünlandflächen*

M9

Maßnahmenraum M 9: Agrarlandschaft nördlich Mehrhoog

Größe ca.
270 ha

Entwicklungsmaßnahmen:

- Anlage von Biotopstrukturen (insges. ca. 1 – 2 ha):
Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken und Gehölzstreifen
Anpflanzung von Baumreihen, Baumgruppen, Kopfbäumen
Anlage von Feldrainen und Krautsäumen
Anlage von Obstwiesen

* Im Rahmen des Kreiskulturlandschaftsprogrammes.



M10

Maßnahmenraum M 10: Hagener Meer/ Bellinghover Meer/ Lange Renne

Größe ca.
92 ha

Entwicklungsmaßnahmen:

- Umwandlung von Acker in Grünland*

Optimierungsmaßnahmen:

- Naturschutz orientierte Bewirtschaftung von Grünlandflächen*

Spezifische Maßnahmen (vgl. Kapitel 5.3)

- Optimierung und Entwicklung der natürlichen eutrophen Seen sowie der feuchten Hochstaudenfluren mit ihrer typischen Flora und Fauna

M11

Maßnahmenraum M 11: Waldbereich Galgenberg

Größe ca.
84 ha

Entwicklungsmaßnahmen:

- Anlage von Biotopstrukturen (insges. ca. 0,2 ha):
Anlage von Feldrainen und Krautsäumen
- Überführung von strukturarmen Nadelholzbeständen in reich strukturierte, standortgerechte Laub-/ Mischwaldbestände
- Entwicklung von Waldsäumen (ca. 0,2 ha)

M12

Maßnahmenraum M 12: Agrarlandschaft südlich Mehrhoog

Größe ca.
213 ha

Entwicklungsmaßnahmen:

- Anlage von Biotopstrukturen (insges. ca. 1 – 2 ha):
Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken und Gehölzstreifen
Anpflanzung von Baumreihen, Baumgruppen, Kopfbäumen
Anlage von Feldrainen und Krautsäumen
Anlage von Obstwiesen

M13

Maßnahmenraum M 13: Waldbereich östlich Mehrhoog

Größe ca.
216 ha

Entwicklungsmaßnahmen:

- Anlage von Biotopstrukturen (insges. ca. 0,5 ha):
Anlage von Feldrainen und Krautsäumen
- Überführung von strukturarmen Nadelholzbeständen in reich strukturierte, standortgerechte Laub-/ Mischwaldbestände
- Entwicklung von Waldsäumen (ca. 0,2 ha)

* Im Rahmen des Kreiskulturlandschaftsprogrammes.

**M14****Maßnahmenraum M 14: Leitgraben, Hülshorst, Bislicher Wald**

Größe ca.
394 ha

Entwicklungsmaßnahmen:

- Anlage von Biotopstrukturen (insges. ca. 0,5 – 1 ha):
Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken und Gehölzstreifen
Anpflanzung von Baumreihen, Baumgruppen, Kopfbäumen
Anlage von Feldrainen und Krautsäumen

Optimierungsmaßnahmen:

- Naturschutz orientierte Bewirtschaftung von Grünlandflächen*

M15**Maßnahmenraum M 15: Dorferrott/ Isselrott**

Größe ca.
366 ha

Entwicklungsmaßnahmen:

- Anlage von Biotopstrukturen (insges. ca. 0,2 ha):
Anlage von Feldrainen und Krautsäumen

Optimierungsmaßnahmen:

- Naturschutz orientierte Bewirtschaftung von Grünlandflächen*
- Maßnahmen zur Optimierung des Grabens nördlich des Loosenhofes und westlich des Hammingkeller Bruchgrabens für den Amphibienschutz (Einrichtung von beidseitigen Pufferstreifen, regelmäßiges Zurückschneiden des aufkommenden Gehölzaufwuchses, abschnittsweise Räumung des Grabens)

M16**Maßnahmenraum M 16: Isselbruch/ An der Ley/ Brüner Bruch/ Unterbauernschaft**

Größe ca.
871 ha

Entwicklungsmaßnahmen:

- Anlage von Biotopstrukturen (insges. ca. 0,1 ha):
Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken und Gehölzstreifen
Anpflanzung von Baumreihen, Baumgruppen, Kopfbäumen
Anlage von Kleingewässern und Blänken
- Umwandlung von Acker in Grünland*

Optimierungsmaßnahmen:

- Naturschutz orientierte Bewirtschaftung von Grünlandflächen*

* Im Rahmen des Kreiskulturlandschaftsprogrammes.



M17

**Maßnahmenraum M 17: Agrarlandschaft westlich Dingdener Höhen/
Brüner Höhen**

Größe ca.
1.015 ha

Entwicklungsmaßnahmen:

- Anlage von Biotopstrukturen (insges. ca. 4 – 5 ha):
Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken und Gehölzstreifen
Anpflanzung von Baumreihen, Baumgruppen, Kopfbäumen
Anlage von Feldrainen und Krautsäumen
Anlage von Obstwiesen
- Umwandlung von Acker in Grünland*

Optimierungsmaßnahmen:

- Maßnahmen zum Erosionsschutz (z.B. Winterbegrünung, hangparallele Bewirtschaftungsrichtung, Mulchsaat, Ackerbrache, Umwandlung von Acker in Grünland und andere geeignete Maßnahmen im Rahmen des Kreiskulturlandschafts- und des Erosionsschutzprogrammes)

M18

Maßnahmenraum M 18: Ringenberger Bruch

Größe ca.
138 ha

Entwicklungsmaßnahmen:

- Anlage von Biotopstrukturen (insges. ca. 0,5 – 1 ha):
Anlage von Feldrainen und Krautsäumen

Optimierungsmaßnahmen:

- Naturschutz orientierte Bewirtschaftung von Grünlandflächen*

M19

Maßnahmenraum M 19: Grünlandkomplex Ringenberg

Größe ca.
425 ha

Entwicklungsmaßnahmen:

- Anlage von Biotopstrukturen (insges. ca. 0,1 – 0,5 ha):
Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken und Gehölzstreifen
Anpflanzung von Baumreihen, Baumgruppen, Kopfbäumen
Anlage von Kleingewässern und Blänken
- Umwandlung von Acker in Grünland*

Optimierungsmaßnahmen:

- Naturschutz orientierte Bewirtschaftung von Grünlandflächen*

* Im Rahmen des Kreiskulturlandschaftsprogrammes.



M20

Maßnahmenraum M 20: Bereich nördlich Dingden

Größe ca.
741 ha

Entwicklungsmaßnahmen:

- Anlage von Biotopstrukturen (insges. ca. 3 – 4 ha):
Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken und Gehölzstreifen
Anpflanzung von Baumreihen, Baumgruppen, Kopfbäumen
Anlage von Feldrainen und Krautsäumen

Optimierungsmaßnahmen:

- Naturschutz orientierte Bewirtschaftung von Grünlandflächen*

M21

Maßnahmenraum M 21: Nördlicher Teil Dingdener Höhen/ Konstantinforst/ Königsbusch

Größe ca.
1.006 ha

Entwicklungsmaßnahmen:

- Anlage von Biotopstrukturen (insges. ca. 2 – 3 ha):
Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken und Gehölzstreifen
Anlage von Feldrainen und Krautsäumen
- Überführung von strukturarmen Nadelholzbeständen in reich strukturierte, standortgerechte Laub-/ Mischwaldbestände
- Entwicklung von Waldsäumen (ca. 0,5 – 1 ha)
- Umwandlung von Acker in Grünland* oder in Wald im Bereich der Quellmulden

Optimierungsmaßnahmen:

- Naturschutz orientierte Bewirtschaftung von Grünlandflächen*

* Im Rahmen des Kreiskulturlandschaftsprogrammes.



M22

Maßnahmenraum M 22: Dingdener Höhen/ Brüner Höhen

Größe ca.
314 ha

Entwicklungsmaßnahmen:

- Anlage von Biotopstrukturen (insges. ca. 0,5 – 1 ha):
Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken und Gehölzstreifen
Anlage von Feldrainen und Krautsäumen
- Umwandlung von Acker in Grünland* oder in Wald im Bereich von Quellmulden
- Überführung von strukturarmen Nadelholzbeständen in reich strukturierte, standortgerechte Laub-/ Mischwaldbestände
- Entwicklung von Waldsäumen (ca. 0,2 – 0,5 ha)

Optimierungsmaßnahmen:

- Naturschutz orientierte Bewirtschaftung von Grünlandflächen*
- Maßnahmen zum Erosionsschutz (z.B. Winterbegrünung, hangparallele Bewirtschaftungsrichtung, Mulchsaat, Ackerbrache, Umwandlung von Acker in Grünland und andere geeignete Maßnahmen im Rahmen des Kreiskulturlandschafts- und des Erosionsschutzprogrammes)

M23

Maßnahmenraum M 23: Bereich östlich Brüner Höhen

Größe ca.
342 ha

Entwicklungsmaßnahmen:

- Anlage von Biotopstrukturen (insges. ca. 2 – 3 ha):
Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken und Gehölzstreifen
Anpflanzung von Baumreihen, Baumgruppen, Kopfbäumen
Anlage von Feldrainen und Krautsäumen
- Überführung von strukturarmen Nadelholzbeständen in reich strukturierte, standortgerechte Laub-/ Mischwaldbestände

M24

Maßnahmenraum M 24: Ackerflächen Hohe Heide

Größe ca.
198 ha

Entwicklungsmaßnahmen:

- Anlage von Biotopstrukturen (insges. ca. 1 – 2 ha):
Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken und Gehölzstreifen
Anpflanzung von Baumreihen, Baumgruppen, Kopfbäumen
Anlage von Feldrainen und Krautsäumen

Optimierungsmaßnahmen:

- Naturschutz orientierte Bewirtschaftung von Grünlandflächen*

* Im Rahmen des Kreiskulturlandschaftsprogrammes.

**M25****Maßnahmenraum M 25: Dingdener Heide**

Größe ca.
214 ha

Entwicklungsmaßnahmen:

- Anlage von Biotopstrukturen (insges. ca. 0,5 ha):
Anlage von Feldrainen und Krautsäumen
- Anlage von Kleingewässern und Blänken (ca. 0,1 – 0,2 ha)
- Umwandlung von Acker in Grünland*

Optimierungsmaßnahmen:

- Naturschutz orientierte Bewirtschaftung von Grünlandflächen*
- Pflege von Sonderbiotopen (insges. ca. 5 – 7 ha)
Pflege und Entwicklung feuchter bis nasser Brachen sowie von Heideflächen

M26**Maßnahmenraum M 26: Waldkomplex Stammshütte**

Größe ca.
304 ha

Entwicklungsmaßnahmen:

- Überführung von strukturarmen Nadelholzbeständen in reich strukturierte, standortgerechte Laub-/ Mischwaldbestände
- Entwicklung von Waldsäumen (ca. 0,5 – 1 ha)

M27**Maßnahmenraum M 27: Bereich Nordbrock/ Köpersbach**

Größe ca.
390 ha

Entwicklungsmaßnahmen:

- Anlage von Biotopstrukturen (insges. ca. 2 – 3 ha):
Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken und Gehölzstreifen
Anpflanzung von Baumreihen, Baumgruppen, Kopfbäumen
Anlage von Feldrainen und Krautsäumen
- Überführung von strukturarmen Nadelholzbeständen in reich strukturierte, standortgerechte Laub-/ Mischwaldbestände

Optimierungsmaßnahmen:

- Naturschutz orientierte Bewirtschaftung von Grünlandflächen*
- Maßnahmen zum Erhalt und zur Optimierung des Hohlweges Pannekamps Stegge mit seinen begleitenden Gehölzstrukturen und wertvollen Vegetationsbeständen.

* Im Rahmen des Kreiskulturlandschaftsprogrammes.



M28

Maßnahmenraum M 28: Pollsche Heide

Größe ca.
262 ha

Entwicklungsmaßnahmen:

- Anlage von Biotopstrukturen (insges. ca. 1 – 2 ha):
Anlage von Feldrainen und Krautsäumen
- Umwandlung von Acker in Grünland*

Optimierungsmaßnahmen:

- Naturschutz orientierte Bewirtschaftung von Grünlandflächen*

M29

Maßnahmenraum M 29: Dörferbach nördlich Brünen

Größe ca.
90 ha

Entwicklungsmaßnahmen:

- Anlage von Biotopstrukturen (insges. ca. 0,1 ha):
Anpflanzung von Baumreihen, Baumgruppen, Kopfbäumen
- Umwandlung von Acker in Grünland*

Optimierungsmaßnahmen:

- Naturschutz orientierte Bewirtschaftung von Grünlandflächen*

M30

Maßnahmenraum M 30: Ackerbereiche östlich Brünen (Oberbauerschaft)

Größe ca.
180 ha

Entwicklungsmaßnahmen:

- Anlage von Biotopstrukturen (insges. ca. 1 – 2 ha):
Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken und Gehölzstreifen
Anpflanzung von Baumreihen, Baumgruppen, Kopfbäumen
Anlage von Feldrainen und Krautsäumen

* Im Rahmen des Kreiskulturlandschaftsprogrammes.

**M31****Maßnahmenraum M 31: Bereich östlich Brünen/ Winzelbach/ Brüner Mühlenbach**Größe ca.
895 haEntwicklungsmaßnahmen:

- Anlage von Biotopstrukturen (insges. ca. 4 – 5 ha):
Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken und Gehölzstreifen
Anpflanzung von Baumreihen, Baumgruppen, Kopfbäumen
Anlage von Feldrainen und Krautsäumen
Anlage von Obstwiesen
- Umwandlung von Acker in Grünland*

Optimierungsmaßnahmen:

- Naturschutz orientierte Bewirtschaftung von Grünlandflächen*

M32**Maßnahmenraum M 32: Issel im Südosten des Plangebietes**Größe ca.
208 haEntwicklungsmaßnahmen:

- Anlage von Biotopstrukturen (insges. ca. 0,05 – 0,1 ha):
Anpflanzung von Baumreihen, Baumgruppen, Kopfbäumen
- Umwandlung von Acker in Grünland*

Optimierungsmaßnahmen:

- Naturschutz orientierte Bewirtschaftung von Grünlandflächen*

M33**Maßnahmenraum M 33: Biotopkomplex nördlich Marienthal – Sondermanns Heide**Größe ca.
670 haEntwicklungsmaßnahmen:

- Anlage von Biotopstrukturen (insges. ca. 2 – 3 ha):
Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken und Gehölzstreifen
Anpflanzung von Baumreihen, Baumgruppen, Kopfbäumen
Anlage von Feldrainen und Krautsäumen
- Umwandlung von Acker in Grünland*
- Überführung von strukturarmen Nadelholzbeständen in reich strukturierte, standortgerechte Laub-/ Mischwaldbestände

Optimierungsmaßnahmen:

- Naturschutz orientierte Bewirtschaftung von Grünlandflächen*

* Im Rahmen des Kreiskulturlandschaftsprogrammes.



M34

Maßnahmenraum M 34: Im Venn

Größe ca.
201 ha

Entwicklungsmaßnahmen:

- Umwandlung von Acker in Grünland*

Optimierungsmaßnahmen:

- Naturschutz orientierte Bewirtschaftung von Grünlandflächen*

M35

Maßnahmenraum M 35: Ackerbereiche westlich Faulerbach

Größe ca.
253 ha

Entwicklungsmaßnahmen:

- Anlage von Biotopstrukturen (insges. ca. 1 – 2 ha):
 - Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken und Gehölzstreifen
 - Anpflanzung von Baumreihen, Baumgruppen, Kopfbäumen
 - Anlage von Feldrainen und Krautsäumen
- Umwandlung von Acker in Grünland*

Optimierungsmaßnahmen:

- Naturschutz orientierte Bewirtschaftung von Grünlandflächen*

* Im Rahmen des Kreiskulturlandschaftsprogrammes.



5.4 Pflege von Biotopen

Die Pflege von Biotopen dient dem Erhalt, der Entwicklung und der Wiederherstellung von Lebensräumen für seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten.

Ein Teil der zu pflegenden Flächen und Biotope befindet sich im Eigentum der öffentlichen Hand. Soweit sie sich in Privateigentum befinden, werden die Maßnahmen **ausschließlich auf der Grundlage freiwilliger vertraglicher Vereinbarungen** mit den Eigentümern/ Bewirtschaftern im Rahmen der Förderprogramme umgesetzt.

Die Angaben zu den einzelnen Pflegemaßnahmen gelten als Empfehlung. Grundsätzlich sind die Art und Weise der Pflege sowie Pflgetermine zwischen der Unteren Landschaftsbehörde und den Eigentümern/ Bewirtschaftern der jeweiligen Fläche im Vorfeld abzustimmen. Bei Maßnahmen im Wald ist darüber hinaus die Untere Forstbehörde in die Abstimmung mit einzubeziehen.

Die Pflegemaßnahmen erstrecken sich auf den Erhalt und die Entwicklung der jeweiligen Biotope. Im Folgenden werden die einzelnen Kategorien von Pflegemaßnahmen aufgeführt und anschließend die zu pflegenden Biotope genannt (vgl. Festsetzungskarte, Teil 2 und Übersicht in Abb. 5).

Erläuterungen:

Bei den zu pflegenden Biotopen handelt es sich um vegetationskundlich wertvolle Bestände mit einer hohen Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz. Zur Erhaltung der wertvollen Lebensräume sind die Flächen durch die nachfolgend genannten Maßnahmen extensiv zu bewirtschaften bzw. entsprechend zu pflegen.

5.4.1 Pflegemaßnahmen

I. Pflege von Nass- und Feuchtgrünland

Die Nass- und Feuchtgrünlandflächen sind als extensive Mähwiese oder -weide mit stark eingeschränkter Nutzung zu bewirtschaften. Die Flächen sollen nicht gedüngt oder gekälkt werden, der Einsatz von Bioziden soll unterbleiben.

Diese Pflegemaßnahme ist festgesetzt für die zu pflegenden Biotope B 3 und B 10.

II. Pflege von Magerwiesen und -weiden

Die Flächen sind als extensive Mähwiese mit stark eingeschränkter Nutzung zu bewirtschaften. Alternativ ist eine extensive Beweidung durchzuführen. Die Flächen sollen nicht gedüngt oder gekälkt werden, der Einsatz von Bioziden soll unterbleiben.

Diese Pflegemaßnahme ist festgesetzt für die zu pflegenden Biotope B 6, B 7 und B 9.



III. Pflege von Großseggenrieden und Röhrichten

Auf den Flächen ist der aufkommende Gehölzbewuchs in einem mehrjährigen Turnus zu beseitigen. Falls die Gefahr besteht, dass angrenzende, seltene/ gefährdete Pflanzengesellschaften durch die Großseggen- und Röhrichtbestände beeinträchtigt werden, sind die Bestände abschnittsweise zu mähen. Das Mähgut ist abzuräumen und abzutransportieren. Die Flächen sollen nicht gedüngt oder gekalkt werden, der Einsatz von Bioziden soll unterbleiben.

Diese Pflegemaßnahme ist festgesetzt für die zu pflegenden Biotope B 4, B 5 und B 8.

IV. Pflege von Mooren

Auf den Flächen ist der vorhandene Gehölzanflug zu beseitigen, neu aufkommender Gehölzbewuchs ist in einem mehrjährigen Turnus zu entfernen. Entwässerungsgräben sind zur Anhebung des Wasserspiegels zu schließen bzw. zur Gewährleistung einer dauerhaften Vernässung vorsichtig anzustauen.

Diese Pflegemaßnahme ist festgesetzt für das zu pflegende Biotop B 1 sowie für den Teilbereich des Biotops B 2.

V. Pflege von Zwergstrauchheiden

Die Heideflächen sind extensiv, vorrangig mit Schafen zu beweiden. Aufkommender Gehölzbewuchs ist in einem mehrjährigen Turnus zu beseitigen.

Wenn keine geeigneten Weidetiere zur Verfügung stehen oder bei Aufkommen unerwünschter, die Heide gefährdende Vegetation (z.B. bei starkem Gehölzaufkommen, Adlerfarn) können die Heideflächen alternativ gemäht werden. Die Mahd soll außerhalb der Vegetationszeit erfolgen (keine Schlegelmäher). Die gemähte Fläche sollte nicht größer als 0,5 ha sein bzw. nicht mehr als ¼ der Gesamtfläche betragen. Das Mähgut ist 2 – 3 Tage auf der Fläche zu belassen und anschließend abzuräumen.

Diese Pflegemaßnahme ist festgesetzt für einen Teilbereich des Biotops B 2.

5.4.2 Festsetzung der zu pflegenden Biotope

Die zu pflegenden Biotope werden mit dem Buchstaben **B** und einer fortlaufenden Ziffer bezeichnet. Die Abgrenzungen der zu pflegenden Biotope sind der Festsetzungskarte Teil 2 und der Übersicht in Abb. 5 zu entnehmen.

Die symbolische Darstellung in der Karte erfolgt durch:





B 1 Moor(wald) - Bereich nördlich von Dingden

Fläche ca. 0,2 ha.

- Erhaltungspflege gem. Punkt IV.

B 2 Zwergstrauchheiden und Moore nordöstlich von Dingden

Drei Einzelflächen mit einer Gesamtgröße von ca. 3,5 ha, davon ca. 3,1 ha Zwergstrauchheiden und ca. 0,4 ha Moore.

- Pflege der Heideflächen gem. Punkt V und Pflege der Moore gem. Punkt IV.

B 3 Feuchtgrünland nordöstlich von Dingden

Fläche ca. 1,0 ha.

- Extensive Bewirtschaftung gem. Punkt I.

B 4 Röhrichte südwestlich von Dingden

Fläche ca. 0,06 ha.

- Pflege gem. Punkt III.

B 5 Großseggenried und Röhricht nördlich von Mehrhoog

Zwei Einzelflächen mit einer Gesamtgröße von insgesamt ca. 0,7 ha,

- Pflege gem. Punkt III.

B 6 Magerrasen nordöstlich von Mehrhoog

Fläche ca. 0,5 ha.

- Extensive Bewirtschaftung bzw. Pflege gem. Punkt II.

B 7 Magerrasen östlich von Mehrhoog

Fläche ca. 0,7 ha.

Extensive Bewirtschaftung bzw. Pflege gem. Punkt II.

B 8 Feuchtgrünlandbrache an der Südseite des Fließgewässers „Wolfstrang“ südlich von Mehrhoog

Fläche ca. 0,3 ha.

- Extensive Bewirtschaftung gem. Punkt I oder Pflege gem. Punkt III.



B 9 Magerwiesen südlich von Mehrhoog

Fläche ca. 0,9 ha.

- Extensive Bewirtschaftung bzw. Pflege gem. Punkt II.

B 10 Feuchtgrünland östlich von Brünen

Fläche ca. 0,2 ha.

- Extensive Bewirtschaftung gem. Punkt I.

5.5 Entwicklung von Gewässerrandstreifen

5.5.1 Gewässerabschnitte mit hoher Priorität

Zur Entwicklung von Gewässerrandstreifen werden in der Festsetzungskarte Teil 2 Gewässerabschnitte dargestellt, bei denen die Anlage von Gewässerrandstreifen hohe Priorität besitzt.

Ziel der Entwicklung von Gewässerrandstreifen ist es, beiderseits dieser Gewässerabschnitte auf einem Streifen von 3 m bis maximal 10 m eine extensive Bewirtschaftungsweise zu realisieren. Die Entwicklung von Gewässerrandstreifen dient insbesondere zur Verbesserung der Gewässerqualität (z.B. durch Verringerung von Nährstoffeinträgen) und der Verbesserung der gewässertypischen Strukturen (Uferzonierung, gewässerbegleitende Gehölze).

Die entsprechenden Gewässerabschnitte sind unabhängig von der angrenzenden Nutzung dargestellt. Vorrangig sind in diesen Gewässerabschnitten Randstreifen in den Quellbereichen, entlang den Ackerflächen sowie solchen Flächen anzulegen, die zum Gewässer geneigt sind. Entlang von Grünlandflächen und von mit dichtem Gehölzbewuchs bestandenen Flächen hat die Anlage von Randstreifen eine geringere Bedeutung. Wird die an das Gewässer angrenzende Fläche als extensives Grünland gem. den Rahmenrichtlinien Vertragsnaturschutz genutzt, ist die zusätzliche Anlage eines extensiv genutzten Randstreifens nicht sinnvoll.

5.5.2 Umsetzung der Gewässerrandstreifen

Oberster Grundsatz ist es, die Umsetzung der Gewässerrandstreifen durch eine **extensive Nutzung** zu erreichen. Hierfür kommen folgende Maßnahmen in Frage:

- Anlage von Schonstreifen
- Ackerrandstreifen
- Grünlandextensivierungsstreifen
- Uferrandstreifen.



Diese Maßnahmen werden über befristete Verträge mit den Bewirtschaftern vereinbart. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, langfristige Verträge abzuschließen und/ oder z.B. die Anlage von Gehölzen zu vereinbaren. Soweit Gehölze angelegt werden sollen, ist ein Einvernehmen mit dem Bewirtschafter und dem zuständigen Wasser- und Bodenverband herzustellen. Langfristige Verträge werden mit den Eigentümern vereinbart.

Die Umsetzung der Gewässerrandstreifen erfolgt **ausschließlich** auf der Grundlage **freiwilliger vertraglicher Vereinbarungen** mit den Bewirtschaftern und/ oder Eigentümern, d.h. auf die **zwangsweise Durchsetzung dieser Maßnahme wird ausdrücklich verzichtet**.

Soweit über die angebotenen vertraglichen Vereinbarungen hinaus auch ein Flächenerwerb oder -tausch für die Umsetzung der Randstreifen sinnvoll ist, kann dies über **freiwillige Bodenordnungsverfahren** erfolgen. Für die Durchführung dieser freiwilligen Bodenordnungsverfahren ist die Zustimmung aller beteiligten Eigentümer erforderlich. Neben der Neuordnung des Eigentums können die Verfahren auch dafür genutzt werden, nur Rechte an den Randstreifen zu erwerben und grundbuchlich zu sichern.

Zudem wird angestrebt, die Gewässerrandstreifen verstärkt über **Ersatzmaßnahmen** im Rahmen der landschaftsrechtlichen Eingriffsregelung (z.B. Ökokonto, Ausgleichsflächenpool) umzusetzen.

5.5.3 Abschnitte zur Entwicklung von Gewässerrandstreifen

Die Gewässerabschnitte, für die die Entwicklung von Gewässerrandstreifen dargestellt ist, werden mit dem Buchstaben **G** und einer fortlaufenden Ziffer gekennzeichnet. Die Gewässerabschnitte sind der Festsetzungskarte Teil 2 und der Übersicht in Abb. 5 zu entnehmen.

Die symbolische Darstellung in der Karte erfolgt durch:



G 1 – Issel

Entwicklung von Gewässerrandstreifen an sechs Abschnitten der Issel mit einer Gesamtlänge von 3.140 m. Davon liegen drei Abschnitte nordwestlich und südöstlich von Loikum, ein Abschnitt südöstlich von Brünen und zwei Abschnitte nordöstlich von Marienthal.

G 2 – Kleine Issel

Entwicklung von Gewässerrandstreifen an drei Abschnitten der Kleinen Issel mit einer Gesamtlänge von 2.760 m. Alle Abschnitte liegen nordwestlich von Dingden.



G 3 – Beltingbach

Entwicklung von Gewässerrandstreifen an sechs Abschnitten des Beltingbaches mit einer Gesamtlänge von 1.910 m. Die Abschnitte liegen nördlich von Dingden.

G 4 – Königsbach

Entwicklung von Gewässerrandstreifen an vier Abschnitten des Königsbaches mit einer Gesamtlänge von 2.970 m. Die Abschnitte liegen südöstlich und östlich von Dingden.

G 5 – Veebach

Entwicklung von Gewässerrandstreifen an zwei Abschnitten mit einer Gesamtlänge von 1.590 m. Ein Abschnitt liegt am Unterlauf und ein Abschnitt am Oberlauf des Veebachs südöstlich von Dingden.

G 6 – Stapelbach

Entwicklung von Gewässerrandstreifen an drei Abschnitten des Stapelbaches mit einer Länge von 1.700 m. Zwei Abschnitte liegen am Unterlauf östlich von Hamminkeln, ein Abschnitt liegt am Oberlauf.

G 7 – Weyerbach

Entwicklung von Gewässerrandstreifen an einem Abschnitt des Weyerbaches mit einer Länge von 2.040 m. Der Abschnitt liegt am Unterlauf östlich von Hamminkeln.

G 8 – Große Ley

Entwicklung von Gewässerrandstreifen an drei Abschnitten der Großen Ley mit einer Gesamtlänge von 2.340 m. Die Abschnitte liegen am Unter- und Mittellauf und z.T. an einem Zufluss der Großen Ley im Südosten von Hamminkeln.

G 9 – Brüner Mühlenbach

Entwicklung von Gewässerrandstreifen an drei Abschnitten des Mühlenbaches mit einer Gesamtlänge von 1.940 m. Die Abschnitte liegen am Gewässerlauf verteilt südlich von Brünen.

G 10 – Köpersbach

Entwicklung von Gewässerrandstreifen an zwei Abschnitten des Köpersbaches mit einer Gesamtlänge von 1.090 m. Die Abschnitte liegen am Unterlauf nordöstlich von Brünen.

**G 11 – Winzelbach**

Entwicklung von Gewässerrandstreifen an einem Abschnitt des Winzelbaches mit einer Länge von 2.820 m. Der Abschnitt umfasst annähernd den gesamten Verlauf des Gewässers bis zur Mündung in die Issel östlich von Brünen.

G 12 – Faulerbach

Entwicklung von Gewässerrandstreifen an einem Abschnitt des Faulerbaches mit einer Länge von 1.180 m. Der Abschnitt liegt im Bereich der östlichen Grenze des Plangebiets Hamminkeln.

5.6 Pflege von Naturdenkmalen

Zur Erhaltung und langfristigen Sicherung der Naturdenkmale (vgl. Kapitel 2.5) können die folgenden Maßnahmen erforderlich werden. Eine besondere zeichnerische Darstellung dieser Maßnahmen im Landschaftsplan erfolgt nicht. Für die Umsetzung der Pflegemaßnahmen können beim Kreis Wesel Fördermittel beantragt und fachliche Beratung in Anspruch genommen werden.

- **Kronenpflege und Schnittmaßnahmen im Kronenbereich** zum Ausschneiden von kranken und übereinander stehenden, sich reibenden Ästen.
- **Teileinkürzungen der Krone** bei überlastigen und fehlentwickelten Kronenteilen, die nicht durch Kronensicherungssysteme (vgl. unten) behoben werden können und/ oder die zur Sicherung oder Verbesserung der Standfestigkeit erforderlich werden.
- **Einbau von Kronensicherungssystemen** bei fehlentwickelten und ausbruchgefährdeten Bäumen wie z.B. Zwieselstämmen und überlastigen Kronenteilen.
- **Auszäunung der Baumstämme und Wurzelanläufe** bei Bäumen, deren Fortbestand durch Viehtritt und Verbiss sowie durch Bodenverdichtungen im Wurzelbereich durch Befahren gefährdet ist.



5.7 Pflege von Gehölzen

Zur Pflege von Kopfbäumen, Hecken, Feldgehölzen und Obstbäumen sollen jeweils die folgenden Maßnahmen durchgeführt werden. Eine besondere zeichnerische Darstellung dieser Pflegemaßnahmen im Landschaftsplan erfolgt nicht. Für die Umsetzung der Pflegemaßnahmen können beim Kreis Wesel Fördermittel beantragt werden.

5.7.1 Pflege von Kopfbäumen

Kopfbäume sind je nach Baumart und Pflegebedürftigkeit in der Regel alle 7 - 20 Jahre zurückzuschneiden. Dabei gelten folgende Zeitangaben:

- Kopfweiden alle 7 - 10 Jahre
- Kopfeschen alle 10 - 15 Jahre
- Kopfeichen und -buchen alle 15 - 20 Jahre

Bei anderen Kopf-Baumarten ist ein Rückschnitt jeweils nach Erfordernis durchzuführen.

Bei längeren Kopfbäumreihen oder mehreren dicht beieinander stehenden Gruppen ist jeweils nur ein Teil des Bestandes zu schneiden, um die Biotop- und Lebensraumfunktion der Kopfbäume zu erhalten.

Die Pflegemaßnahmen sind in der Zeit zwischen 01. Oktober und 28. Februar durchzuführen. Dabei darf der Schnitthorizont der letzten Pflegemaßnahme nicht beseitigt werden.

5.7.2 Pflege von Hecken und Gehölzstreifen

Hecken und Gehölzstreifen sind - je nach Gehölzartenzusammensetzung - in der Regel alle 5 bis 15 Jahre abschnittsweise auf den Stock zu setzen (Stockhieb). Die Umtriebszeit bemisst sich nach der Austriebsfähigkeit und der angestrebten Funktion der Hecken.

Der Schnitt ist so durchzuführen, dass alle Schnittstellen glatt und möglichst kleinflächig bleiben. Längere Hecken und Gehölzstreifen sind abschnittsweise zu pflegen, um die vorübergehenden nachteiligen Auswirkungen auf die Lebensraumfunktion und Artenzusammensetzung so gering wie möglich zu halten. Einzelne Bäume innerhalb der Hecken und Gehölzstreifen können als Überhälter stehengelassen werden.

Erläuterungen:

Die Festsetzung gilt nicht für den Formschnitt der jährlich geschnittenen Hecken an Hausgärten und Hofstellen.



5.7.3 Pflege von Obstbaumhochstämmen und Streuobstwiesen

Alle hochstämmigen Obstbäume sind - je nach Art und Sorte - in regelmäßigen Abständen auszulichten (Erhaltungsschnitt).

Überlastige Kronenteile sind einzukürzen; morsche und kranke Äste (z.B. mit Obstbaumkrebs) sind zu entfernen. Die Pflegemaßnahmen sind in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28. Februar bzw. im Sommer nach der Obsternte durchzuführen.

Erläuterungen:

Diese Festsetzung gilt für alle hochstämmigen Obstbäume, soweit es sich nicht um Gehölze des intensiv bewirtschafteten Obstbaus handelt.

5.8 Pflege von bedeutsamen Wegestrukturen

Die bedeutsamen Wegestrukturen, für die besondere Pflegemaßnahmen zur Erhaltung notwendig sind, werden mit den Buchstaben **W** und einer fortlaufenden Ziffer gekennzeichnet. Die zu pflegenden Wegestrukturen sind der Festsetzungskarte Teil 2 und der Übersicht in Abb. 5 zu entnehmen.

Die symbolische Darstellung in der Karte erfolgt durch:



Die nachfolgenden Angaben zur Pflege gelten als Empfehlung. Grundsätzlich sind die Art und Weise der Pflege sowie Pflgetermine zwischen der Unteren Landschaftsbehörde und den Eigentümern/ Bewirtschaftern der jeweiligen Fläche im Vorfeld abzustimmen.

W 1 – Brünnsche Mark (Hamminkeln-Brünen)

Die feuchten Gras- und Krautfluren sowie die Feuchtheideflächen sind im Herbst zu mähen, wobei das Mähgut zu entfernen ist. Alternativ können die Flächen ab dem Sommer beweidet werden (kurzfristige Beweidung mit Rindern oder Schafen). Angrenzende Feuchtgrünlandflächen sollten langfristig in eine extensive Nutzung überführt werden. Die Flächen sind von Gehölzen freizuhalten.